

**SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

CCI	2021AT05FFPR001
Bezeichnung auf Englisch	ESF+ Programme Employment Austria & JTF 2021-2027
Bezeichnung in LandesSprache(n)	DE - ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027
Version	3.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)795
Datum des Kommissionsbeschlusses	31.01.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	2025-0.874.587
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	17.11.2025
Nicht substanziale Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	AT - Österreich
Betroffene(r) Fonds	ESF+ JTF
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	9
Tabelle 1 .....	18
2. Prioritäten .....	26
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	26
2.1.1. Priorität: 1. Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern .....	26
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+) .....	26
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	26
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	26
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	28
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	28
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	29
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	29
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	29
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	30
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	30
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	30
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	30
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	31
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	31
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	31
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	31
2.1.1.1. Priorität: 2. Aktives und gesundes Altern .....	32
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+) .....	32
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	32
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	32
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	33
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	33
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	34
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	34
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	34
2.1.1.1.1.2. Indikatoren .....	34
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	35
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	35

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	35
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	35
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	35
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	36
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	36
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	36
2.1.1. Priorität: 3. Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion .....	37
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	37
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	37
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	37
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	39
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	40
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	40
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	40
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	40
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	40
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	41
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	41
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	41
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	42
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	42
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	42
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	43
2.1.1. Priorität: 4. Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung .....	44
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+) .....	44
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	44
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	44
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	46
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	46
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	47
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	47
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	47

2.1.1.1.2. Indikatoren .....	47
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	47
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	47
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	48
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	48
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	49
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	49
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	50
2.1.1. Priorität: 5. Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) .....	51
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+) .....	51
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	51
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	51
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	52
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	52
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	53
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	53
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	53
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	54
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	54
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	54
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	54
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	55
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	55
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	55
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	55
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	56
2.1.1. Priorität: 6. Soziale Innovation (Soziale innovative Maßnahmen) .....	57
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+) .....	57
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	57
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	57
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	58
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	58
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	59

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	59
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	59
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	59
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	59
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	60
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	60
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	60
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	60
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	60
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	61
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	61
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	62
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	62
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	62
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	63
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	63
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	63
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	64
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	64
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	64
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	64
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	64
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	65
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	65
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	65
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	65
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	66
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	66
2.1.1.1. Priorität: 7. JTF .....	67
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF) .....	67
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	67
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	67
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	69
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	69
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	70

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	70
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	71
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	71
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	71
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	71
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	71
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	71
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	72
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	72
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	72
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	72
2.2. Priorität technische Hilfe .....	73
3. Finanzierungsplan .....	74
3.1. Übertragungen und Beiträge (1) .....	74
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	74
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	74
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .....	75
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	75
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung) .....	75
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	75
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	75
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	75
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	76
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen .....	76
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1) .....	76
3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2) .....	76
Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen .....	76
3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend) .....	76
Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	77
Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms .....	77
Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	77
Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms .....	77
Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen .....	78
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	78
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	78
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	78

3.4. Rückübertragungen (1) .....	79
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	79
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	79
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	80
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	80
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung .....	81
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	81
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	83
5. Programmbehörden .....	108
Tabelle 13: Programmbehörden .....	108
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet .....	108
6. Partnerschaft .....	109
7. Kommunikation und Sichtbarkeit .....	112
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	114
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	114
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen .....	115
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	115
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens .....	121
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung .....	148
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) .....	148
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist .....	150
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden .....	151
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind .....	154
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten .....	155
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	156
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	156
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens .....	157
Anlage 3 .....	158
Territorialer Plan für einen gerechten Übergang - TJTPAT01. Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich (10.0) .....	159
1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats .....	159
2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet .....	163
Gebiet: siehe Kapitel 1 4. letzter Absatz sowie Abbildung 2 des pdf.-Dokuments der erstgenehmigten JTP-Fassung [EK-Entscheidung C(2022)5735 final vom 3.8.2022]. Hinweis: In den nachfolgenden Verweisen "auf das pdf-Dokument" wird auf diese Fassung Bezug genommen .....	163
2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 .....	163
2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050 .....	168
2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen .....	170

2.4. Arten der geplanten Vorhaben.....	172
3. Governance-Mechanismen .....	177
4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren.....	179
Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben.....	179
Tabelle 1. Outputindikatoren.....	180
Tabelle 2. Ergebnisindikatoren.....	180
DOKUMENTE.....	182

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Die Strategie richtet sich auf die Förderbedarfe zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte aus und berücksichtigt u.a.

- die **länderspezifischen Empfehlungen**
- die **Investitionsleitlinien im Anhang D** des Länderberichts 2019
- die **Partnerschaftsvereinbarung**
- die **Nationalen Reformprogramme** und
- existierende **ationale Strategien**.

Zudem waren die Ergebnisse der **Konsultationen, Erfahrungen und Evaluierungserkenntnisse** maßgeblich.

Die für Österreich ausgelegte ESF-Strategie für 2021-2027 zielt vorrangig auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und des Armutsriskos sowie die Stärkung der Beschäftigung ab, wobei die Bekämpfung der Folgen der aktuellen Krisen (z.B. betreffend Gesundheit, Flüchtlingsbewegung, Klima, ...) eine wichtige Rolle einnimmt.

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den österreichischen Arbeitsmarkt wurden durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket abgedämpft und so konnte nach einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahr 2020, bereits 2021 das Vorkrisenniveau erreicht werden (Länderbericht Österreich 2022). Kennzeichnend für die bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist jedoch ein deutlicher Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen sowie Langzeitbeschäftigte. Demnach kommt es zu einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit, von der insbesondere ältere Arbeitslose sowie Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind. Auch für ausgrenzungsfährdete Jugendliche und junge Erwachsene mit Assistenzbedarf wurde der Einstieg in eine Beschäftigung insbesondere durch den größer gewordenen Verdrängungswettbewerb am Lehrstellenmarkt schwieriger. Der Anstieg an Lehrstellensuchenden bei gleichzeitigem Rückgang offener Lehrstellen führte zu weiteren Verschärfungen der Situation im Jahr 2022. Dies führt unweigerlich zu einem erhöhten Armutsrisko für diese Gruppen (AMS Österreich 2024 [1]).

Die Entwicklungen der jüngsten Zeit haben auch Frauen am Arbeitsmarkt noch stärker unter Druck gebracht: einerseits durch eine höhere Arbeitslosigkeit, andererseits ergab sich eine verstärkte Belastung durch die vermehrten Betreuungspflichten im Zuge der COVID-19 Pandemie und der Beschäftigung in systemrelevanten Wirtschaftsbereichen (siehe Bock-Schappelwein et al. 2020a[2]).

Auch im Bildungsbereich zeigen sich massive Veränderungen. Durch Umstellung auf E-Learning werden soziale Ungleichheiten noch verstärkt. Gerade für SchülerInnen aus benachteiligten Familien, die weder über die erforderliche Hard- noch Softwareausstattung verfügen, verschlechtern sich die Bildungschancen und die Kluft in den Bildungsergebnissen vertieft sich weiter. So sind die Zahlen der Neets seit 2019 gestiegen und der Anteil liegt 2021 bei 9,4 %. Nach einem geringfügigen Rückgang 2022 auf 9,1% erfolgte 2023 ein erneuter Anstieg auf 9,4% (Quelle: Eurostat).

Welche **wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede** sind allgemein für Österreich hervorzuheben?

In den Länderberichten 2019 bis 2022 wird die Unterausschöpfung des Arbeitsmarktpotentials von Frauen festgehalten. So zählt Österreich zwar zu den EU-Staaten mit einer relativ hohen Frauenbeschäftigungssquote von 71,3% 2021 (EU-28-Durchschnitt 67,7%), diese Erwerbsbeteiligung beruht jedoch auf der hohen Teilzeitbeschäftigung von Frauen von 49,9 Prozent (Quelle: Eurostat). Einerseits ist Teilzeitbeschäftigung für viele Frauen eine Möglichkeit, überhaupt einer Beschäftigung nachzugehen, andererseits sind zahlreiche Nachteile damit verbunden, die wiederum ursächlich zu einem hohen **Gender Pay Gap** und zu einem ausgeprägten Gender Pension Gap in Österreich beitragen [3 und 4].

Neben gesellschaftlich geprägten Normen, ist vor allem die **Kinderbetreuungssituation** wesentlich, ob eine Vollzeitbeschäftigung für beide Elternteile möglich ist oder nicht. Laut Eurostat lag die Kinderbetreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren im Jahr 2020 bei 21,1%, jene der Kinder zwischen 3 Jahren bis zum schulpflichtigen Alter bei 87,4%. Dabei sind enorme regionale Unterschiede zu verzeichnen, beispielsweise schwankt die Betreuungsquote laut Statistik Austria der unter Dreijährigen zwischen 43% in Wien und 18% in der Steiermark. Zudem sind für Schulkinder Engpässe in der Nachmittagsbetreuung zu thematisieren.

Eine weitere zentrale Herausforderung stellt die **Unterausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials älterer ArbeitnehmerInnen** dar: So ist die Erwerbsquote älterer ArbeitnehmerInnen (55-64 Jahre) in Österreich mit 57,0% vergleichsweise niedrig (EU-Schnitt: 62,9%, Quelle: Eurostat 2021). Insbesondere die Erwerbsquote von Frauen dieser Altersgruppe ist mit 48,8% extrem niedrig (Männer 65,6%) und weist auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, umso dringender als die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen ab 2024 die Lage weiter verschärfen wird. Auch sind ältere Personen im Falle von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Im Hinblick auf das **Armutsrisiko bzw. –gefährdung zeichnet sich für bestimmte Gruppen nach wie vor eine hohe Betroffenheit** ab, die sich durch die Corona-Krise, Energiekrisen und hohe Inflationsraten noch weiter verschärfen dürfte. Der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen liegt in Österreich mit 17,3% (2021, Quelle: Eurostat) deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 21,5%. Mit rund 1,5 Millionen Menschen stellt dies jedoch eine relevante Zielgruppe dar. Eine nähere Betrachtung des von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personenkreises macht deutlich, dass folgende Personengruppen 2021 eine überdurchschnittlich hohe Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung aufwiesen:

- Langzeitarbeitslose (ganzjährig nicht erwerbsaktiv) (18-64 Jahre) (75%)
- Personen mit Nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft:
  - o aus EU/EFTA-Staaten (27%)
  - o aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (51%)
    - Arbeitslos (6-11 Monate) (18-64 Jahre) (52%)
    - Ein-Eltern-Haushalte (47%)
    - Nicht erwerbstätige Personen (18-64 Jahre) (32%)
    - Alleinlebende Frauen ohne Pension (28%)
    - Personen mit max. Pflichtschulabschluss (28%)
    - Teilzeitbeschäftigte (weniger als 12 Wochenstunden) (18-64 Jahre) (23%)
    - Menschen mit Behinderungen (22,1%)

Im Schulbereich stellen vor allem die ausgeprägten sozialen und regionalen Unterschiede in der **SchulabrecherInnenquote** eine Herausforderung dar. Diese war bis 2016 rückläufig, ist seither gestiegen und betrug im Jahr 2021 8% (2016 6,9%, Quelle: Eurostat). Auffällig ist, dass in der Gruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Anteil der SchulabrecherInnen wesentlich höher ist als bei SchülerInnen ohne Migrationshintergrund.

Mit einer Schulabbruchsquote von 8% im Jahr 2021 laut Eurostat liegt Österreich deutlich unter dem Europa-2020-Zielwert von 10%. Eine genauere Analyse im Rahmen des BibEr (Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring) zeigt, dass die Abbruchsquoten laut Registerdaten jedoch höher liegen: Die FABA-Quote (Anteil der Frühzeitigen AusbildungsAbbrecher/innen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung) der 15-24 jährigen beträgt im Jahr 2019 12,1% (Quelle: BMBWF).

Eine weitere zentrale Herausforderung sind die **unterdurchschnittlichen Bildungschancen und Grundkompetenzen von ausgrenzungsgefährdeten Menschen** und unterrepräsentierten Gruppen. Auswertungen der Statistik Austria belegen, dass bei gering Qualifizierten sowie Nicht-Erwerbstätigen und Jugendlichen, die sich nicht in Beschäftigung, Ausbildung oder Weiterbildung befinden (NEETs) häufig Aufholbedarf bei den Schlüsselkompetenzen (Rechnen, Schreiben, Lesen) besteht (PIAAC)

Statistik Austria (2013): Der Anteil von Personen mit niedriger oder keiner Lesekompetenz liegt bei 17,1% und mit fehlender oder mangelnder Kompetenz in Mathematik bei 16,1%.

2020 haben 11,7% der 25- bis 64-Jährigen an Aus- und Weiterbildungen teilgenommen (Eurostat). Der Adult Education Survey (AES) mit der letzten Erhebung aus dem Jahr 2016/17 zeigt hierzu detailliertere Ergebnisse: So ist der Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die in den letzten 12 Monaten an Aus- und Weiterbildungen teilnahmen, in einem Zeitraum von fünf Jahren von 48% auf 60% (Männer 61%, Frauen 59%) gestiegen. Allerdings ist dieser Anstieg vor allem auf jüngere Erwerbstätige sowie Personen mit höheren Bildungsabschlüssen zurückzuführen. So nehmen nur 31% der PflichtschulabsolventInnen an Aus- und Weiterbildungen teil, während dieser Anteil bei MaturantInnen bei 71% und bei UniversitätsabsolventInnen bei 84% liegt. Weiters verzeichnen nur 35% der Nicht-Erwerbstätigen Teilnahmen (Erwerbstätige 68%). Zudem zeigen die aktuellen Zahlen, dass im Zuge der COVID-19 Pandemie ein Rückgang an Aus- und Weiterbildungsteilnahmen zu beobachten war.

Für die oben genannten Unterschiede und Herausforderungen besteht entsprechender **Investitionsbedarf** seitens des ESF, da angestrebte Maßnahmen nicht vom Privatsektor angeboten werden und auch nicht im gewerblichen Interesse möglicher involvierter Unternehmen liegen, sondern dem Interesse der Allgemeinheit dienen. So besteht etwa nach wie vor ein extrem hohes geschlechtsspezifisches Lohngefälle. Dieses lag im Jahr 2020 bei 18,9%, was weit über dem EU-27-Durchschnitt von 13,0% liegt. Die Ungleichheiten setzen sich in den noch ausgeprägteren Unterschieden bei den Pensionen fort: der Gender Pension Gap 2020 liegt in Österreich bei 35,5% (EU-27: 27,5%) (Quelle: Eurostat). Geisberger & Glaser (2021) [siehe 3] führen ein Drittel der Lohnunterschiede in Österreich auf die horizontale Segregation zurück. Im EU-Vergleich ist die Konzentration von Frauen in Österreich im Niedriglohnbereich sehr hoch: 23,1% der Frauen und 8,7% der Männer waren zu Löhnen unterhalb der Niedriglohnchwelle beschäftigt. Dieses **Marktversagen** trifft auch auf Maßnahmen mit dem Ziel eines längeren Verbleibs von älteren Arbeitskräften am Arbeitsmarkt zu. Erhebungen zeigen noch wenig Bewusstsein bei Betrieben - insbesondere KMUs - aber auch bei Beschäftigten zu alternsgerechtem Arbeiten und demografischem Wandel [6]. Dabei zeigt sich auch, dass ältere Menschen nicht ausreichend im digitalen Wandel 'mitgenommen' werden.

Auch die Inklusion armutgefährdeter Gruppen liegt nicht im primären Interesse der Privatwirtschaft, sondern muss im Interesse einer Förderung der sozialen Kohäsion durch Initiativen der öffentlichen Hand adressiert werden.

Die oben beschriebenen Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung zählen auch zu jenen Herausforderungen, die **seitens der Europäischen Kommission in den Länderberichten 2019, 2020 und 2022 spezifiziert** werden und die es im Rahmen des ESF+ in der Periode 2021 bis 2027 anzusprechen gilt. Dazu zählen etwa ein Schwerpunkt zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Teilhabe älterer ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt oder das im EU-Vergleich geringe Niveau an Grundkompetenzen bei bestimmten sozioökonomischen Gruppen. In den Ratsempfehlungen für Österreich 2019 und den Länderberichten 2020 und 2022 werden insbesondere ältere Personen im erwerbsfähigen Alter, Personen mit Migrationshintergrund und gering Qualifizierte als zentrale Zielgruppen hervorgehoben, denen ein gleichberechtigter Zugang zum Lebenslangen Lernen gewährt werden soll, vor allem durch flexible Weiterbildungs- und Umschulungsangebote unter Berücksichtigung von Digitalkompetenzen.

Die geplanten Interventionen in der Periode 2021-2027 bauen stark auf den **Erfahrungen** der ESF Periode 2014-2020 auf. So belegt die begleitende Evaluierung des ESF 2014-2020, dass die unternehmensnahen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Gleichstellung und Aktives Altern eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung struktureller Benachteiligungen spielen [7]. Es zeigt sich auch, dass beim Aktiven Altern Unternehmen, insbesondere KMU, erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Implementierung entsprechender Maßnahmen aufweisen, der durch entsprechende ESF-kofinanzierte Beratung bedarfsgerecht abgedeckt werden konnte. Da seitens der Unternehmen noch Unterstützungsbedarf insbesondere im Kontext von Digitalisierung und Aktives Altern besteht, wird dieser Schwerpunkt in der ESF+ Periode 2021-2027 ausgebaut.

Bei der Armutsbekämpfung in der ESF-Periode 2014-2020 hat sich gezeigt, dass der ESF eine wichtige

Rolle bei der Eingliederung bestimmter Gruppen (2015 und Folgejahre waren dies insbesondere Flüchtlinge) darstellt, die durch holistische Ansätze in Form von Integrationsketten und in Verknüpfung mit flankierenden Maßnahmen (z.B. zur sozialen Stabilisierung) an den Arbeitsmarkt herangeführt oder integriert werden konnten. Da für spezifische Gruppen ein überdurchschnittliches Armutsrisko besteht, soll auch in der Periode 2021-2027 ein Schwerpunkt zur aktiven Inklusion umgesetzt werden.

Im Rahmen der **Nationalen Strategie zur Verhinderung des Vorzeitigen Schulabbruchs** wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Schulabsentismus oder der Schulpflichtverletzung vorgesehen, die bereits in der Programmperiode 2014-2020 im Rahmen des ESF implementiert wurden. Angesichts der in der Evaluierung des ESF in der Periode 2014-2020 festgestellten Bedeutung und positiven Wirkungen sollen diese Maßnahmen auch in der Periode 2021-2027 weiter ausgebaut werden. Ergänzend dazu soll der Erwerb von Grundkompetenzen durch entsprechende Maßnahmen in Volksschulen und Neuen Mittelschulen unterstützt werden.

Mit der Ausbildung bis 18 (AB18), wurde 2016 ein **zentrales Reformvorhaben der österreichischen Bildungs-, Jugend- und Arbeitsmarktpolitik** implementiert. Ziel der Ausbildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken. Die Maßnahmen des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ (NEBA) für Jugendliche mit Assistenzbedarf und für Jugendliche, die von einer Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt bedroht sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Maßnahmenpaketes und spielen ebenfalls eine zentrale Rolle bei der „Ausbildung bis 18“, da mit diesen auch jene Jugendliche erreicht werden, die sonst vorzeitig das Bildungs- und Ausbildungssystem verlassen würden. Die aus Mitteln des ESF+ kofinanzierte Maßnahme „AusbildungsFit“ ist neben den Maßnahmen „Jugendcoaching“ und „Berufsausbildungsassistenz“ zentraler Bestandteil dieses Angebots.

Beim Zugang zum Lebensbegleitenden Lernen macht die begleitende Evaluierung deutlich, dass der ESF wichtig war für die Professionalisierung der Erwachsenenbildung und die Bildungsberatung für die Inanspruchnahme entscheidend war. Insbesondere Personen mit Migrationshintergrund konnten gut erfasst werden. Es zeigt sich, dass auch in Zukunft ausreichend Potenzial für Teilnahmen an Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses vorhanden ist.

## **Europäische Säule Sozialer Rechte**

Gemäß Artikel 4 der künftigen ESF+-Verordnung trägt der ESF+ zu dem in der Dachverordnung spezifizierten politischen Ziel „Ein soziales und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ bei.

Bei der Interventionsstrategie werden einzelne Grundsätze aus allen drei Kapiteln (Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion) direkt in Form von Prioritäten adressiert. Dabei handelt es sich um folgende Grundsätze:

- Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen (01)
- Gleichstellung der Geschlechter (02)
- Chancengleichheit (03)
- Aktive Unterstützung für Beschäftigung (04)
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (09)
- Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz (10)
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen (17)

## **EU-Kernziele für 2030**

Mit den im ESF+ Programm gesetzten Schwerpunkten wird auch den 3 sozialen Zielen: mehr Beschäftigung, mehr Erwachsenenbildung und weniger Armut Rechnung getragen und somit zu den nationalen Zielen einer Beschäftigungsquote von 79,9% und 62% Teilnahmen an Erwachsenenbildung bis 2030 beigetragen. Zudem soll die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen in Österreich bis 2030 um 204.000 Personen reduziert werden – auch hierzu wird durch eine eigene ESF+ Priorität ein Beitrag geleistet.

## **Administrative Herausforderungen**

Die Verbindung zwischen den europäischen Vorgaben einer Programmumsetzung und den bestehenden nationalen Strukturen bedingte bislang ein komplexes und umfangreiches Verwaltungs- und Kontrollsyste, welches, daraus resultierend, fehlerempfindlich wurde. Ziel ist es, die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren und mögliches zusätzliches Vereinfachungspotenzial zu nutzen. Primär wird dieser Schritt mit dem IT-System erzielt.

Die Überarbeitung und Optimierung der administrativen Strukturen, deren Spiegelung im IT-System sowie die Sicherstellung des Prüfpfads sind wesentliche Eckpfeiler zur Reduktion der administrativen Belastungen auf allen Ebenen. Die Entwicklung eines IT-Systems zeigte sich in der Periode 2014-2020 als äußerst ressourcenaufwendig und wird eine Herausforderung bleiben.

Zudem sollen die Abrechnungsmodalitäten weiter vereinfacht werden. Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen ermöglichte bislang eine Vereinfachung für Projektträger und ESF-Behörden. Die Entwicklung zusätzlicher vereinfachter Finanzierungs- und Abrechnungsmodelle, wie „Financing not linked to costs“ oder „result based“-Ansätzen, birgt weiteres Vereinfachungspotenzial. Generell werden die vereinfachten Kostenoptionen begrüßt, sind jedoch auch mit Unsicherheiten und Risiken behaftet. Das betrifft insbesondere die Auslegung der Vorschriften und den damit verbundenen Risiken von Finanzkorrekturen.

Zudem werden die folgenden Jahre durch beträchtlichen Koordinierungsbedarf mehrerer parallelaufender Programme geprägt sein, denen jeweils eigene Programmierungs- und Umsetzungsregeln zugrunde liegen. Demzufolge bedarf die Koordination der Programme einen höheren Ressourceneinsatz, der die nationalen Stellen belastet.

### **Komplementaritäten und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung**

Zum **IBW/EFRE** besteht eine inhaltliche Abgrenzung durch die jeweiligen Zielsetzungen: Während der ESF das politische Ziel „soziales Europa“ fokussiert, sind dies im EFRE die politischen Ziele „intelligentes Europa“, „grüneres, CO2-armes Europa“ und „bürgerliches Europa“. Der territoriale Plan für einen gerechten Übergang (JTP) für den **JTF** legt Interventionsbereiche bzgl. der sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zur klimaneutralen Wirtschaft dar. Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) zeigt Wege zur Erreichung der Klimaziele und ist abgestimmt mit dem JTP, jedoch bestehen keine Überschneidungen.

Beim **Aufbau- und Resilienzplan** (ARP) erfolgt die Koordinierung der Handlungsstränge durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemals BMAW), wobei einerseits auf eine größtmögliche institutionelle Abgrenzung bei der Erstellung der Programme abgezielt wird und andererseits inhaltlichen Abgrenzungen bei der Erstellung der Programme im Zusammenhang mit dem ARP Vorsorge getroffen wurde. Die inhaltlichen Abgrenzungsfelder im Sozialministeriumservice erfolgen über die Maßnahmengestaltung im Zusammenhang mit der Ausbildung bis 18 und die dazugehörigen Richtlinien. Das Basisbildungsangebot des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (ehemals BMBWF) ist Teil des Programms „Initiative Erwachsenenbildung“ (neu ab 01.01.2024: Level Up – Erwachsenenbildung), dessen nationale Förderung des Bundes und der Länder durch eine 15a-Vereinbarung sichergestellt ist. Um Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden sowohl bei der Planung als auch bei der Konzipierung der umzusetzenden Maßnahmen/Projekte/Initiativen die vorhandenen Strukturen berücksichtigt und nach Möglichkeit an die bestehende Förderlandschaft angedockt. Eine Komplementarität des Einsatzes der Fördermittel wird u. a. auch dadurch erreicht, dass in den Bundesdienststellen Regelprogramme mit den erforderlichen Richtlinien umgesetzt werden, während die Bundesländer in ihrer Umsetzung auch auf Zielgruppen und Maßnahmen setzen können, die nicht in der Regelprogrammatik der großen Bundesstellen abgebildet werden können.

Bei den so genannten **Home-Funds** erfolgte eine klare Abgrenzung nach Zielgruppen, lediglich zwischen AMIF und ESF+ ist im Hinblick auf die Zielgruppe „Drittstaatsangehörige“ eine kontinuierliche Abstimmung vorgesehen. Auch fanden im Rahmen der Programmerstellung mehrere Abstimmungstreffen mit den für den AMIF zuständigen Kollegen/-innen im Bundeskanzleramt statt.

Auch zwischen **ERASMUS+** und ESF+ gibt es aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte keine Überschneidungen, zudem zielt der ESF+ ausschließlich auf nationale Maßnahmen ab. Im Hinblick auf

Erasmus+ stehen Synergien im Vordergrund und es besteht eine enge Kooperation mit der Agentur für ERASMUS+. So findet beispielsweise einmal jährlich eine Kooperationsveranstaltung „ESF meets ERASMUS+“ statt. Im Bereich Erwachsenenbildung erfolgt eine regelmäßige Abstimmung im Rahmen der Fachaufsicht des BMFWF (ehemals BMBWF). Daher wurde für die neue Programmperiode Erasmus+ ein Schwerpunkt auf Projekte und Mobilitäten im Bereich Basisbildung gesetzt. Synergien erfolgen im Rahmen regelmäßiger Abstimmungsrunden sowie mittels Informationsaustausch über die nationale Servicestelle zu EPALE.

Weiters ist im ESF+ geplant, dass gemeinsam mit „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG) (**CLLD-Ansatz Leader**) im Bereich „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ bedarfsbezogene Calls entwickelt werden, wobei die Projekte direkt über das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 abgewickelt werden. Im Hinblick auf das Thema Digitalisierung als Querschnittsmaterie des ESF+ können sich Synergien zum neuen Programm „Digitales Europa“ und zu dem im Aufbau befindlichen Programm „Connecting Europe“ ergeben, die jedoch stärker auf infrastrukturelle Maßnahmen fokussieren, während durch den ESF+ die digitalen Kompetenzen gefördert werden.

Generell wird eine kontinuierliche fondsübergreifende Abstimmung durch den Unterausschuss Regionalwirtschaft der Geschäftsstelle der ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz; siehe dazu auch die Ausführungen in der Partnerschaftsvereinbarung) sichergestellt, wo die VertreterInnen der Verwaltungsbehörden vertreten sind. Zudem ist zu betonen, dass die ESF+ Programmstrategie im **Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung** entwickelt wurde.

Im Hinblick auf die Erfüllung der **thematischen Konzentration** trägt der ESF+ mit einem Anteil von über 21% zur Bekämpfung der Kinderarmut, mit einem Anteil über 33% zur sozialen Inklusion und mit einem Anteil von über 30% zur Jugendbeschäftigung bei.

### **Makroregionale Strategien**

Hier ist Österreich an der Europäischen Strategie für den Donauraum sowie der EU-Strategie für den Alpenraum beteiligt. Letztere fokussiert in der Arbeitsgruppe 3 (Labour Market, Education, Training) auf die duale berufliche Bildung. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird nun auch ein Financial Dialoge Network aufgebaut an dem sich Österreich beteiligt. Bei der Donauraumstrategie ist vor allem der Prioritätsbereich „Investing in People and Skills“ für die Agenden im Rahmen des ESF von Relevanz. Dieser Prioritätsbereich fokussiert auf Themen wie Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt, die Integration vulnerabler Gruppen in den Arbeitsmarkt, Bekämpfung von Armut, inklusive Bildung und ähnliches. Österreich ist hier auch im Netzwerk von ESF-Verwaltungsbehörden im Donauraum vertreten, das den Austausch zwischen den Verwaltungsbehörden im Donauraum, den jeweiligen Prioritätsbereichen der Donauraumstrategie und der Europäischen Kommission zum Ziel hat, um Synergien bestmöglich zu nutzen.

### **Übergang in Richtung Klimaneutralität**

Österreich hat sich ebenso wie die EU ambitionierte Klimaziele gesetzt und strebt an bis 2040 klimaneutral zu sein (EU 2050). Insbesondere braucht es hierfür Anstrengungen, um das Ziel von einer THG-Reduktion von minus 36% im Vergleich zu 2005 im Jahr 2030 zu erreichen. Die Sektoren Papier und Druck, chemische und pharmazeutische Erzeugung, Metallerzeugung und -bearbeitung, und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe sind für 57% der THG-Emissionen von Industrie und Gewerbe verantwortlich (Abart-Heriszt und Erker 2019, convolop GmbH 2021). Durch den Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft werden insbesondere in den betroffenen Sektoren Herausforderungen erwartet (z.B. Arbeitsplatzverlust, Produktionsprozessumstellung), die durch Maßnahmen des JTF abgeschwächt werden sollen. Aufgrund der überdurchschnittlichen Treibhausgasintensität und der sozioökonomischen Herausforderungen werden die JTF-Maßnahmen in Regionen in Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten und Niederösterreich umgesetzt.

In diesen Regionen sind 11,4% der Beschäftigten in energieintensiven Branchen tätig (Stand Jänner 2020). Zeitreihenanalysen zeigen, dass die Veränderungsprozesse in diesen Branchen erst in den kommenden Jahren stattfinden werden. Neben den potentiell negativen, sind auch positive Arbeitsmarkteffekte zu erwarten. Ein Aufschwung wird bspw. in der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, in der Reparatur und Installation von Maschinen, der Energieversorgung, Abfallbehandlung, Information und Kommunikation, in div. Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht und im Gesundheits-

und Sozialwesen prognostiziert (vgl. Goers et al. 2020[8], Grossmann et al. 2020[9], WIFO; AMS 2019[10]):

Es bedarf gezielter Investitionen in die Qualifikation der Arbeitskräfte um die Beschäftigung in den Regionen zukünftig zu erhalten und die positiven Arbeitsmarkteffekte zu fördern. Daher sieht der JTF bspw. Maßnahmen zur Berufsberatung und –orientierung, Ausbildung, Weiterqualifizierung oder Umschulung, sowie Beschäftigungsprojekte vor. Bei entsprechender Unterstützung können durch den Übergang auch neue Berufschancen für benachteiligte Gruppen (u.a. JobeinsteigerInnen, Ältere, Frauen, Niedrigqualifizierte) geschaffen werden.

Die **Querschnittsziele** Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit werden im österreichischen ESF+ Programm bei der Vorbereitung und Durchführung sowie der Überwachung und Evaluierung berücksichtigt.

**Grüne Transformation und ökologische Nachhaltigkeit:** Der ESF+ trägt zur Erreichung der oben genannten Klimaziele bei, indem – sofern möglich – Maßnahmenteilnehmenden in allen Prioritäten entsprechende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bereitgestellt werden und auf die Vermittlung grüner Kompetenzen entsprechend Wert gelegt wird. Damit liefert der ESF+ auch einen Beitrag zur österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Zudem wird dem Thema Kreislaufwirtschaft durch die Förderung entsprechender Projekte Rechnung getragen. Allgemein wird gemäß dem Green-Deal-Gebot „do no significant harm“ in der Programmumsetzung sichergestellt, dass keine Maßnahmen mit negativen Umwelt- oder Klimawirkungen umgesetzt werden. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art nicht zu erwarten ist, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge wird überprüft, inwieweit die Anwendungen grüner Kriterien relevant ist und im Bedarfsfall entsprechend berücksichtigt.

**Gleichstellung von Frauen und Männern** ist im Sinne von Gender Mainstreaming ein durchgängiges Leitprinzip des ESF+ in Österreich. So ist es nicht nur im Rahmen der Priorität 1 „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ verankert, sondern auch in den weiteren Prioritäten, wie etwa im Zuge der Armutsreduktion in Priorität 3, da Frauen überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. Da Gleichstellung nach wie vor kein Selbstläufer ist, wurde nicht nur bei der Erstellung des ESF-Programmes, sondern wird auch während der gesamten Umsetzung bewusst darauf geachtet, das Thema durchgehend angemessen zu berücksichtigen, um bestmöglich zur Geschlechtergleichstellung beizutragen.

**Im Sinne der Antidiskriminierung** wird weitestmöglich darauf geachtet, dass für alle Zielgruppen des ESF+ eine gleichberechtigte Teilhabechance gewährleistet wird, indem die Bedarfe im Sinne der Zielgruppen bei der Entwicklung des Programms und der Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung wird im ESF-Programm vorwiegend unter den Aspekten umfassender Barrierefreiheit und Disability Mainstreaming betrachtet.

**Barrierefreiheit** ist für Menschen mit Behinderungen die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und volle Partizipation in allen Lebensbereichen. Für den ESF+ sind insbesondere die Dimensionen soziale Barrierefreiheit (etwa durch Abbau von Vorurteilen), kommunikative Barrierefreiheit (etwa durch ÖGS-Dolmetschung und Informationen in einfacher Sprache) sowie physische Barrierefreiheit (etwa der Abbau von baulichen Barrieren) relevant.

**Disability Mainstreaming** im ESF+ hat zum Ziel, das Gesamtprogramm sowie die einzelnen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen. Dies wird dadurch erreicht, dass alle Maßnahmen umfassend barrierefrei angeboten werden und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Zielgruppenorientierung bei der Entwicklung des Programms und der Umsetzung der Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wurden für das österreichische Programm auch Soziale Innovation und Digitalisierung als **Querschnittsthemen** gewählt.

In allen Prioritäten sollen bei der Umsetzung **soziale Innovationen** zum Tragen kommen, insbesondere in der Priorität 1 und 3. Weiters soll durch eine eigene Priorität zur sozialen Innovation ein Schwerpunkt auf dieses Thema gesetzt werden. So soll der Innovationsgehalt des ESF+ Programmes wesentlich erhöht werden und die Entwicklung von neuartigen Ansätzen und Maßnahmen im Bereich Bildung und Arbeit

unterstützt werden.

Durch die Verbreitung und steigende Bedeutung von **Digitalisierung** und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und die Kompetenzanforderungen. Der Vermittlung dieser Kompetenzen soll daher soweit wie möglich in allen Prioritäten berücksichtigt werden. Eine spezifische Ausrichtung im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen erfolgt in der Priorität 5 „Zugang zum Lebenslangen Lernen“. Mit den gesetzten Maßnahmen im Rahmen des ESF+ wird sowohl der Europäischen Digitalstrategie und den digitalen Kompetenzen als auch der Europäischen Kompetenzagenda Rechnung getragen. So wurde in den EU-Strategien etwa als Ziel definiert, dass bis 2025 70% der Erwachsenen zwischen 16 und 74 Jahren über digitale Grundkompetenzen verfügen sollen. Dazu trägt der ESF+ mit dem Querschnittsthema Digitalisierung sowie im Zuge der Priorität Lebenslanges Lernen maßgeblich bei. In Bezug auf den **Aktionsplan für digitale Bildung** werden insbesondere die Vorbereitung aller PädagogInnen auf digital unterstütztes Lehren und Lernen, die Vereinheitlichung der Prozesse an Schulen, Schaffung klarer Strukturen, die Erweiterung des Angebots an Innovation, hochwertigen und qualitätsgesicherten Bildungsmedien und die Optimierung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen angesprochen. Zudem wird bei der Umsetzung der Maßnahmen auf entsprechende Barrierefreiheit im Internet (gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102) geachtet und relevante Ergebnisse und erhobene Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und nationale Rechtsgrundlagen bzw. Datenschutzbestimmungen).

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde den **strategischen Einsatz des öffentlichen Auftragswesens** fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen (einschließlich Professionalisierungsbemühungen, um Kapazitätslücken zu schließen). Die Begünstigten sollten ermutigt werden, verstärkt qualitätsbezogene und an der Lebensdauer orientierte Kosten als Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten ökologische (z. B. grüne Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen werden.

Die Datenbank IDEAplus wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeschrieben. Aufbauend auf den bestehenden Applikationen werden alle relevanten Informationen, die Abwicklung des ESF+ / JTF sowie der gesamte Datentransfer sichergestellt.

[1] AMS Österreich (2024): Arbeitsmarktlage 2023. AMS, Wien.

[2] Bock-Schappelwein, J. et al (2020a): Beschäftigung 2020: Bilanz nach einem Jahr COVID-19-Pandemie. Wifo, Wien.

[3] Geisberger, T. / Glaser, T. (2021): Gender Pay Gap. Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. In: Statistische Nachrichten 06/2021. Statistik Austria, Wien

[4] Sorger, C. / Bergmann, N. / Danzer, L. (2020): Teilzeitbeschäftigung in Niederösterreich: "Teilzeit □ ist das wirklich mein Wunsch?" Im Auftrag der Abteilung Frauenpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

[6] Hintermayer, C. (2017): Alter(n)sgerechte Arbeit. Woran scheitert alter(n)sgerechtes Arbeiten in Österreich? Meinungsraum.at, Wien

[7] WIFO/IHS/L&R (2019): Das Operationelle Programm Beschäftigung des ESF – Österreich 2014-2020. Bericht der Begleitenden Evaluierung zu Konzeption und Umsetzung, Wien

[8] Goers S., Schneider F. et al. (2020): Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz. Linz, Österreich: S.((<https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2020/10/Energieinstitut-VWL-Effekte-durch-Investitionen-in-EE-Langfassung.pdf>))

[9] Großmann, A.; Wolter, M. I.; Hinterberger, F.; Püls, L. (2020): Die Auswirkungen von klimapolitischen Maßnahmen auf den österreichischen Arbeitsmarkt. ExpertInnenbericht, Osnabrück, Wien

[10] WIFO; AMS (Hrsg.) (2019): Mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich und die Bundesländer. Berufliche und sektorale Veränderungen 2018 bis 2025.



## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Wie in den Länderberichten 2019, 2020 und 2022 der Europäischen Kommission ausgeführt, wird das Arbeitsmarktpotential von Frauen in Österreich nach wie vor zu wenig ausgeschöpft. Als Problembereiche werden vor allem nicht ausreichend vorhandene erschwingliche Ganztagskinderbetreuung und Ganztagschulen genannt, die hohe weibliche Teilzeitquote, die ausgeprägten geschlechtsbezogenen Einkommensunterschiede, eine höhere Betroffenheit auch erwerbstätiger Frauen von Armut sowie Altersarmut, die horizontale Teilung des Arbeitsmarktes und der hohe Anteil von Frauen in Niedriglohnsegmenten. Die genannte Zielgruppe zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Augrenzung aus dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgende strategische Schwerpunkte gesetzt werden: • die ungleiche Einkommensverteilung – und hierbei auch der Niedriglohnbereich – soll mit unterschiedlichen Maßnahmen adressiert werden, • die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsaufgaben mit regionalen und branchenspezifischen Ansätzen einschließlich des Bereiches der Kinderbetreuung soll besser unterstützt werden • Maßnahmen zum Abbau von Stereotypen, die einer gleichberechtigten

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt entgegenstehen, sollen entwickelt und umgesetzt werden Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Im Hinblick auf ältere ArbeitnehmerInnen verweist die Europäische Kommission darauf, dass diese nicht in vollem Umfang am Arbeitsmarkt teilhaben. Dies wird durch die Daten zur Erwerbsquote von 55- bis 64-jährigen ArbeitnehmerInnen belegt, die in Österreich lediglich 57,0% (EU-Schnitt 62,9%) beträgt, wobei ältere Frauen (48,8%) wesentlich seltener am Erwerbsleben teilhaben als ältere Männer (65,6%). Darüber hinaus stellen die Veränderungen der Arbeitwelt im Zuge der Digitalisierung, vor allem die zunehmende Flexibilisierung sowie die immer rascher stattfindenden Veränderungen gerade ältere ArbeitnehmerInnen vor besondere Herausforderungen. Die Zielgruppe der älteren ArbeitnehmerInnen zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Augrenzung aus dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgender strategische Schwerpunkte gesetzt werden: Durch die Entwicklung und Implementierung betrieblicher Beratungsangebote soll ein alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Wie in den Länderberichten 2019, 2020 und 2022 der Europäischen Kommission ausgeführt, sind bestimmte Gruppen einem überdurchschnittlich hohen Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung ausgesetzt, dazu zählen vor allem Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Migrationshintergrund. In den Länderberichten 2020 und 2022 wird hier zudem die hohe Betroffenheit von Kindern hervorgehoben. Auch hier belegen die aktuellen Daten, dass gerade diese Gruppen im Zuge der COVID-19 Pandemie zunehmend von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Aufgrund der hohen Betroffenheit dieser Zielgruppen soll im Rahmen dieses Ziels ein dezidierter Schwerpunkt auf die schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt gelegt werden. Ziel ist es, durch die Aufnahme einer Beschäftigung Armut zu verhindern bzw. verringern. Es bedarf dazu entsprechender Unterstützungsangebote für verschiedene benachteiligte Gruppen, deren Beschäftigungsfähigkeit eingeschränkt ist oder die spezifische Angebote zur Förderung der Arbeitsmarktintegration benötigen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben. Mit der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		wird auch zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ein wichtiger Schritt gesetzt. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Der Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission sowie auch die Länderberichte 2020 und 2022 verweisen darauf, dass die Bildungsergebnisse maßgeblich vom sozioökonomischen Hintergrund und dem Migrationshintergrund abhängen. In Österreich liegen die schulischen Grundkompetenzen deutlich unter dem EU-Schnitt. Die Auswirkungen des Homeschoolings aufgrund der Schulschließungen im Zuge der COVID-19-Pandemie lassen hier ein weiteres Auseinandergehen der ohnehin bestehenden Schere vermuten. Zudem wird in den Länderberichten 2020 und 2022 der Aufholbedarf im Hinblick auf digitale Kompetenzen hervorgehoben. Aus diesen Gründen ist eine Sicherung des Erwerbs der schulischen Grundkompetenzen durch sozialpädagogische Unterstützung und zielgruppenspezifische Lernfördermaßnahmen zentral und soll diesen Entwicklungen entgegenwirken. Zudem ist bei im Ausland geborenen SchülerInnen die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Schulabbruchs immer noch mehr als dreimal höher als bei im Inland Geborenen. Ein früher Schulabbruch erhöht auch das Desintegrationsrisiko, was sich an deren hohem

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Anteil bei den NEETs oder der Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen ablesen lässt. Um diesen Entwicklungen bereits in einem frühen Stadium des Ausbildungswegs entgegen zu wirken, bedarf es entsprechender Interventionen im Schulbereich und am Übergang von der Schule ins weiterführende Ausbildungssystem. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Wie in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 der Kommission festgehalten, liegen die Grundkompetenzen der ÖsterreicherInnen unter dem EU-Schnitt und hängen stark vom sozioökonomischen sowie dem Migrationshintergrund ab. Zudem wird in den Länderbericht 2020 und 2022 der Aufholbedarf im Hinblick auf digitale Kompetenzen hervorgehoben. Gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, um Kompetenzen zu bewahren und zu erwerben, die eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die erfolgreiche Bewältigung von Übergängen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Aus diesen Gründen wird das genannten spezifische Ziel ausgewählt, wobei die Förderschwerpunkte insbesondere auf einem gleichberechtigten Zugang zum lebenslangen Lernen sowie zu entsprechenden Abschlüssen durch flexible Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung der digitalen Kompetenzen

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>liegen werden. Dies soll im Rahmen des ESF+ durch niedrigschwellige und qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene gewährleistet werden ebenso wie durch Angebote der Basisbildung, digitaler Grundkompetenzen und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses. Angebote der Erwachsenenbildung orientieren sich dabei grundsätzlich an den EU-Bildungsstrategien, im Besonderen der Europäischen Agenda für Erwachsenenbildung, an den Empfehlungen zu individuellen Lernkonten und Micro-Credentials. Besonderer Wert wird auf eine möglichst individuelle und niederschwellige Konzeption von Beratungs- und Lernangeboten gelegt, darüber hinaus aber auch auf eine gezielte Ausrichtung auf Entwicklungen und Trends am Arbeitsmarkt geachtet. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.</p>
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	<p>Die ESF+-VO beschreibt soziale Innovation als „eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht “. Bestehende Herausforderungen am Arbeitsmarkt aber auch jene, die sich im Zuge der COVID-19 Pandemie herauskristallisieren, benötigen innovative Konzepte, die es im Rahmen einer eigenen Priorität zu erproben gilt, bevor sie in den Mainstream übernommen werden können. Insbesondere durch die Stärkung des bottom-linked Ansatzes (Zusammenarbeit zwischen Behörden, Sozialpartnereinrichtungen, soziale Unternehmen, Privatsektor und Zivilgesellschaft) sollen hier soziale innovative Maßnahmen unterstützt und erprobt werden. Die Ergebnisse aus dieser Priorität können wiederum in die Maßnahmen einfließen, die in den anderen Prioritäten des ESF+ umgesetzt werden, um die genannten Herausforderungen mit erprobten innovativen Konzepten zu bewältigen. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.</p>
<p>8. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</p>	<p>JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</p>	<p>Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Europa bis 2050 zum ersten klima-neutralen Kontinent zu machen. Das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 sieht die Erreichung der Klimaneutralität für Österreich bereits bis 2040 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Übergang zur Klimaneutralität für alle BürgerInnen und alle Gebiete der Europäischen Union gerecht und fair ist. Mit dem Just Transition Fund (JTF) sollen insbesondere negative ökonomische und soziale Auswirkungen in</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>besonders betroffenen Regionen abgefедert werden. Im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang (JTP) wurde die JTP-Region für die Unterstützung durch JTF basierend auf die THG-Intensität und sozioökonomischen Kriterien festgelegt. Die Auswahl umfasst bestimmte Gebiete in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Niederösterreich. Das spezifische Ziel legt den Schwerpunkt auf die Befähigung der Regionen sowie dort lebender Menschen zur Mitgestaltung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und zur Bewältigung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen. Dafür werden Maßnahmen zur Berufsorientierung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung im Rahmen von JTF ESF+ für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Gruppen (Beschäftigte, UnternehmerInnen, Arbeitslose) angeboten. Sie sollen mit Wissen und Fähigkeiten ausgestattet werden, die im Beruf bzw. bei der Jobsuche eingebracht werden können sowie ggf. zu erfolgreichen Neugründungen von Start-ups befähigen. Form der Unterstützung: Nur durch nicht-rückzahlbare Finanzhilfen können die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die angestrebten Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Projektträgern (im Wesentlichen sind das NPO) für die Zielgruppen umzusetzen.</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: 1. Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Folgende Maßnahmen sind im Themenfeld Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung von Frauen und Männern geplant:

(1) Ansätze zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede: Es sollen einerseits unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay sowie zur Förderung von gleichen Karrieremöglichkeiten, Wege zur Durchstoßung der „gläsernen Decke“ oder neuer Führungsmodelle (weiter-)entwickelt werden und neben den Unternehmen selbst weitere Stakeholder adressieren, wie BetriebsräthInnen oder KollektivvertragspartnerInnen. Andererseits sollen im Rahmen von Maßnahmen mit spezifischen Projekten und innovativen Ansätzen insbesondere Frauen dabei unterstützt werden, ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation nachhaltig zu verbessern, womit ebenfalls zur Verringerung der Einkommensunterschiede und der Frauenarmut beigetragen wird. Die Verbesserung der Einkommenssituation soll zudem etwaiger Kinderarmut entgegenwirken. Dies kann durch Pilotprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen, die zu einer verbesserten Arbeitsmarktinklusion und -positionierung von Frauen beitragen: etwa zur Erhöhung der Erwerbstunden, Verbesserung der Qualifikationen und Verdienstchancen oder der Unterstützung von Frauen beim Wechsel / Einstieg / Verbleib in gut bezahlte (etwa technische) Berufe. Insbesondere im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen sowie Karriere-, Berufs- und Bildungsberatung soll ein Schwerpunkt auf Kompetenzen und Wissen zu klimarelevanten Themen und Sektoren gesetzt werden, um so die Erwerbsbeteiligung von Frauen in diesem Berufsbereich zu erhöhen.

Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay, wie Entwicklung/Beratung zu analytischen Instrumenten bei der Arbeitsbewertung zur Förderung der Einkommenstransparenz oder diesbezügliche Analysen
- Ansätze zur Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen, zum Beispiel durch Karriereberatungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen, etwa zur besseren Positionierung von Frauen in Niedriglohnbranchen

**(2) Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben:** Mit diesem Schwerpunkt sollen regionale Ansätze umgesetzt werden, die Gemeinden, Unternehmen und Beschäftigte einbeziehen und dabei unterstützen, eine gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungs-/Pflegeleistungen zu fördern, wie auch die Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. Familienarbeit von Männern zu erhöhen. Die Entwicklung und Implementierung innovativer Kinderbetreuungsangebote soll die regionalen (und gegebenenfalls branchenspezifischen) Zugänge ergänzen, ebenso wie innovative Lösungen zur Problemstellung der oft eingeschränkten Mobilität in ländlichen Gebieten. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Aufbau und Implementierung regionaler und/oder branchenspezifischer Netzwerke zwischen Gemeinden, Unternehmen und anderen Stakeholdern, beispielsweise unterstützt durch regionale Studien und Bedarfserhebungen zu notwendigen Betreuungsangeboten
- Entwicklung und Implementierung innovativer Ansätze zur Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben mit neuen inhaltlichen Zugängen, wie etwa Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilität in ländlichen Regionen sowie zur Förderung eines besseren betrieblichen Mobilitätsmanagements.
- Entwicklung und Implementierung von neuen vereinbarkeitsfördernden Zugängen, die sich auf die Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Personal beziehen, zum Beispiel durch Schaffung von Anreizsystemen für den Ausbildungs- und Berufsumstieg bzw. -einstieg in Betreuungsberufe für Frauen und Männer
- Bedarfs- und gleichstellungsorientierte Karriere-, Berufs- und Bildungsberatung für beschäftigte (werdende) Eltern und Wiedereinstiegsberatung, beispielsweise zur gleichstellungsorientierten partnerschaftlichen Aufteilung der Betreuungsarbeit.

**(3) Abbau von Geschlechterstereotypisierung:** Ansätze zum Abbau von Geschlechterstereotypisierungen sollen dazu beitragen, dass geschlechterbezogene Schieflagen am Arbeitsmarkt sowie die horizontale Segregation abgebaut werden. Die Arbeit gegen Geschlechterstereotypisierung richtet sich dabei generell gegen enge Zuschreibungen, mit welchen Frauen und Männer bzw. Mädchen und Burschen konfrontiert sind, aber auch darauf, dass bestimmte Gruppen zusätzlichen, multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind, etwa Frauen und Männer mit Behinderung, homo- und bisexuelle, trans und inter Personen. Ansätze gegen Stereotypisierung sollen nicht nur auf die individuelle Unterstützung von Frauen und Männern abzielen, sondern vor allem auf die strukturelle Ebene wirken. Damit soll der Beitrag maßgeblicher Institutionen (Schule, Gemeinde, Medien, Betriebe, öffentliche Einrichtungen) zu einer stereotypen- und diskriminierungsfreien Ausbildungs-, Arbeits- und Lebenswelt verbessert werden. Mit diesem Ziel können unterschiedliche Projekte und Initiativen gesetzt und neue Ansätze erprobt werden, um Geschlechterstereotype abzubauen. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung und Implementierung von Ansätzen zur Förderung geschlechtsoffener Berufswahlprozesse und entsprechende Qualifizierung, zum Beispiel durch Sensibilisierungsmaßnahmen zur spezifischen Förderung von Männern im Pflegebereich und Frauen im MINT-Bereich (auch mit einem Fokus Digitalisierung).
- Kampagnen, Analysen und/oder Pilotprojekte für/mit bislang wenig erreichten Zielgruppen (z.B. homo- und bisexuelle, trans und inter Personen) und Themen, etwa durch Workshops und Trainings in Schulen, Betrieben, Gemeinden, Beratungs- oder Sozialpartnereinrichtungen

Die oben beschriebenen Maßnahmen können unter Berücksichtigung des lokalen und regionalen Handlungsbedarfs umgesetzt werden. Im Rahmen einer Kooperation mit ELER bzw. LEADER haben die ZWISTEN die Möglichkeit, lokale Handlungsbedarfe mit den Lokalen Aktionsgruppen zu eruieren,

gemeinsam mit ihnen entsprechende Calls zu entwickeln und Vorhaben auszuwählen, bevor die geförderten Projekte unter Verantwortung der ZWIST gem. ESF-Regelwerk abgewickelt werden.

Umsetzende Stellen sind das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemals BMAW)/Verwaltungsbehörde sowie die Zwischengeschalteten Stellen der Landesregierungen in den stärker entwickelten Regionen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zu den wichtigsten Zielgruppen bei allen Maßnahmenarten zählen:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B. sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen (z.B. Frauen in Beschäftigung, arbeitsmarktferne Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund, WiedereinsteigerInnen, Personen mit Betreuungspflichten, werdende Eltern und pflegende Angehörige, Personen in beruflicher (Re-)Orientierungsphase)
- NGO und Beratungseinrichtungen

Die Erreichung der Zielgruppe ist zentral für die erfolgreiche Umsetzung und hierzu werden die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 genutzt. Insbesondere Unternehmen, Körperschaften, NGO und Beratungseinrichtungen werden über Stakeholder und Netzwerkpartner sowie durch direkte Kontaktaufnahme angesprochen. Einzelpersonen wird vor allem über die beteiligten Unternehmen, Projektpartner und Beratungseinrichtungen erreicht aber auch durch direkte Akquisemaßnahmen oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media Aktivitäten, etc.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird dem Querschnittsziel der **Gleichstellung von Frauen und Männern** Rechnung getragen, indem bestehenden

geschlechtsspezifischen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt entgegengewirkt wird.

Durch unternehmensbezogene Ansätze sollen die vergleichsweise hohen österreichischen geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verringert werden. Weiters soll durch innovative Maßnahmen die Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen verbessert und Frauenarmut u. in Folge auch Kinderarmut reduziert werden. Diese Maßnahmen richten sich teilweise dezidiert an beschäftigte Frauen in Niedriglohnbranchen, die häufig einen Migrationshintergrund aufweisen. Somit wird auch dem Aspekt der Antidiskriminierung Rechnung getragen.

Die Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zielt auf die Verbesserung der Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen ab. In diesem Bereich gilt es durch innovative Konzepte die **gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit** von Beruf- und Betreuungs-/Pflegearbeit zu fördern und Männer verstärkt in die Familienarbeit einzubinden.

Auch durch den Abbau von Geschlechterstereotypisierung soll die Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt reduziert werden. Die Ansätze in diesem Bereich sollen jedoch auch generell zu einem **inklusiven und diskriminierungsfreien Arbeitsmarkt** beitragen, indem auch Gruppen, die multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind (etwa Menschen mit Behinderung(en), homo- und bisexuelle, trans und inter Personen) unterstützt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Mit den Leader Regionen ist die Zusammenarbeit geplant. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Aufgrund der reduzierten Mittel im ESF+ für die Förderperiode 2021-2027 werden keine interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen im Rahmen des ESF+ gefördert. Allerdings werden Projektträger dazu angeregt, sich am transnationalen Austausch der EK zu beteiligen. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen des Netzwerks der ESF-Verwaltungsbehörden im Donauraum statt. Projektträger werden außerdem informiert und ermutigt, sich an den transnationalen Calls im Rahmen des ESF+ zu beteiligen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

--	--	--	--	--

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PO01	Unternehmen und Behörden	Anzahl	106,00	505,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PR01	Teilnehmende Unternehmen und Behörden, bei denen die Maßnahme mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Anzahl	250,00	2014-2020	313,00	Relevante Projekte der IP Gleichstellung im ESF 2014-2020 (ZWIMOS)	Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem ESF 2014-2020 unter Einbeziehung von Expert*innenschätzungen zu ähnlichen Projekten

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	27.104.329,00
1	ESO4.3	Insgesamt			27.104.329,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	27.104.329,00
1	ESO4.3	Insgesamt			27.104.329,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	27.104.329,00
1	ESO4.3	Insgesamt			27.104.329,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	1.084.173,00
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	13.010.078,00
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	13.010.078,00
1	ESO4.3	Insgesamt			27.104.329,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	27.104.329,00
1	ESO4.3	Insgesamt			27.104.329,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 2. Aktives und gesundes Altern

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Periode 2014 bis 2020 soll insbesondere den Herausforderungen am Arbeitsmarkt, die für ältere ArbeitnehmerInnen im Zuge der Digitalisierung entstehen, durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. **Digitalisierung** ist hierbei jedoch nicht nur als Gefahr zu sehen, sondern auch als **Chance** im Hinblick auf neue Möglichkeiten der Arbeitsorganisation (z.B. Telearbeitsmöglichkeiten, Online-Konferenzen, Cloud-Dienste), Unterstützungstools für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und auch in Bezug auf die Entstehung neuer Berufsbilder und die Möglichkeit (altersunabhängige) Arbeitsplätze zu schaffen (auch in peripheren Gebieten). Aus diesen Gründen fokussieren die Maßnahmen der Priorität aktives und gesundes Altern auf folgende Schwerpunkte:

Aufbauend auf einer in der Vorperiode durchgeführten vorbereitenden Analyse zum Themenfeld "Ältere Beschäftigte und Digitalisierung" gilt es, konkrete **Betriebsberatungsangebote** zu entwickeln, mit dem Ziel, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Betriebsebene abzufedern und gleichzeitig für Beschäftigte (insbesondere jene ab 45 Jahren) ein **alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen**. Im Zuge der Beratung könnte bei den Betrieben auch **Bewusstsein** dafür geschaffen werden, welche Bereiche ihres Unternehmens besonders stark von **Veränderungen im Zuge der Digitalisierung** betroffen sind und wie digitale Tools und neue Formen der Arbeitsorganisation bestmöglich generationengerecht eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang kann es darum gehen, sowohl die Betriebe als auch die betroffenen Beschäftigten zu **coachern, zu unterstützen und** deren **digitalen Kompetenzen** durch die Beratung hinsichtlich passgenauer Weiterbildungsmöglichkeiten zu stärken. Ein besonderer Fokus könnte dabei auf Betriebe in so genannten "grünen" Branchen liegen, deren Wachstumspotenzial und die u.a. damit verbundenen personellen Herausforderungen als besonders groß einzuschätzen sind.

Weiters sollte ein Beratungsschwerpunkt auf der Entwicklung von **partizipatorischen Ansätzen** bei der Einführung von neuen digitalen Tools liegen, da aktuelle Studien belegen, dass Beschäftigte bisher kaum bei der Entwicklung und Implementierung dieser Tools einbezogen werden, dies jedoch sowohl die Anwendbarkeit als auch die Akzeptanz der Tools maßgeblich erhöhen würde.

Eine **wissenschaftliche Begleitung** soll dieser Betriebsberatung, die hier als Hauptmaßnahme geplant ist, zur Seite gestellt werden, um deren Wirkung zu analysieren und das Projekt inhaltlich evaluierend zu begleiten inkl. pilotaft erprobter Ansätze im Rahmen partizipativ gestalteter Entwicklungsprojekte zu Themen an der Schnittstelle zwischen betrieblichem „Active Ageing“ und Digitalisierung.

Neben dem/n konkreten Beratungsangebot(en) sollen auch **begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen** Bewusstsein für Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc. hinweisen, um so die **Beschäftigungschancen älterer Arbeitskräfte nachhaltig zu erhöhen**.

Zusammenfassend können unter anderem folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Projektvorbereitende Analysen und Machbarkeitsstudien
- Beratungsangebote für Betriebe zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der Digitalisierung inkl. Coaching, Unterstützung und Beratung zur Weiterbildung deren Beschäftigter, insbesondere jener, die älter als 45 Jahre sind,
- Wissenschaftliche Begleitung zur (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen des aktiven Alterns im Betrieb und für Beschäftigte 45+ (insb. im Zusammenhang mit Veränderungen im Zuge der Digitalisierung) mit Fokus auf partizipatorische Ansätze in Unternehmen für die Implementierung digitaler Tools sowie auf Weiterbildungsbedarfe im Bereich „digitale Kompetenzen“,
- Informationsmaterialien und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, Bedeutung von (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc.

Diese Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemals BMAW)/Verwaltungsbehörde umgesetzt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen, insbesondere KMUs
- Personalverantwortliche
- Beschäftigte 45+

Im Hinblick auf die Akquise der Zielgruppe Unternehmen wird auf die Erfahrungen der Projektumsetzung im ESF 2014-2020 aufgebaut. Zu den Akquisestrategien zählen direkte betriebliche Kontaktaufnahmen, Empfehlungen über bereits beratene Unternehmen, Stakeholder und Netzwerkpartner sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten über Social Media Kanäle. Die Zielgruppen Personalverantwortliche und Beschäftigte 45+ werden direkt in den Unternehmen erreicht.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektpphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil

und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Im Rahmen der Maßnahmen dieser Priorität gilt es bestehenden Diskriminierungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, die aufgrund des höheren Alters von Personen entstehen. Durch Beratungsangebote auf Betriebsebene, die auch für Beschäftigte anzubieten sind, soll ein alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden, um die Teilhabe älterer Arbeitskräfte zu erhöhen. Insbesondere ist hier ein Augenmerk auf ältere Frauen sowie auch auf ältere Menschen mit Behinderung(en) zu legen, da diese überdurchschnittlich oft von einer Exklusion am Arbeitsmarkt betroffen sind. Damit wird der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie auch der Inklusion Rechnung getragen. Im Rahmen der Beratungen sollen auch **partizipatorische Ansätze** zur Implementierung digitaler Tools und Instrumente im Unternehmen entwickelt werden, um so die Anwendbarkeit dieser zu erhöhen und auch etwaige **Benachteiligungen zu reduzieren**. Gleches gilt für Beratung hinsichtlich Weiterbildungsangeboten, die auf die spezifischen Bedarfe älterer Arbeitskräfte eingehen und so etwaige bestehende **Diskriminierungen abbauen**.

Des Weiteren soll durch begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen bestehende Altersdiskriminierungen abgebaut und zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beigetragen werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PO02	Beratene Unternehmen	Anzahl	200,00	770,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PR02	Beratene Unternehmen, bei denen die Beratung mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Anzahl	385,00	2014-2020	500,00	Daten der Auftragnehmerin der Demografieberatung (ARGE ÖSB-Consulting GmbH& Deloitte GmbH), Berechnungen der ESF-VB auf Basis der Daten im ESF 2014-2020	Unternehmen mit abgeschlossenem Beratungsmodul Maßnahmenplanung und akkordiertem Maßnahmenplan. Der Zielwert von 50% akkordierten Abschlüssen wird auf Basis der Erfahrungen der aktuellen Periode auf 65% für den ESF+ erhöht.

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	329.166,00
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	2.419.200,00
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	2.419.200,00
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	3.061.583,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 3. Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Zur **Armutsbekämpfung** und zur **Förderung der aktiven Inklusion** sind eine Reihe von Maßnahmen geplant, die entweder als Einzelmaßnahmen oder als integrierte Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Diese weisen unterschiedliche Zielsetzungen auf: Zum einen geht es um die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für jene Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, und/oder bei denen die Beschäftigungsfähigkeit teilweise beeinträchtigt ist, und deshalb eine unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht möglich ist, oder trotz Beschäftigung von Armutgefährdung betroffen sind. Zum anderen geht es um soziale Integration durch Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration, insbesondere von benachteiligten Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit. Auch die Erweiterung von digitalen Kenntnissen sowie das Thema Nachhaltigkeit bilden einen wichtigen Bezugsrahmen. Grüne Kompetenzen und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft können bei Qualifizierungen in Curricula eingebaut werden und können bei Orientierung und bei den Beschäftigungsmaßnahmen - etwa in Sozialunternehmen, die sich mit dem Klimawandel befassen - wichtige Bausteine darstellen.

Da Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Armutsriskiko ausgesetzt sind, sollen diese in Angeboten entsprechend berücksichtigt werden.

Das inhaltliche Spektrum der drei Maßnahmenarten weist folgende Charakteristika auf:

(1) Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der Erwerbschancen: Dieser Punkt umfasst ein breites Spektrum an Einzelmaßnahmen zu Qualifizierung, Beschäftigung und Unterstützung, die aufeinander abgestimmt sind. Angebote wie beispielsweise Clearing, Coaching, begleitende Beratung, Orientierung und Praktika sind wichtige flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration.

Neben den individuell ausgerichteten Unterstützungsangeboten sind auch Angebote geplant, die auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung/zum Arbeitsmarkt abzielen. Beispiele dafür sind etwa die Förderung der Erreichbarkeit von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder die Unterstützung des Zugangs zu Telearbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt soll auf Qualifizierungsmaßnahmen sowie auf Maßnahmen zur Anerkennung non-formal erworber Kompetenzen liegen. Bildung ist - insbesondere für Jugendliche - Grundvoraussetzung für eine längerfristige Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Teilhabe sowie die Absenkung ihrer oftmals überdurchschnittlich hohen Armutsriskiken. Die Angebote sind generell ein wichtiger Ansatzpunkt für die (Wieder-)eingliederung in das Ausbildungssystem oder eine Beschäftigung, aber auch für die Verbesserung insbesondere der Einkommenssituation bei Haushalten von Beschäftigten. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Working Poor und zur Vermeidung von Kinderarmut. Im Rahmen dieses Schwerpunktes können auch Mobilitätsprogramme für Jugendliche gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird eine Förderung der transnationalen Mobilität, etwa im Rahmen einer Beteiligung an einen Call seitens der EK zur ALMA-Initiative unterstützt.

Weiters beinhaltet diese Maßnahmenart Beschäftigungsmöglichkeiten im Kontext von sozialen Unternehmen sowie öffentliche geförderte Beschäftigung. Insbesondere Personen mit eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit benötigen niederschwellige Beschäftigungsangebote, etwa in Form von Sozialunternehmen oder in öffentlichen Einrichtungen, die an ihrer individuellen Leistungsfähigkeit ansetzen, Raum für Stabilisierung und Nachreifung bieten und den Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit unterstützen.

Hier können unter anderem folgende Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden:

- Clearing und Orientierung
- Beratung und Coaching
- Qualifizierung und Förderung von Qualifizierung
- Beschäftigungsmaßnahmen

(2) Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration: Bei Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit, die zumeist auch mit mehrschichtigen Problemlagen zu kämpfen haben, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsmarktintegration umfassender Unterstützungsangebote zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit. Primäres Ziel ist nicht die unmittelbare Integration in Beschäftigung, vielmehr stehen der Abbau von Vermittlungseinschränkungen und eine verbesserte soziale Integration und Tagessstrukturierung von Personen mit Multiproblemlagen im Vordergrund. Diese Maßnahmen zielen auf die Mobilisierung und Weiterentwicklung der individuellen Ressourcen zur Verbesserung der Lebenssituation ab und sollen letztlich die Anschlussfähigkeit zum arbeitsmarktpolitischen Fördersystem herstellen. Erst im Anschluss an diese aktivierenden und stabilisierenden Maßnahmen sind weitere Integrationsschritte Richtung Arbeitsmarkt zielführend. Dies beinhaltet beispielsweise die Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven und die Erarbeitung von Anschlussoptionen in Form von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen etwa des AMS.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Beratung und Coaching
- Flankierende Angebote
- Berufsorientierung
- Beschäftigungsmaßnahmen

Diese beiden Maßnahmen werden von den ZWISTen Landesregierungen in allen Bundesländern umgesetzt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Armutsbetroffene/Armutsgefährdete Personen (z.B. Alleinerziehende; vom AMS zugewiesen; Asylberechtigte; Subsidiär Schutzberechtigte; Asylwerber; Vertriebene; Flüchtlinge; Personen mit Mindestsicherung, Sozial- od. Notstandshilfe, mit Gebührenbefreiung, mit Nettoeinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, mit Deutschkenntnissen max. B2, mit Migrationshintergrund, aus Institutionen entlassen; gering- od. dequalifiziert Beschäftigte; NEETS; benachteiligte Kinder; marginalisierte Gruppen; Working Poor; Häftlinge; Haftentlassene; Personen ohne Aussicht auf direkte Arbeitsmarktintegration, mit multiplen Problemlagen, Benachteiligung, Beeinträchtigung, Behinderung, eingeschränkter Produktivität; Bildungsbenachteiligte; Bildungsferne; Niedrigqualifizierte; vom Schulabbruch Bedrohte; Obdachlose)

Die Zielgruppen werden insbesondere über zuweisende Stellen, wie das AMS oder Schulen, erreicht ebenso wie über Netzwerkpartner, etwa Sozialämter, Sozialministeriumsservice oder Beratungs-/Projekteinrichtungen. Ebenso werden PR-Maßnahmen gesetzt und Social Media Kanäle genutzt.

#### Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Das Ziel der Förderungen ist die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Diskriminierung gegenüber bestimmten Personengruppen zu reduzieren, um Armut zu bekämpfen. Durch die Maßnahmen wird auch ein präventiver Ansatz zur Bekämpfung der Kinderarmut verfolgt.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration richten sich explizit an marginalisierte und benachteiligte Personen jeden Alters, Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, mit oder ohne Behinderung. Die Maßnahmen sollen zu einer höheren Beschäftigung der Zielgruppen beitragen und die **Chancengleichheit** sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Die vorgesehenen Angebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration tragen dazu bei, dass insbesondere Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit eine Möglichkeit zur gleichberechtigten **sozialen Teilhabe** geboten wird. Ziel ist, durch umfassende Unterstützungsangebote die Vermittlungseinschränkungen abzubauen und durch verbesserte soziale Integration und langfristige Teilhabe am Arbeitsmarkt zu mehr Chancengleichheit beizutragen.

Durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Bedarfen und Ausgangssituationen von Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur aktiven Inklusion wird die **Teilhabe** dieser Zielgruppe am Arbeitsmarkt explizit gesteigert. Schwerpunkt der Förderung ist auch der Abbau von Barrieren bei der Erlangung sowie bei der Sicherung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Aufgrund der reduzierten Mittel im ESF+ für die Förderperiode 2021-2027 werden keine interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen im Rahmen des ESF+ gefördert. Allerdings werden Projektträger dazu angeregt, sich am transnationalen Austausch der EK zu beteiligen. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen des Netzwerks der ESF-Verwaltungsbehörden im Donauraum statt. Projektträger werden außerdem informiert und ermutigt, sich an den transnationalen Calls im Rahmen des ESF+ zu beteiligen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO03	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose), Nichterwerbstätige und Erwerbstätige	Anzahl	6.676,00	27.819,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO03	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose), Nichterwerbstätige und Erwerbstätige	Anzahl	443,00	2.437,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PR03	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Anzahl	8.451,00	2014-2020	8.451,00	ZWIMOS, Teilnehmendenberichte und Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	PR03	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Anzahl	1.342,00	2014-2020	1.342,00	ZWIMOS, Teilnehmer*innenberichte und Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	97.591.027,00

3	ESO4.8	ESF+	Übergang	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	15.166.942,00
3	ESO4.8	Insgesamt			112.757.969,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	97.591.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	15.166.942,00
3	ESO4.8	Insgesamt			112.757.969,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	97.591.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	15.166.942,00
3	ESO4.8	Insgesamt			112.757.969,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	4.879.551,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	4.879.551,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	43.915.962,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	43.915.963,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	758.347,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	758.347,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	6.825.124,00

3	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	6.825.124,00
3	ESO4.8	Insgesamt			112.757.969,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	97.591.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	15.166.942,00
3	ESO4.8	Insgesamt			112.757.969,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 4. Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen in dieser Priorität beziehen sich auf den schulischen Bereich sowie auf den Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, dabei bilden auch digitale Kenntnissen sowie das Thema Nachhaltigkeit einen wichtigen Bezugsrahmen.

#### **Maßnahmen im Schulbereich (außerschulische Lernunterstützung)**

Im Schulbereich sollen zum einen Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Verbesserung der Bildungsergebnisse abzielen, um insbesondere von lernschwachen Schülerinnen und Schülern (v.a. im Bezug auf den sozioökonomischen Hintergrund und Migrationshintergrund) einen frühzeitigen Schulabbruch zu verhindern. Dies soll im wesentlichen durch auf den individuellen Bedarf ausgerichtete außerschulische Unterstützungsangebote im Bereich des gesamten Schulwesens erreicht werden.

Im Zuge der außerschulischen Unterstützungsangebote wird, soweit möglich, das ökologische Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler analog zum Unterrichtsprinzip „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“ gestärkt.

Im Schulbereich sind folgende Vorhaben geplant:

- Individuell gestaltete außerschulische Unterstützungsangebote in allgemeinbildenden und fachtheoretischen Pflichtgegenständen
- Buddyprogramm zur individuellen (digitalen) Lernunterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Sozialpädagogische Betreuung und Beratung
- Elternberatung bei Inanspruchnahme außerschulischer Lernunterstützung
- Bereitstellung eines zentralen Ticketsystems (Webplattform) für Information und Kommunikation zu Angeboten der außerschulischen Lernunterstützung sowie zur Koordination der beteiligten Bildungsanbieter
- Bereitstellung kostenloser Re-use-Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ohne Zugang zu solchen Geräten

#### **Maßnahmen Übergang Schule-Ausbildung-Beruf**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemals BMSGPK) bietet zahlreiche **Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf an.**

Am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf sollen Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf durch ein differenziertes System an Angeboten der „Beruflichen Assistenz“ unterstützt werden, wie zum Beispiel Beratung und Begleitung an der Heranführung an den Arbeitsmarkt, Betreuungsmaßnahmen zur Nachreifung, Begleitung und Unterstützung bei der Berufsausbildung. Diese Angebote spielen auch eine wichtige Rolle bei der „AusBildung bis 18“, da mit diesen auch jene Jugendliche erreicht werden können, die sonst vorzeitig das Bildungs- bzw. Ausbildungssystem verlassen würden.

ESF-kofinanzierte Projekte sollen den „grünen Strukturwandel“ unterstützen, nachgefragte Qualifikationen und Kompetenzen vermitteln, zu einer erfolgreichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt führen sowie Arbeitsplätze im „grünen Sektor“ sichern. „Green Skills“ und „Green Jobs“ bieten positive Beschäftigungseffekte und tragen zur dauerhaften Inklusion der Zielgruppen Jugendliche mit Assistenzbedarf und Menschen mit Behinderungen in den Regelarbeitsmarkt bei. Jugendliche mit Assistenzbedarf brauchen mitunter mehr Zeit und Begleitung für den Erwerb neuer oder ergänzender Qualifikationen und können sich den rasch wandelnden Erfordernissen oft nicht entsprechend rasch und adäquat anpassen. Spezielle NEBA-Projekte in diesem Bereich können sie dabei unterstützen und damit verbunden zu umweltfreundlichem Wachstum und sozialem Fortschritt beitragen. Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen sollen bei der Maßnahme „AusbildungsFit“ verstärkt im Modul „Wissenswerkstatt“ implementiert werden. „Grüne Assistenz-Projekte“ bieten ein großes Potential für Ausbildungs- und Arbeitsplätze – unter grüne Zukunftsberufe sind beispielsweise Öko-Projekte (Gartenprojekte), Bio-Landwirtschaft (Bio-Bauernhof) oder Recycling/Upcycling zu subsumieren.

Strategisches **Ziel** ist die nachhaltige Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf in für sie geeignete Ausbildungsformen und Lehrberufe/Berufsschule sowie in den Arbeitsmarkt. Zur Erreichung dieses strategischen Ziels dienen diese Beruflichen Assistenz.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Unterstützung, Betreuung, Begleitung
- Coaching
- Individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Unterstützung und Heranführung an den Arbeitsmarkt

Allgemein kann bei Projekten in diesem Zusammenhang eine Förderung der transnationalen Mobilität, etwa im Rahmen einer Beteiligung an einen Call seitens der EK zur ALMA-Initiative unterstützt werden.

Die ESF-Maßnahmen zur Bekämpfung des Schulabbruches sind in die „Nationale Strategie zur Bekämpfung des Schulabbruches“ eingebettet und zudem Teil der „Ausbildungspflicht bis 18“, zu der es in Österreich eine intensive interministerielle Kooperation gibt („Jugendcoaching“) und somit eine Einbettung in ein umfassenden Maßnahmenpaket garantiert ist.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

**Zielgruppen im Schulbereich (außerschulische Lernunterstützung):**

- Eltern, Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Schulstufen

**Zielgruppen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf:**

Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 14. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag

Weiters erfolgen regelmäßige Informationen im Rahmen der seitens der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Maßnahmen zur ESF-Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen im Schulbereich in Form von individuell angepassten Unterstützungsangeboten in Verbindung mit sozialpädagogischer Unterstützung und Lernfördermaßnahmen tragen zu mehr Chancengleichheit bei, indem insbesondere Schülerinnen und Schüler, die (womöglich aufgrund ihres sozioökonomischen Status) schwache Lernleistungen erbringen, unterstützt werden. Des Weiteren gilt es hier die **Gleichstellung von Frauen/Mädchen und Männern/Burschen** zu fördern. Im Rahmen der Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk auf eine gleichstellungssensible, inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung gelegt, die den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit schwachen Bildungsergebnissen im Sinne einer **chancengleichen Bildung** gerecht wird, um so in weiterer Folge auch Kinderarmut präventiv zu bekämpfen.

Die vorgesehenen Angebote im Bereich Übergang Schule-Ausbildung-Beruf leisten – durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen (Ausgangs-)Situationen von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr – einen aktiven Beitrag zur **Inklusion** der genannten Zielgruppen. Die Maßnahmen tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem sie die Angleichung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen befördern und Jugendliche, die ansonsten womöglich vorzeitig das Bildungs-/Ausbildungssystem verlassen würden, dabei unterstützen, ihren (Aus-)Bildungsweg fortzusetzen. Ein dezidiertes Ziel dieser Maßnahmen ist es, der Kinderarmut entgegenzuwirken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PO04	Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren	Anzahl	1.600,00	6.974,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	POEECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	2.000,00	20.000,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO04	Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren	Anzahl	16,00	36,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PR05	SchülerInnen, die nach ihrer Maßnahmteilnahme weiterhin in schulischer Ausbildung sind oder eine berufliche Bildung beginnen (BMBWF)	Anzahl	10.000,00	2014-2020	10.000,00	Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PR06	TeilnehmerInnen, deren (Aus-)Bildungsziel geklärt oder angehoben wird, die die (Aus-)Bildungsreife erlangt oder eine Ausbildung absolviert haben und/oder eine Nachbetreuung am Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten	Anzahl	2.240,00	2019-2020	2.325,00	Datenwürfel der Fachabteilung im BMSGPK	Rund 1/3 der abgeschlossenen Teilnahmen erlangen die Ausbildungsreife
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	PR06	TeilnehmerInnen, deren (Aus-)Bildungsziel geklärt oder angehoben wird, die die (Aus-)Bildungsreife erlangt oder eine Ausbildung absolviert haben und/oder eine Nachbetreuung am Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten	Anzahl	12,00	2019-2020	12,00	Datenwürfel der Fachabteilung im BMSGPK	Rund 1/3 der abgeschlossenen Teilnahmen erlangen die Ausbildungsreife

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	118.310.858,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	13.684.733,00

4	ESO4.6	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			132.713.767,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	131.995.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			132.713.767,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	131.995.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			132.713.767,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	5.279.824,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	7.636.542,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	39.693.075,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	79.386.150,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	28.726,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	34.472,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	241.307,00

4	ESO4.6	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	413.671,00
4	ESO4.6	Insgesamt			132.713.767,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	131.995.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			132.713.767,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 5. Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Durch die Einführung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und neue Kompetenzen – insbesondere auch **digitale Kompetenzen** – werden in nahezu allen Branchen und Berufen gefragt. Um den künftigen Qualifikationsbedarf angemessen zu decken, bildet das lebenslange Lernen hinsichtlich digitaler Kompetenzen eine Priorität neben der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen. Die sich ständig verändernde digitale Arbeitswelt erfordert die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung. Dieser Schwerpunkt umfasst sowohl die Schaffung von Bildungsangeboten hinsichtlich digitaler Kompetenzen als auch die entsprechende Anpassung der Bildungsformate und die adäquate Aus- und Weiterbildung der in der Erwachsenenbildung tätigen Personen. Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der ökologischen Herausforderungen finden im Rahmen des Bildungsangebotes statt und nehmen Bezug auf die individuelle Lebenswelt der Teilnehmer/innen. Im Speziellen werden Themen der Nachhaltigkeit und des ökologischen Wandels zur besseren Alltagsbewältigung aber auch zum Erwerb erforderlicher Kompetenzen für den Arbeitsmarkt bearbeitet.

Die geplanten **Maßnahmen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (ehemals BMBWF) im Bereich der Erwachsenenbildung** und des Lebenslangen Lernens konzentrieren sich auf vier Schwerpunkte:

- (1) Durch zielgruppenorientierte und anbieterneutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine **niedrigschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene** in jedem Bundesland angeboten werden. Bei der Umsetzung der Beratungen wird ein gemeinsames Modell der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots angewendet, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren.
- (2) Eine Kernvoraussetzung für die Verwirklichung des lebensbegleitenden Lernens ist eine verstärkte, systematische und innovative Förderung von erwachsenengerechten Bildungsformen. Daher soll das **Angebot der Basisbildung** in ganz Österreich (mit Ausnahme Burgenland) für Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung stehen, um nach Beendigung der schulischen Ausbildung den Erwerb relevanter Kompetenzen (Kompetenz in Deutsch, Englisch, Mathematik und digitale Kompetenzen) zu ermöglichen.
- (3) Der Erwerb grundlegender Bildungsabschlüsse und Kompetenzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an den gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Um nach Beendigung der schulischen Ausbildungsphase den Abschluss der Sekundarstufe I zu ermöglichen, der zum Besuch weiterführender Schulformen berechtigt, sollen die **Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses** in der Initiative Erwachsenenbildung (neu ab 01.01.2024: Level Up – Erwachsenenbildung) ausgebaut werden.
- (4) Weiters sollen bundesweit einheitliche Standards für ErwachsenenbildnerInnen und BeraterInnen geschaffen werden. Dazu gilt es **Qualifizierungsmaßnahmen und Instrumente** (inkl. Online-Formate wie EB-MOOC und Webinare) für Angebotsverantwortliche, TrainerInnen und

BeraterInnen zu entwickeln und zu implementieren. Ein Schwerpunkt wird dabei auf den Bereich ‚digitale Kompetenzen‘ gelegt werden. Zudem soll die Weiterbildungsakademie (wba) in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Im **Burgenland** ergeben sich angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen der Übergangsregion folgende Schwerpunktsetzungen: So soll durch Basisbildung und qualitätsvolle Angebote zum Nachholen des Bildungsabschlusses sowie durch begleitende Maßnahmen und Kompetenz- und Anerkennungsmodelle ein gleichwertiger Zugang zu hochwertiger Bildung realisiert werden. Darüber hinaus gilt es, die digitalen Kompetenzen zu verbessern sowie verstärkt digitale Vermittlungsinstrumente einzusetzen. Durch zielgruppenorientierte und anbieterneutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine niedrigschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene angeboten werden. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Anwendung eines gemeinsamen Modells der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren. Weiters soll der Bereich „Bildungsmarketing“ (Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Wert von Bildung) einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen
- Personen mit Migrationshintergrund sowie von Marginalisierung bedrohte Personen (z.B. Roma)
- Sozial und regional benachteiligte Personen
- WiedereinsteigerInnen
- Ältere Personen (45+)
- Angebotsverantwortliche, TrainerInnen, BeraterInnen und MultiplikatorInnen

Zielgruppenerreichung: Bildungsinformation und Bildungsberatung durch die Bildungsberatungs-Netzwerke in den Bundesländern (insbesondere aufsuchende Bildungsberatung zur gezielten Erreichung von Zielgruppen mit grundlegendem Bildungsbedarf als eine Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der Angebote in den Bereichen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses), Einbeziehung der Sozialpartner zur gemeinsamen Strategieentwicklung aber auch zur direkten Zielgruppenerreichung in den Betrieben, gezielte Öffentlichkeitsarbeit (geplant sind verstärkt Maßnahmen zur Enttabuisierung von Basisbildungsbefürchtungen). Darüber hinaus erstellen die Länder regelmäßig entsprechende Planungen bezüglich regionaler Streuung der Angebote und zielgruppenspezifischer Bedarfe.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektpfase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen zum Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem durch ihren niederschwelligen Charakter ein einfacher Zugang (kein bzw. kaum Vorwissen/Vorbereitung nötig) geschaffen wird, durch den auch bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen erreicht werden können. Hier gilt es auch, der geschlechtsspezifischen Diskrepanz bei Weiterbildungen entgegenzuwirken. Durch die Implementierung des Angebots österreichweit in jedem Bundesland wird zudem zur **Nicht-Diskriminierung** von regional benachteiligten Gruppen beigetragen. Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer Nutzerinnen und Nutzer flexibel angepasst werden und nicht umgekehrt starre Angebote vorgegeben werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen. Durch den Ausbau der Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wird Personen mit nicht abgeschlossener Schul- und/oder Berufsausbildung bzw. fehlender/mangelhafter Basisbildung der Anschluss zu Aus- und Weiterbildung ermöglicht und **Chancengleichheit** forciert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	POEECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	4.000,00	31.400,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	POEECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	354,00	1.415,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	POEECR03b	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	25.120,00	2012-2020	24.178,00	Monitoringdaten der Initiative Erwachsenenbildung des Jahres 2020	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung herangezogen
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	POEECR03b	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	390,00	2014-2020	390,00	ZWIMOS	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung herangezogen

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	2.988.876,00
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	21.519.901,00
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	14.346.601,00
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	35.866.505,00

5	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	132.830,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	956.378,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	637.585,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	1.593.965,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 6. Soziale Innovation (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, der Erhebung des Ergebnisindikators in Validierungsworkshops sowie durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabors geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen (radikale Innovation), als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden (inkrementelle Innovation).

Maßnahmen im Bereich Lebenslanges Lernen sollen dazu beitragen, strukturelle Benachteiligungen in Bildungsprozessen zu reduzieren, die Bildungschancen benachteiligter Personen zu erhöhen und Zugangsbarrieren zur Bildung abzubauen. Ziel dieses Maßnahmenbereichs ist es, Strategien zur besseren Erreichung und Motivation der Zielgruppen zu verfolgen, die Entwicklung und Implementierung von niedrigschwelligeren Angeboten, die die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppen berücksichtigen, zu fördern und die Qualität und Passgenauigkeit der Angebote, die in diesem Bereich bereits umgesetzt werden, zu verbessern. Mit der Konzeption und Umsetzung neuer innovativer regionaler Bildungsmodelle und niedrigschwelliger Angebote soll den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen noch besser entsprochen werden, um die Qualifizierung für weiterführende Bildungsgänge und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu unterstützen. Dazu sollen entsprechende Entwicklungsarbeiten, Innovationen und modellhafte Erprobungen gefördert werden.

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- Konzeptentwicklung
- Pilotierung
- Begleitevaluierung

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B. sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppe sollen hier ebenso innovative Wege erprobt und implementiert werden, die von Kontakten über Netzwerkpartner bis zu niederschwelligen Info-Möglichkeiten (etwa auf öffentlichen Plätzen) bis zu Medienarbeit, insbesondere über Social Media reichen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden. Das Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für soziale Innovation“ wird mit besonderem Fokus auf die Weiterentwicklung innovativer Programmansätze und dem upscaling von Innovationen fortgesetzt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PO05	Projekte	Anzahl	0,00	2,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PR07	Anteil an Projekten, die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Anzahl	0,00	2014-2015	1,00	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and Investment Funds	Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der befragten Teilnehmenden/Stakeholder zustimmt, dass der erprobte Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	120.000,00
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.440.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			1.560.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, der Erhebung des Ergebnisindikators in Validierungsworkshops sowie durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabora geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen (radikale Innovation), als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden (inkrementelle Innovation).

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- Konzeptentwicklung
- Pilotierung
- Begleitevaluierung

Gerade Maßnahmen im Hinblick auf das spezifische Ziel Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen müssen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen – nunmehr auch im Zuge der COVID-19 Pandemie schnell und bedarfsgerecht entwickelt oder adaptiert werden. So zeigen auch die Ergebnisse einer Fragebogenerhebung im Rahmen des EaSI-Projektes SI Plus, dass insbesondere Armut und soziale Ausgrenzung als eine aktuelle Herausforderung identifiziert wird. Vor diesem Hintergrund scheint ein Fokus auf das Thema Armutsbekämpfung im Rahmen dieser Priorität

unerlässlich, um hier innovative Ansätze für betroffene Zielgruppen zu entwickeln und zu erproben.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B. sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppe sollen hier ebenso innovative Wege erprobt und implementiert werden, die von Kontakten über Netzwerkpartner bis zu niederschweligen Info-Möglichkeiten (etwa auf öffentlichen Plätzen) bis zu Medienarbeit, insbesondere über Social Media reichen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO05	Projekte	Anzahl	2,00	8,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die	Ausgangs- oder	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-----------------	----------------	------------	--------------------	-------------	-------------

6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PR07	Anteil an Projekten, die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Anzahl	0,00	2014-2015	3,00	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and Investment Funds	Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der befragten Teilnehmenden/Stakeholder zustimmt, dass der erprobte Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	8.785.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			8.785.840,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	8.785.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			8.785.840,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.785.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			8.785.840,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	403.434,00
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	08. Aufbau der Kapazitäten der zivilgesellschaftlichen Organisationen	4.841.203,00
6	ESO4.8	Insgesamt			5.244.637,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.785.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			8.785.840,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 7. JTF

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft wird große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Übergangs zur klimaneutralen Wirtschaft werden durch die Kompetenzerweiterung der aktiven Arbeitskräfte und die Eröffnung neuer (Wieder-)Einstiegsmöglichkeiten für die Arbeitssuchenden leichter bewältigbar. Durch die Maßnahmen sollen die Menschen zur aktiven Mitgestaltung der anstehenden Veränderungen befähigt werden. Es ist besonders wichtig, dass die möglicherweise negativen Auswirkungen des Übergangs auf die einzelnen Personen abgeschwächt werden. Die Maßnahmen sollen für die Einzelpersonen neue berufliche Perspektiven ermöglichen. Gleichzeitig werden die Förderungen durch die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beratungsangebote einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft und der Unternehmen leisten und in weiterer Folge neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen können. Die derzeitige Beschäftigung wird Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Dekarbonisierung (über den JTF Teil im EFRE) unterstützt. Gleichzeitig werden neue Möglichkeiten der Beschäftigung durch die Diversifizierung der Fähigkeiten, Erweiterung der Branchen und neue Geschäftsmodelle geschaffen.

Die geplanten Maßnahmen des JTF in Rahmen des ESF+ konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte, die je nach regionalen Bedarfen miteinander verknüpft werden können:

(1) Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region

Diese Gruppe umfasst das Angebot an Einzelmaßnahmen, das die Erhebung des Bedarfs, der Potentiale und Möglichkeiten, das Aufzeigen der Optionen sowie die Erweiterung der beruflichen Perspektiven abdeckt.

Erstens soll das Angebot zur Entstehung eines Beratungssystems für Unternehmen und Beschäftigte durch die Erhebung der Bedarfe auf der betrieblichen Ebene beitragen. Die MitarbeiterInnen in Unternehmen, die vor einer Schließung, Umstrukturierung, Umstellung der eingesetzten Technologien, Erweiterung der Geschäftsbereiche u. ä. stehen, sollen die Möglichkeit einer proaktiven Berufs- und Qualifizierungsberatung bekommen. Diese Form der Unterstützung kann zur Vorbereitung der Maßnahmen zur abgestimmten und gezielten Weiterqualifizierung, Umschulung und Ausbildung dienen (siehe 2.).

Zweitens sollen Arbeitssuchende sowie zukünftig Beteiligten am Arbeitsmarkt (Personen in Ausbildung, SchülerInnen, Studierende) aktiv auf einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg vorbereitet werden. Für diese Personen sollen gezielte Informations- und Beratungsangebote umgesetzt werden, die insbesondere den grünen Sektor und die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen, etwa in den MINT-Bereichen oder auch nachhaltige Energie und Bauwesen miteinbeziehen. Diese Maßnahmengruppe kann z.B. Orientierungsberatung, Screening, Assessment, Vorqualifizierungen sowie Workshops und Branchenvorstellung in Ausbildungsstätten und ggf. bei ausgewählten Berufsmessen umfassen sowie die Aktivierung und Betreuung der Personen auf dem

Weg zum Erwerb neuer Qualifikationen und Ausbildungen inkludieren.

Die avisierten Vorhaben können zur Schaffung des allgemeinen Bewusstseins für den Übergang beitragen. Die Verbreitung der Informationen über berufliche Möglichkeiten in technischen und technologischen zukunftsfähigen Wirtschaftsbereichen können weitere Personen zu einer Entscheidung über die berufliche Neuorientierung ermutigen. Dabei ergeben sich neue Chancen für Verbesserung der beruflichen Situation insbesondere für niedrigqualifizierte Personen, die oft im Niedriglohnbereich beschäftigt sind.

### (2) Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten

Die Diversifizierung der Wirtschaft und Entstehung der neuen Unternehmen und Geschäftsmöglichkeiten bedingt die Erweiterung von Wissen und Kompetenzen. Deswegen umfasst diese Gruppe an Maßnahmen die Angebote zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung von **Beschäftigten** (insb. in THG-intensiven Branchen), **Arbeitslosen**, **Personen in Ausbildung** sowie **Jugendlichen** und **Frauen**. Die Angebote zielen auf die Anpassung der derzeitigen und den Erwerb von neuen beruflichen Fähigkeiten für die zukünftigen Anforderungen und Möglichkeiten ab. Diese können thematisch breit aufgestellt werden, dürfen jedoch nur diese Themenbereiche umfassen, die den Zielen der CO2-armen Entwicklung nicht widersprechen.

Der JTF wird sowohl im ESF+ als auch im EFRE umgesetzt. Die Maßnahmen können u.a. an jene Unternehmen gerichtet werden, die im Rahmen des EFRE-JTF gefördert werden. Begleitend zu den Investitionen im Rahmen des EFRE-JTF können Beschäftigte die Möglichkeit erhalten ihre Ausbildungen an die zu einführenden Technologien anzupassen. Aufbauend auf der Erhebung und Beratung in den Betrieben (siehe 1.) können die Aus- und Weiterbildungs- sowie Schulungsangebote den Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Branche (z.B. erneuerbare Energie, Umstellungsprozesse, Mobilität, E-Mobilität) entsprechen. Dabei handelt es sich um teilweise sehr spezifische Schulungen für die Beschäftigten, die ihre Ausbildungen an die Anforderungen der neuen Investitionen und Innovationen in den Betrieben anpassen müssen um ihren Job nicht zu verlieren. Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und gleichzeitig die Möglichkeit der Mitgestaltung der Transformation für Beschäftigte.

Die Angebote zur Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung werden auch an die Arbeitssuchenden, Personen in Ausbildung und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Diese breite Zielgruppe bekommt dadurch eine Möglichkeit des Erwerbs der zukunftsfähigen Qualifikationen. Die Angebote können von einzelnen Kursen bis zu ganzheitlichen Ausbildungen für die in Folge der Dekarbonisierung entstehenden Berufe reichen. Die Weiterqualifizierungsangebote können auch digitale Kompetenzen, die bspw. zur Automatisierung und Vernetzung der Produktions- und Serviceketten erforderlich sind, umfassen. Die Maßnahmen sollen die Aussichten auf die Beschäftigung in der Region erweitern und den TeilnehmerInnen den Wiedereinstieg im Fall der Arbeitssuchenden und den Ersteinstieg für die Jugendlichen erleichtern. Gemeint sind auch Angebote zum Erwerb der unternehmerischen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und des Managements, die sich an die Beschäftigten wie auch an die Arbeitssuchenden richten.

### (3) Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte

Eine erfolgreiche regionale Wirtschaft, die vielseitige Beschäftigungsmöglichkeiten bedingt überbetrieblicher Kooperation und regionaler Koordination zum Austausch von Kompetenzen, Bedarfen und Möglichkeiten. Dabei können gezielte Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen und Ausbildungsstätten inkl. Sozialökonomische Betriebe gefördert werden sowie zu einer Existenzsicherung beigetragen werden. Im Rahmen solcher Maßnahmen können u.a. Förderung der Unternehmen als Ausbildungsstätten, Regionale Arbeitsstiftungen, öffentlich-private Partnerschaften, ganzheitliche Unterstützung der Unternehmen durch Kopplung an EFRE, gemeinnützige sowie gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung unterstützt werden. Die Möglichkeiten des Erwerbs der Qualifikationen im Rahmen von Beschäftigungsprojekten sind für den beruflichen Wiedereinstieg bzw. Umstieg in die neuen Branchen besonders wertvoll, da neben den fachlichen Qualifikationen auch weitere berufliche Fähigkeiten gefördert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die ZWISTEN der betroffenen Bundesländer.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Beschäftigte
- Langzeitarbeitslose/Arbeitslose
- Arbeitssuchende
- Jugendliche
- Frauen
- Unternehmen/ArbeitgeberInnen
- Schulen, Ausbildungsstätten inkl. Sozialökonomische Betriebe

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ werden ZWISTEN und Projektträgern prozessorientierte und inhaltliche Anleitungen zur Verfügung gestellt, die sicherstellen, dass die Querschnittsziele in jeder Programm- und Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem insbesondere die Personen mit niedrigeren Ausbildungen durch die Angebote angesprochen werden können. Durch die Beratungen werden die Ausbildungen und Schulungen für die Zielgruppen so ausgewählt, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechen. Die angebotenen Ausbildungen können diesen Personengruppen eine neue Chance geben Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder einen neuen beruflichen Weg in den grünen Berufen aufzubauen. Es wird ein spezielles Augenmerk auf ältere Personen mit veralteten Ausbildung gelegt.

Im Rahmen der Maßnahmen wird besonders auf eine gleichstellungssensible, **inklusive** und **diskriminierungsfreie** Umsetzung geachtet, die den zielgruppenspezifischen und womöglich individuellen Bedürfnissen der TeilnehmerInnen gerecht wird.

Die Beratungsangebote sowie die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme werden so angesetzt, dass sie den etwaigen bestehenden

Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegenwirken. Insbesondere werden die Maßnahmen dabei helfen einer möglichen Benachteiligung von gering qualifizierten Personengruppen entgegenzuwirken. Die Maßnahmen können für alle Zielgruppen einen Einstieg in besser bezahlte (u.a. technische) Berufe erleichtern.

Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer NutzerInnen flexibel angepasst werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Durch den territorialen Plan für einen gerechten Übergang wurden folgende Gebiete für die Förderung durch JTF festgelegt:

- Niederösterreich: NUTS 3: AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen)
- Kärnten: NUTS 3: AT213 Unterkärnten: Teile der NUTS 3: AT211 Klagenfurt Villach (Bezirk Villach Land), Teile der AT212 Oberkärnten (Bezirk Feldkirchen)
- Oberösterreich: NUTS 3: AT315 Traunviertel, Teile der NUTS 3 AT312 Linz-Wels (Bezirke Wels-Stadt, Wels-Land), Teile der AT314 Steyr-Kirchdorf (Bezirk Kirchdorf an der Krems)
- Steiermark: NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark, AT226 Westliche Obersteiermark; Teile der NUTS 3 AT221 Graz (Bezirk Graz-Umgebung), Teile der AT225 West- und Südsteiermark (Bezirk Deutschlandsberg)

Der regionale Zusammenhang soll im Rahmen der Projektumsetzung durch einen der folgenden Punkte gegeben sein:

- Wohnsitz der/des TeilnehmerIn, oder
- Bestehender Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Zukünftiger Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Standort der Beratung, Ausbildungsstätte, Schule oder des Arbeitgebers.

Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
7	JSO8.1	JTF		POEECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	1.274,00	5.420,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
7	JSO8.1	JTF		POEECR03c	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0,00	2014-2020	2.150,00	Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten des ESF 2014-2020	

#### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		01. Finanzhilfe	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		24. Sonstige territoriale Instrumente – Sonstige territoriale Ausrichtung	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.2. Priorität technische Hilfe

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren								
Fonds	Regionenkategorie	Instrument		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt	

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren								
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt	

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

#### 3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2)

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität	JTF-Zuweisung
JTF	26.157.907,00
Insgesamt	26.157.907,00

(1) Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

(2) Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

#### 3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	<input type="checkbox"/> betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung
	<input type="checkbox"/> betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung

(1) Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie		JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

\* Programm mit JTF-Zuweisung.

\*\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Aus dem Fonds	Regionenkategorie		JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität)
	JTF-Priorität

\* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.

\*\* Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).

\*\*\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

### 3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
InvestEU oder anderes Unionsinstrument										

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

InvestEU/Instrument	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Zu			Kohäsionsfonds
				EFRE		ESF+	
				Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbezüge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	63.632.036,00	64.655.665,00	65.700.021,00	66.765.260,00	27.663.055,00	27.663.054,00	28.217.196,00	28.217.197,00	372.513.484,00
ESF+*	Übergang	0,00	3.477.553,00	3.533.496,00	3.590.570,00	3.648.787,00	1.511.813,00	1.511.813,00	1.542.098,00	1.542.097,00	20.358.227,00
Insgesamt ESF+		0,00	67.109.589,00	68.189.161,00	69.290.591,00	70.414.047,00	29.174.868,00	29.174.867,00	29.759.294,00	29.759.294,00	392.871.711,00
JTF* - Artikel 3 JTF-Mittel		0,00	4.468.560,00	4.540.338,00	4.613.553,00	4.688.231,00	1.942.382,00	1.942.383,00	1.981.230,00	1.981.230,00	26.157.907,00
JTF - Artikel 4 JTF-Mittel		0,00	16.656.509,00	16.924.062,00							33.580.571,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 4		0,00	0,00	0,00							0,00
Insgesamt JTF		0,00	21.125.069,00	21.464.400,00	4.613.553,00	4.688.231,00	1.942.382,00	1.942.383,00	1.981.230,00	1.981.230,00	59.738.478,00
Insgesamt		0,00	88.234.658,00	89.653.561,00	73.904.144,00	75.102.278,00	31.117.250,00	31.117.250,00	31.740.524,00	31.740.524,00	452.610.189,00

° Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)					
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag											
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5										
						(b)	(c)	(i)	(j)										
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	28.730.588,00	23.038.444,00	1.382.306,00	4.065.885,00	243.953,00	43.095.882,00	43.095.882,00	0,00	71.826.470,00	40.000000000%					
4	1	Insgesamt	ESF+	Übergang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
4	2	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	8.722.897,00	6.994.702,00	419.682,00	1.234.447,00	74.066,00	13.084.346,00	13.084.346,00	0,00	21.807.243,00	39.999990829%					
4	3	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	103.446.488,00	82.951.528,00	4.977.092,00	14.639.499,00	878.369,00	155.169.732,00	155.169.732,00	0,00	258.616.220,00	40.000000000%					
4	3	Insgesamt	ESF+	Übergang	16.076.958,00	12.891.769,00	773.506,00	2.275.173,00	136.510,00	10.717.972,00	10.717.972,00	0,00	26.794.930,00	60.000000000%					
4	4	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	139.915.326,00	112.195.109,00	6.731.706,00	19.800.482,00	1.188.029,00	209.872.989,00	209.872.989,00	0,00	349.788.315,00	40.000000000%					
4	4	Insgesamt	ESF+	Übergang	761.266,00	610.443,00	36.626,00	107.733,00	6.464,00	507.511,00	507.511,00	0,00	1.268.777,00	59.9999842368%					
4	5	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	79.205.195,00	63.512.953,00	3.810.777,00	11.208.930,00	672.535,00	118.807.793,00	118.807.793,00	0,00	198.012.988,00	39.999998990%					
4	5	Insgesamt	ESF+	Übergang	3.520.003,00	2.822.616,00	169.357,00	498.142,00	29.888,00	2.346.669,00	2.346.669,00	0,00	5.866.672,00	59.999965909%					
4	6	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	12.492.990,00	10.017.862,00	601.072,00	1.767.978,00	106.078,00	657.526,00	657.526,00	0,00	13.150.516,00	94.999984791%					
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		26.157.907,00	21.379.129,00	855.165,00	3.772.705,00	150.908,00	26.157.907,00	26.157.907,00	0,00	52.315.814,00	50.000000000%					
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		33.580.571,00	32.289.011,00	1.291.560,00			33.580.571,00	33.580.571,00	0,00	67.161.142,00	50.000000000%					
8	7	Insgesamt	JTF**		59.738.478,00	53.668.140,00	2.146.725,00	3.772.705,00	150.908,00	59.738.478,00	59.738.478,00	0,00	119.476.956,00	50.000000000%					
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	372.513.484,00	298.710.598,00	17.922.635,00	52.717.221,00	3.163.030,00	540.688.268,00	540.688.268,00	0,00	913.201.752,00	40.7920246741%					
Insgesamt			ESF+	Übergang	20.358.227,00	16.324.828,00	979.489,00	2.881.048,00	172.862,00	13.572.152,00	13.572.152,00	0,00	33.930.379,00	59.999988211%					
Insgesamt			JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		26.157.907,00	21.379.129,00	855.165,00	3.772.705,00	150.908,00	26.157.907,00	26.157.907,00	0,00	52.315.814,00	50.000000000%					
Insgesamt			JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		33.580.571,00	32.289.011,00	1.291.560,00			33.580.571,00	33.580.571,00	0,00	67.161.142,00	50.000000000%					
Gesamtbetrag					452.610.189,00	368.703.566,00	21.048.849,00	59.370.974,00	3.486.800,00	613.998.898,00	613.998.898,00	0,00	1.066.609.087,00	42.4344958726%					

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisungen für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:  1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) &amp; 99(3) der Rilis 2014/24/EU &amp; 2014/25/EU)</li> <li>• §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 &amp; 100 der Rilis 2014/24/EU &amp; 2014/25/EU)</li> </ul> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a></p>	<p>Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG)</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</p> <p>Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäisch3e Kommission &amp; Veröffentlichung)</p> <p>Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der		Ja  §§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a>	<p>Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP)</p> <p>Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.		Unternehmensservice-portal: <a href="https://ausschreibungen.usp.gv.at">https://ausschreibungen.usp.gv.at</a>	für Österreich nicht zu.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Unternehmensservice-portal: <a href="https://ausschreibungen.usp.gv.at">https://ausschreibungen.usp.gv.at</a>	Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese.  Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechnungshof Österreich: <a href="https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html">https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html</a>	Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt (“Überwachungsberichte”)  Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche	Ja	Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde:	• In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		<p><a href="https://www.bwb.gv.at/recht_publikationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/">https://www.bwb.gv.at/recht_publikationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/</a></p> <p>RIS Art. 163b StGB:  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10002296&amp;FassungVom=2016-06-13&amp;Artikel=&amp;Paragraf=163b&amp;Anlage=&amp;Uebergangsrecht=">https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10002296&amp;FassungVom=2016-06-13&amp;Artikel=&amp;Paragraf=163b&amp;Anlage=&amp;Uebergangsrecht=</a></p> <p>BVergG:  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a></p>	<p>Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht)</li> <li>• Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten</li> </ul>
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<p>Siehe Informationen im danebenliegenden Kasten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Maßnahmen &amp; Kapazitäten durch Regelungen &amp; Mechanismen bei den zuständigen Bundes- und Landesstellen</li> <li>• Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</li> <li>• Abwickelnde Stellen haben hohe Fachkenntnisse</li> <li>• Beihilferegelungen werden von erfahrenen Förderstellen abgewickelt und diese haben ausreichende Expertise zu Wiedereinziehungen sowie zur Beurteilung von Unternehmen in</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Schwierigkeiten und beziehen im Bedarfsfall externe Expertise mit ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt durch die Förderstellen anhand der von den Unternehmen bereitzustellenden Dokumenten wie z.B. Jahresabschlüsse der Wirtschaftsprüfer bzw. haben die Förderstellen Zugang zum Firmenbuch sowie zur Ediktsdatei. Zur strukturierten Beurteilung werden von den Förderstellen generell Checklisten verwendet.</li> <li>• Förderwerber werden gemäß Fördervertrag generell zur Bereitstellung von Kostennachweisen verpflichtet. Förderstellen verfügen generell über ein entsprechendes Auszahlungs- bzw. Belegemonitoring</li> <li>• Hinsichtlich Rückforderungsfälle informiert das Wirtschaftsministerium die Förderstellen über derartige Fälle.</li> </ul>
			2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) – Abteilung für EU-Beihilferecht: <a href="https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilferecht/UebersichtdesAufgabenumfangesderAbteilungEU-Beihilferecht.html">https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilferecht/UebersichtdesAufgabenumfangesderAbteilungEU-Beihilferecht.html</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle im Wirtschaftsministerium für Beihilfen gewährende Stellen</li> <li>• Das BMDW ist gemäß Bundesministeriengesetz für den Bereich der staatlichen Beihilfen in Österreich zuständig und damit auch für diesbezügliche Beratungs- und Auskunftstätigkeiten. Aufgrund dieser Kompetenzlage sind keine weitergehenden diesbezüglichen</li> </ul>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Bundesministeriengesetz idgF</p> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10000873">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10000873</a></p> <p>siehe Anlage zu § 2, Teil 2, Buchstabe F, lit. 5</p>	<p>Vereinbarungen notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle ist für grundlegende Schulung und Informationsverbreitung im Gebiet des EU-Beihilfenrechts verantwortlich. Sie organisiert Workshops und Seminare, erbringt Beratungsleistungen und nimmt auch an einschlägigen Veranstaltungen, die z.B. von den Verwaltungsbehörden organisiert werden, aktiv teil.</li> <li>Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen), teilweise spezifische Schulungen von MitarbeiterInnen</li> <li>Gewährleistung der Informationsweitergabe (Rundschreiben, Web, Mail, ...)</li> </ul>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte:</p> <p><a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</a></p> <p><a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-koordinatorinnen-koordinatoren.html">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-koordinatorinnen-koordinatoren.html</a></p> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf">https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</a></p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link)</p> <p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012.</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20003395">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20003395</a>	Begleitausschuss. Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse. Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden, sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Siehe Informationen im danebenliegenden Kasten	Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden. Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>NAP Behinderung 2012–2020/21:  <a href="https://www.sozialministerium.at/Theme/n/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html">https://www.sozialministerium.at/Theme/n/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</a></p> <p>Evaluierung:  <a href="https://www.sozialministerium.at/Theme/n/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html">https://www.sozialministerium.at/Theme/n/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</a></p> <p>Bundes-Monitoring-ausschuss  <a href="https://monitoringausschuss.at/">https://monitoringausschuss.at/</a></p> <p>Volksanwaltschaft:  <a href="http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventiv-e-menschenrechtskontrolle">http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventiv-e-menschenrechtskontrolle</a></p> <p>Behindertenanwaltschaft:  <a href="http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite">http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</a></p>	<p>NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</p> <p>NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt</p> <p>Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt.</p> <p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p> <p>Weiters von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.</li> </ul>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	Ja	<p>Siehe Informationen im danebenliegenden Kasten</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben</p>	Ja	<p>Siehe Informationen im danebenliegenden Kasten</p>	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.			Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.  Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:  1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	Ja	IHS Analyse Gleichstellungsmaßnahmen: <a href="https://bit.ly/3P4h8RX">https://bit.ly/3P4h8RX</a>  EIGE Index: <a href="https://bit.ly/2poOkgw">https://bit.ly/2poOkgw</a>  Frauenbericht BKA: <a href="https://bit.ly/3Q8Q1pI">https://bit.ly/3Q8Q1pI</a>  Gender Statistik: <a href="https://bit.ly/3zpcCr3">https://bit.ly/3zpcCr3</a>  AMS Bericht Gleichstellungskennzahlen: <a href="https://bit.ly/3SdC4bM">https://bit.ly/3SdC4bM</a>  Gleichstellungsindex AM: <a href="https://bit.ly/3PJqAet">https://bit.ly/3PJqAet</a>  Berichte zum Pensionsmonitoring -	Gleichstellung v. Frauen u. Männern ist seit 1998, Gender Budgeting seit 2009 in d. Verfassung verankert. Die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Haushaltsführung ist seit 2013 im Bundeshaushalt im Rahmen d. wirkungsorientierten Haushaltsführung umzusetzen. In Ö. wird d. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen durch eine Vielzahl v. Gleichstellungsberichten, Gleichstellungsindikatoren u. -indizes bzw. Datensammlungen ermöglicht, u.a. d. jährliche Gender Index, d. geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten im Zeitverlauf aufbereitet. Eine Vielzahl an Indikatoren zu verschiedenen Lebensbereichen u.a. Erwerbstätigkeit, Vereinbarkeit, Einkommen u. nach Geschlecht disaggregierte Daten werden durch d. Statistik Austria bereitgestellt. Weitere Indikatoren, Monitoringberichte u. Datenbanken decken auch Themen wie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p><a href="https://bit.ly/3BtsJqf">https://bit.ly/3BtsJqf</a></p> <p>Kindertagesheime: <a href="https://bit.ly/3Q0L1mW">https://bit.ly/3Q0L1mW</a></p> <p>Familienbericht: <a href="https://bit.ly/3zqshq3">https://bit.ly/3zqshq3</a></p> <p>Kinderbetreuungsgeld: <a href="https://bit.ly/3oM7o40">https://bit.ly/3oM7o40</a></p> <p>RH-Bericht: <a href="https://bit.ly/3St1QJ2">https://bit.ly/3St1QJ2</a></p>	<p>Vereinbarkeit und sozioökonomische Gleichstellung ab (s. Kap. 2 IHS Bericht).</p> <p>Das Datenmaterial inkludiert d. Armut- und Ausgrenzungsgefährdungsrate der (älteren) Frauen, die unbefriedigte Nachfrage nach Kinderbetreuung (Barcelona-Ziele) u Inanspruchnahme Kinderbetreuungsgeld durch Väter.</p>
			<p>2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;</p>	Ja	<p>IHS-Analyse Gleichstellungsmaßnahmen: <a href="https://bit.ly/3P4h8RX">https://bit.ly/3P4h8RX</a></p> <p>Regierungsübereinkommen: <a href="https://bit.ly/3oLJYf2">https://bit.ly/3oLJYf2</a></p> <p>ARP: <a href="https://bit.ly/3P4lvfP">https://bit.ly/3P4lvfP</a></p> <p>Gender Mainstr. und Gender Budgeting: <a href="https://bit.ly/3bm3hZe">https://bit.ly/3bm3hZe</a></p> <p>Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung; <a href="https://bit.ly/3zugYxs">https://bit.ly/3zugYxs</a></p> <p>AMS-Gleichstellung Zielen:</p>	<p>Aktuell geplante Gleichstellungsmaßnahmen sind im Regierungsprogramm verankert (z.B. autom. Pensionssplitting, Pflegereform, Ausbau Kinderbetreuung, Zeitverwendungserhebung 2021/22; s. auch ARP). In Ö. wird Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung d. Gleichstellung angewendet, in allen Politikfeldern soll eine geschlechterbezogene Sichtweise einbezogen werden. Im R. d. Wirkungsorientierten Haushaltsführung sind alle Ministerien u. obersten Organe verpflichtet jährlich ein Gleichstellungsziel festzulegen, d. sich an d. zu erzielenden Veränderungen in d. Gesellschaft (=Wirkung nach außen) zu orientieren haben u. m. externen Kennzahlen u. Maßnahmen verbunden sind (Themen u.a. Arbeitsmarkt, Bildung, Vereinbarkeit). Neben d.</p>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p><a href="https://bit.ly/3OXLHbW">https://bit.ly/3OXLHbW</a></p> <p>AMP-Programm f. Frauen: <a href="https://bit.ly/3oMbE3u">https://bit.ly/3oMbE3u</a></p> <p>AMSG: <a href="https://bit.ly/3zgcs5e">https://bit.ly/3zgcs5e</a></p> <p>NRP: <a href="https://bit.ly/3SjBjOg">https://bit.ly/3SjBjOg</a></p>	<p>arbeitsmarktpol. Programm f. Frauen legt d. AMS ein frauenspezifisches Jahresziel fest (Verpflichtung zur Gleichstellung s. §31 (3) AMSG). D. AMS Frauenprogramm wird laufend weitergeführt, d. Ausbau d. Kinderbetreuung und Ganztagschulen wird weiter forciert.</p>
			<p>3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;</p>	Ja	<p>IHS Analyse Gleichstellungsmaßnahmen: <a href="https://bit.ly/3P4h8RX">https://bit.ly/3P4h8RX</a></p> <p>Frauenbericht BKA: <a href="https://bit.ly/3Q8Q1pI">https://bit.ly/3Q8Q1pI</a></p> <p>Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung: <a href="https://bit.ly/3zugYxs">https://bit.ly/3zugYxs</a></p> <p>Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung: <a href="https://bit.ly/3SjBOb6">https://bit.ly/3SjBOb6</a></p> <p>Wirkungsorientierung: <a href="https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/index.html">https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/index.html</a></p> <p>NRP: <a href="https://bit.ly/3SjBjOg">https://bit.ly/3SjBjOg</a></p>	<p>D. Gender Index wird jährl. v. Frauenressort veröffentlicht: Überblick über geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten in wesentl. Bereichen (ua Bildung, Einkommen, Erwerbstätigkeit).</p> <p>D. Staatsorg. legen jährl. eine Strategie (veröff. im Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz) fest, d. f. das nächste Finanzj. durch Wirkungsziele u. Maßnahmen konkretisiert wird. Regelm. erfolgt eine Beurteilung d. Maßnahmen u. eine Evaluierung d. Wirkungen, die Eingang in d. künftige Strategie findet.</p> <p>Die Kennzahlen u. Maßnahmen bei der Gleichstellung sind ua Maßnahmen zu Beschäftigung (zB Erhöh. VZ), Einkommen und Pensionen (zB Sensibilis. VZ/TZ) u. Vereinbarkeit. D. Bericht zur Wirkungsorient. wird jährl. dem Parlament vorgelegt und enthält Evaluierungsergebn. Im Rahmen d. Wirkungsorient. Folgenabschätzung (WFA) werden Vorhaben bzgl. ihrer</p>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Peking Berichte: <a href="https://bit.ly/3Q8kLa5">https://bit.ly/3Q8kLa5</a>  CEDAW-Staatenbericht AT: <a href="https://bit.ly/3JjmrLT">https://bit.ly/3JjmrLT</a>	Auswirkungen auf die Gleichstellung geprüft u nach max. 5 Jahren evaluiert. D. jährl. WFA-Bericht führt Vorhaben an, d. wesentl. Auswirkung auf die Gleichstellung haben.  D. NRP analysiert ua AM-Ergebnisse v. Frauen u wird jährl. durch d. BKA (unter Einbind. d. Sozialpartn./Länder/Gemeinden) koordiniert.
			4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	Ja	IHS Analyse Gleichstellungsmaßnahmen: <a href="https://bit.ly/3P4h8RX">https://bit.ly/3P4h8RX</a>  Österreichische Sozialpartnerschaft: <a href="https://www.sozialpartner.at/">https://www.sozialpartner.at/</a>	Im Rahmen d. in Ö. stark ausgeprägten Sozialpartnerschaft sind d. SozialpartnerInnen in d. Gestaltung d. Politikbereiche eingebunden (bspw. im Gesetzwerdungsprozess).  Die enge Zusammenarbeit m. Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern u. einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zeigt sich u.a. in Dialogen, Mitwirkungen, Projekten u. Berichten.  Die Zusammenarbeit erstreckt sich über viele Themenbereiche, insbes. in d. Gestaltung d. Arbeitsmarktpolitik d. AMS ist eine enge Einbindung gegeben.  Der Dialog der Frauenministerin mit NGOs hinsichtlich Gleichbehandlungsagenden im privaten Sektor ist gesetzlich verankert u. findet mindestens einmal jährlich statt.  Über d. Plattform „EU, Internationales, Gender“ findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch m. NGOs, ParlamentarierInnen u. der Verwaltung	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							statt. Im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses können NGOs darüber hinaus ihre Einschätzungen in d. legislativen Prozess einbringen.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	<p>Pädagogik Paket: <a href="https://bit.ly/3zgj9nS">https://bit.ly/3zgj9nS</a></p> <p>Weißbuch z. Steuerung d. Schulsystems in Ö, S. 5: <a href="https://bit.ly/3OOkiZU">https://bit.ly/3OOkiZU</a></p> <p>Ressourcen/Ziel/Leistungsplan (RZL): Weißbuch, S. 48: <a href="https://bit.ly/3OOkiZU">https://bit.ly/3OOkiZU</a></p> <p>Nationaler Bildungsbericht: <a href="https://www.iqs.gv.at/">https://www.iqs.gv.at/</a></p> <p>Bildungsbezogenes Erwerbsmonitoring: <a href="https://bit.ly/3oMd4L8">https://bit.ly/3oMd4L8</a></p> <p>Bildungsdir.Gesetz BGBl. I Nr. 138/2017: <a href="https://bit.ly/3dNLL0F">https://bit.ly/3dNLL0F</a></p> <p>BildungsdokuGesetz: BGBl. I Nr. 20/2021: <a href="https://bit.ly/3CpZIMU">https://bit.ly/3CpZIMU</a></p> <p>eurograduate: <a href="https://bit.ly/3bjy5tM">https://bit.ly/3bjy5tM</a></p> <p>OECD: LMRO Report: <a href="https://bit.ly/3bkuITj">https://bit.ly/3bkuITj</a></p>	<p>Ziel des österreichischen Schulsystems ist es, das Leistungs- und Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung zu erhöhen.</p> <p>2013 ist die Wirkungsorientierung durch Verankerung in der österreichischen Bundesverfassung im Art. 51 Abs. 8 und 9 B-VG in Kraft getreten.</p> <p>Die jeweiligen Wirkungsziele und -indikatoren sowie die Globalbudgetmaßnahmen für den Bildungsbereich finden Sie im Bundesvoranschlag des Bundesministeriums für Finanzen.</p> <p>Der Ressourcen-Ziel- und Leistungs (RZL) Plan ist zentrales Steuerungsinstrument.</p> <p>Auch hier die berufliche Bildung inkludiert!</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität		2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	Bildungsbezogenes Erwerbsmonitoring: <a href="https://bit.ly/3oMd4L8">https://bit.ly/3oMd4L8</a>  Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz BGBI. I Nr.138/2017  Bildungsdokumentations-Gesetz BGBI. I Nr. 32/2018: Art. 50  eurograduate: <a href="https://bit.ly/3bjy5tM">https://bit.ly/3bjy5tM</a>  OECD: LMRO Report: <a href="https://bit.ly/3bkuITj">https://bit.ly/3bkuITj</a>	Regelmäßige nat. Bildungsberichtserstattung  Schulrechtspaket 2016: Verbleibsmonitoring v Bildungskarrieren z Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität; Schulverlaufsdaten u Arbeitsmarktdaten z den Erwerbskarrieren, um Rückschlüsse a d Bildung ziehen zu können.  Österreich Teilnahme am EUROGRADUATE und LMRO (Labour Market Relevance and Outcomes) mit der OECD und EK. Statistik Austria führt regelmäßig Studien durch.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Verfassung, Art. 14: <a href="https://bit.ly/3T7uU9v">https://bit.ly/3T7uU9v</a>  §§ 4 u. 5 Schulorganisationsgesetz BGBI. I Nr. 19/2021: <a href="https://bit.ly/3pCNB7y">https://bit.ly/3pCNB7y</a>  8 Punkte Plan Digitale Schule: <a href="https://bit.ly/3vArWjD">https://bit.ly/3vArWjD</a>  Inklusive Bildung Consulting Board: <a href="https://bit.ly/3Q2IN6Z">https://bit.ly/3Q2IN6Z</a>	Öff. Schulen sind allg. ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen i. R. der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.  8-Punkte-Plan für Digitalisierung d. Schulen.  Schaffung einer Basis für inklusive Bildung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Pädagogikpaket: <a href="https://bit.ly/3bleyZZ">https://bit.ly/3bleyZZ</a></p> <p>Berufsausbild.gesetz § 8b: <a href="https://bit.ly/3CEustJ">https://bit.ly/3CEustJ</a></p> <p>Bildungsdirekt.-Gesetz: <a href="https://bit.ly/3dNLL0F">https://bit.ly/3dNLL0F</a></p> <p>Nationale Strategie/soziale Dimension Hochschule/integrativer Zugang: <a href="https://bit.ly/3cXMcFo">https://bit.ly/3cXMcFo</a></p> <p>Gesamtösterr. Universitätsentwicklungsplan 2022-2027: <a href="https://bit.ly/3JqCQOs">https://bit.ly/3JqCQOs</a></p>	<p>Neue Lehrpläne --&gt; zeitgemäße Inhalte. Die neue Leistungsbeurteilungsvo. iVm mit den Kompetenzrastern definiert eingangs, auf welchem Niveau jene im Lehrplan festgelegten Kompetenzen in jeder Schulstufe erreicht werden müssen, um eine bestimmte Note zu erhalten. Die individ. Kompetenzmessung PLUS dient der Diagnose der Kompetenzerreichung Monitoring der Leistung des Bildungssystems.</p> <p>Duales Ausbildungssystem: verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifizierung</p> <p>Bereitstellung sonder- u. inklusionspädagogischer Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagog. u. and. Förderbedarf.</p> <p>Unterstützungsmaßnahmen für unterrepräsentierte Studierende u. Studi. mit spez. Anforderungen</p> <p>Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soz. Inklusion</p>
			4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung	Ja		Weißbuch Steuerung Schulsystems in Ö: <a href="https://bit.ly/3OOkiZU">https://bit.ly/3OOkiZU</a>	BMBWF gem. Bundesministeriengesetz zuständig für gesamtes Bildungswesen. Bildungsreformgesetz 2017: Steuerung des ö. Schulsystems neu definiert:

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;		Bundesministeriengesetz- Novelle 2020 in Abänderung des BMG 1986;  Bildungsdirektionen-einrichtungsgesetz Nr. 138/2017: <a href="https://bit.ly/3dNLL0F">https://bit.ly/3dNLL0F</a>  Ressourcen/Ziel/Leistungsplan (RZL): Weißbuch, S. 48: <a href="https://bit.ly/3OOkiZU">https://bit.ly/3OOkiZU</a>  Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich, S. 13 <a href="https://bit.ly/3OOkiZU">https://bit.ly/3OOkiZU</a>	einheitliche Ziele und 1 einheitliche Steuerung; Erreichung d. Wirkungsziele d. Bildungssystems: Erhöhung d. Leistungs- und Bildungsniveaus; Ausrichtung auf Lernergebnisse  Der Ressourcen-, Ziel und Leistungsplan (RZL) dient als zentrales Steuerungsinstrument.  Das BMBWF ist für d. Entwicklung d. Schulsystems verantwortlich. Die Bildungsdirektion (BD) ist für d. Funktionieren d. Schulsystems i. d. Bundesländern (BL) verantwortlich.  Ziele, Maßnahmen u. Ressourcen werden jährlich durch Bund und Land partnerschaftlich mit der BD vereinbart u. im RZL festgeschrieben.  Die berufliche Bildung gewährleistet hervorr. Beschäftigungsfähigkeit; in Ö. liegt d. Anteil d. Schüler/innen mit berufsorientiertem Bildungsgang deutlich über EU-Durchschnitt  Hochschulkonferenz: intersekt. Abgleich zw. öff. Uni, FH, Privatuni und Pädagogischen Hochschulen, inkl. BL-Ebene.	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	<p>Einheitliches QMS, das SQA (Schulqualität Allgemeinbildung,) (<a href="https://www.qms.at/">https://www.qms.at/</a>) u. QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) ab dem SJ 21/22 ablösen wird.</p> <p>Zielvereinbarungen gem. Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz, § 5 (BGBI. I Nr. 138/2017)</p> <p>BGBI. Nr. I Nr. 138/2017: <a href="https://bit.ly/3dNLL0F">https://bit.ly/3dNLL0F</a></p> <p><a href="https://www.qms.at">https://www.qms.at</a>:</p> <p>Qualitätsrahmen für Schulen: <a href="https://bit.ly/3Qchfv">https://bit.ly/3Qchfv</a></p> <p>Die Kernaufgaben Schulaufsicht „Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO § 5)“</p> <p>BGBI. II Nr. 158/2019: <a href="https://bit.ly/3PGcOIK">https://bit.ly/3PGcOIK</a></p>	<p>QMS (Qualitätsmanagement Schule) ist das für alle Schularten geltende Qualitätsmanagementsystem u. verfolgt v.a. das Ziel, das Lernen u. die Lernergebnisse von Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Mit September 2021 tritt das QMS per Erlass in Kraft. Die inhaltliche Basis für „Qualitätsmanagement Schule“ (QMS) bildet der Qualitätsrahmen für Schulen.</p> <p>Der Qualitätsrahmen für Schulen ist seit 1. Jänner 2020 per Erlass (GZ 2020-0.810.773) in Kraft.</p> <p>Kernaufgaben der Schulaufsicht sind die Umsetzung des Qualitätsmanagements u. das regelmäßige Qualitätscontrolling .</p> <p>Der Qualitätsrahmen für Schulen beschreibt die wesentlichen Merkmale von Schulqualität u. ist damit die Orientierung für Schul- u. Unterrichtsentwicklung.</p> <p>Der Qualitätsrahmen bildet die Basis für das QMS. Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Schule ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem hat und überprüft dies in den Bilanz- und Zielvereinbarungsgesprächen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Österreichische Strategie zum lebensbegleitenden Lernen 2020</p> <p>Erwachsenbildungsförderungsgesetz BGBL. 171/1973: <a href="https://bit.ly/3OQil5h">https://bit.ly/3OQil5h</a></p> <p>Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses BGBL 160/2017:</p> <p><a href="https://bit.ly/3zozw1S">https://bit.ly/3zozw1S</a></p>	<p>Die österreichische Strategie des lebenslangen Lernens stützt sich auf folgende fünf strategische Leitlinien des lebenslangen Lernens:</p> <p>Fünf Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Lebensphasenorientierung</li> <li>-Lernende in den Mittelpunkt stellen</li> <li>-Life long Guidance</li> <li>-Kompetenzorientierung</li> <li>-Förderung der Teilnahme an LLL</li> </ul> <p>Folgende 4 Grundprinzipien sind Teil der LLL:2020-Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gender und Diversity</li> <li>-Chancengerechtigkeit und soziale Mobilität</li> <li>-Qualität und Nachhaltigkeit</li> <li>-Leistungsfähigkeit und Innovation</li> </ul> <p>Gegenstand der Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz sind u.a. berufliche Weiterbildung, Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung, das Erwerben von Grundkompetenzen, das Nachholen und Erweiterung von Schulabschlüssen.</p> <p>Die Vereinbarung des Bund und der Länder zur Förderung von Bildungsmaßnahmen hat zum Ziel</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							kostenlose Angebote im Bereich Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses vor allem für bildungsbeteiligte Personen bereitzustellen.
			7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	Hochschulgesetz 2005 (HG): Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen (PH) und ihre Studien; BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006, geändert mit BGBl. I Nr. 47/2010 vom 17.7.2010: <a href="https://bit.ly/3KcSIom">https://bit.ly/3KcSIom</a>  § 74a: Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung: <a href="https://www.qsr.or.at/?content/der-qsr/index">https://www.qsr.or.at/?content/der-qsr/index</a>  Pädagogische Hochschulen (PH) Entwicklungsplan 2021-2026 (PH-EP) <a href="https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html">https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html</a>	HG § 8: „Aus-, Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder nach internat. Standards“  Der BM für Bildung, Wissenschaft u. Forschung hat d. Qualitätssicherungsrat für Pädagog*innenbildung einzurichten; mit d. Aufgaben:  *Analyse d. Pädagog*innenbildung *Beratung des BM f Bildung bzgl. Qualitätssicherung u. Bedarfsfragen *Prüfung der Pädagogischen Hochschulen unter Einbindung internat. anerkannter unabhängiger Qualitätssicherungsagenturen  *Stellungnahmen zu berufsrechtlichen Vorgaben (insb. für den Beruf der Pädagog*innen notwendigen Kompetenzen, des Qualifikationsprofils)  *Jährlicher Bericht an Nationalrat  Der PH-Entwicklungsplan enthält 7 strategische Ziele.  Neue Lehr- und Lernmethoden, Kollegiales Lernen, Individualisierende	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Unterrichtsentwicklung; Vermittlung von Schlüsselkompetenzen; Ausbildung zu individuellen Lernbegleitern</p> <p>Diese Schwerpunkte orientieren sich am Lehrplan o. an d. Anforderungen v. Wirtschaft/Wissenschaft.</p>
			8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>ERASMUS+  <a href="http://www.oead.at">www.oead.at</a>  <a href="https://erasmusplus.at/de/berufsbildung">https://erasmusplus.at/de/berufsbildung</a>          „Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen NQR (NQR-Gesetz)“; BGBl: I Nr 14/2016 v. 21.3.2016  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2016/14/20160321">https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2016/14/20160321</a></p>	<p>ERASMUS+ Mobilitätsprojekte          Erasmus+ Mobilitätsprojekte können v. allen Institutionen der (Berufs-)bildung eingereicht werden. Lernende berufsbildender Einrichtungen u. Lehrlinge können Auslandspraktika absolvieren oder an Skills Competitions teilnehmen. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, Ausbildner/innen u. andere Fachkräfte d. Berufsbildung können sich im Ausland weiterbilden oder dort unterrichten.</p> <p>Erasmus+ für Einrichtungen der Berufsbildung u. andere Institutionen          Erasmus+ fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit von Berufsbildungseinrichtungen und anderer Institutionen mit Bezug zur beruflichen Bildung.</p> <p>Der NQR ist aktuell in der 2. Entwicklungsstufe. Von 2016 bis 2019 wurden sämtliche formalen (i.e.</p>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							gesetzlich geregelte) Qualifikationen des ö. Ausbildungssystems zugeordnet, nun startet die nächste Phase, in der auch nicht formale Qualifikationen (d.h. nicht gesetzl. geregelte insbes. aus d. Bereich der beruflichen Weiterbildung) in das 8stufige Modell eingeordnet werden.
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:  1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;	Ja	Statistik Austria Armut u soz. Einglied.: <a href="https://bit.ly/3cTGOmJ">https://bit.ly/3cTGOmJ</a>  Allgemeine Sozialpol: <a href="https://bit.ly/3zKkrbl">https://bit.ly/3zKkrbl</a>  Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2019  OECD-Studie Soz. Mobilität: <a href="https://bit.ly/3JmgaPz">https://bit.ly/3JmgaPz</a>  Studienübersicht BMSGPK: <a href="https://bit.ly/3BAJ5NO">https://bit.ly/3BAJ5NO</a>  COVID-19: Analyse der soz. Lage in Ö.  Studie Armutsbetroffene und die Corona-Krise: <a href="https://bit.ly/3PUu7GY">https://bit.ly/3PUu7GY</a>  Sozialbericht 2019: <a href="https://bit.ly/3wmSsgH">https://bit.ly/3wmSsgH</a>	Der Sozialstaat bietet ein breites Spektrum versch. Gebietskörperschaften u. sichert gegen Armut bzw. federt Risiken über d. Lebensverlauf ab.  Bundesregierung bekennt sich zum Prinzip Armutsbekämpf. u. schafft Möglichkeiten f. ein eigenständiges u. wirtschaftlich unabhängiges Erwerbsleben.  Seit Pandemiebeginn wurden Maßnahmen gegen pandemiebedingte Armutsfallen gesetzt.  Die Analyse v. Armut u. Ausgrenzung stützt sich v.a. auf EU-SILC.  Es werden laufend Studien zu Lebensbedingungen Armut- u. Ausgrenzungsbetroffener beauftragt.  Im COVID-Kontext wurden eine Studie über d. soz. Lage u. eine Erhebung aus

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>z.B. Sozialbericht OÖ 2018: <a href="https://bit.ly/3JmjD0D">https://bit.ly/3JmjD0D</a></p> <p>Regierungsprogramm 2020-2024: <a href="https://bit.ly/3oLJYf2">https://bit.ly/3oLJYf2</a></p>	<p>Sicht v. Armutsbetroff. beauftragt.</p> <p>Es wird regelm. ein Sozialbericht ü. d. soz. Lage samt Spezialanalysen veröffentlicht.</p> <p>Landesregierungen erstellen reg. Sozialberichte.</p> <p>Im Regierungsprogramm hat sich die Bundesregierung verpflichtet, d. Situation v. Armutsbetroff. zu verbessern. Ziel ist d. Zahl d. Menschen m. Armutsrisiko während d. Legislaturperiode zu halbieren und d. Analyse zu verbessern.</p>
			<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge;</p>	Ja	<p>Publikation Sozialstaat Österreich: <a href="https://bit.ly/3BCqYY8">https://bit.ly/3BCqYY8</a></p> <p>Frühe Hilfen Ö: <a href="https://bit.ly/3BDZKQH">https://bit.ly/3BDZKQH</a></p> <p>Schulstartpaket: <a href="https://bit.ly/3vu2CvC">https://bit.ly/3vu2CvC</a></p> <p>Besuchsbegleitung: <a href="https://bit.ly/3SkrXBT">https://bit.ly/3SkrXBT</a></p> <p>Nationaler Aktionsplan f Integr.: <a href="https://bit.ly/3BAwGd1">https://bit.ly/3BAwGd1</a></p>	<p>Wohlfahrtsstaat bietet Maßnahmen u. hohes Maß an soz. Schutz, vgl. „Sozialstaat Österreich“.</p> <p>BMSGPK bietet Maßnahmen zur Reduzierung jeder Art v. Segregation v. Kindern u. Jugendlichen an:</p> <p>„Frühe Hilfen“: Maßnahmen für schutzbedürftige Familien.</p> <p>„Schulstartpaket“: Bereitstellung v. Schulmaterial für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungs- (Sozialhilfe-)bezug.</p>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Kompetenzcheck für Frauen: <a href="https://bit.ly/2Mj8vWR">https://bit.ly/2Mj8vWR</a></p> <p>Familienhärteausgleich: <a href="https://bit.ly/3vxACr6">https://bit.ly/3vxACr6</a></p> <p>Covid-19-Gesetz-Armut: <a href="https://bit.ly/3zPQAiE">https://bit.ly/3zPQAiE</a></p> <p>SonderRL-Armutsbekämpfung: <a href="https://bit.ly/3BInfYK">https://bit.ly/3BInfYK</a></p> <p>Housing first: <a href="https://bit.ly/3JpfVmH">https://bit.ly/3JpfVmH</a></p> <p>NAP-Behinderung: <a href="https://bit.ly/3Jq4LOF">https://bit.ly/3Jq4LOF</a></p>	<p>„Besuchsbegleitung“: Aufrechterhaltung persönl. Kontakte zw. Elternteilen u. ihren nicht im selben Haushalt lebenden Kindern.</p> <p>NAP für Integration strukturiert die österreichweite Zusammenarbeit für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen. Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik setzt AMS spez. Maßnahmen um, z.B. Kompetenzcheck f. F.</p> <p>Seit COVID werden Maßnahmen zur Abwendung pandemiebedingter Armutssorgen u. Segregation gesetzt.</p> <p>Lauf. Studienbeauftragungen, um allf. neue Maßnahmen mit ext. Expertise generieren zu können.</p> <p>Sicher. d. nachhal. Teilhabe v. Menschen m. Behinderungen im allg. Erwerbsleben: SMS bietet Projekt- u. Individualförderungen.</p>
			3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	<p>Soziale Dienste: <a href="https://bit.ly/3JmmuXa">https://bit.ly/3JmmuXa</a></p> <p>Ö. Pflegevorsorgebericht 2019: <a href="https://bit.ly/3ScQd94">https://bit.ly/3ScQd94</a></p> <p>Demenz: <a href="https://bit.ly/3vxMidw">https://bit.ly/3vxMidw</a></p>	<p>Soz. Dienste werden v. Ländern, Gemeinden u. freien Wohlfahrtsverb. angeboten.</p> <p>Länder sind verpflichtet, soz. Dienste dezentral u. flächendeckend anzubieten sowie qualitäts- u. bedarfsgerecht ausreichend z. Verfügung stehen.</p>	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<p>Demenzstrategie: <a href="https://bit.ly/3vu4fcI">https://bit.ly/3vu4fcI</a></p> <p>QS Pflege: <a href="https://bit.ly/3PRMdth">https://bit.ly/3PRMdth</a></p> <p>Pfleg. Angehörige: <a href="https://bit.ly/3SkNCKb">https://bit.ly/3SkNCKb</a></p> <p>Das Angehörigengespräch: <a href="https://bit.ly/3JpWDOF">https://bit.ly/3JpWDOF</a></p> <p>NAP-Behinderung: <a href="https://bit.ly/3Jq4LOF">https://bit.ly/3Jq4LOF</a></p> <p>Bericht Menschen m Behinderungen: <a href="https://bit.ly/3oLjHNR">https://bit.ly/3oLjHNR</a></p> <p>Bericht betreffend De-Institutionalisierung Wohnen: <a href="https://bit.ly/3vxGJM7">https://bit.ly/3vxGJM7</a></p>	<p>Zweckzuschüsse d. Bundes aus d. Pflegefonds (Pflegefondsgesetz) bei Betreuungs- u. Pflegedienstleistungsangeboten. Ziel: Verbesserung d. Angebots u. Finanzierung v. qualitätssichernden Maßn. und innov. Proj.</p> <p>Umsetz. d. nat. Demenzstrat. „Gut leben m. Demenz“.</p> <p>„Qualitätssicherung in d. häuslichen Pflege“ im BMSGPK Auftrag (kostenlose u. freiw. Qualitätssicherungsmaßn.): Hausbesuche durch gehobenen Dienst für Gesundheits- u. Krankenpflege; Erfassung d. Pflegesituation u. – qualitative Info. u. Beratung.</p> <p>Als unterstützende Maßn. wird d. v. Psycholog:innen geführte „Angehörigengespräch“ angeboten.</p> <p>Lt NAP Behinderung ist ein Programm d. De-Institutionalisierung in allen Ländern notwendig. Maßn. s. Behindertenbericht 2016 (Kap. 6.1 u. Anh. 1) u. Bericht BMSGPK an den Nationalrat.</p>	
			4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine	Ja	<a href="https://www.sozialpartner.at/">https://www.sozialpartner.at/</a>	Ö. hat einen stark entw. soz. Dialog. Er bietet eine enge Einbindung d.	DE

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.		Allgemeine Sozialpolitik (sozialministerium.at) <a href="https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik.html">https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik.html</a>	Sozialpartner in die Politikgestaltung u. schafft einen soz. Ausgleich. Dies trifft v.a. auf Politikfelder mit mittelbarem Einfluss auf die Armutsenreduktion (Sozialschutz, Beschäftigung, Bildung, Arbeitsmarkt etc.) zu, in denen sich seit vielen Jahrzehnten ein koop. Austausch unter Einbindung aller Interessengruppen etabliert hat. Dies manifestiert sich z.B. in der Begutachtung von Gesetzesinitiativen, in der Mitwirkung in Entscheidungs- und Leitungsgremien bzw. an Monitoring- und Überwachungsmechanismen oder in der Teilhabe an Beratungsgremien.  Bzgl. Armutsbekämpf. hat das BMSGPK die „Armutsplattform zur Begleitung d. Umsetzung des öst. Ziels zur Bekämpfung v. Armut u. soz. Ausgrenzung im Rahmen d. „Europa 2020 Strategie“ eingerichtet. In ihr sind Bundesministerien, Bundesländer, Sozialpartner, NGOs, direkt Betroffene sowie Wiss. u. Forschung und damit alle wichtigen Akteur:innen in der Armutsbekämpfung vertreten.	

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. IX/A/9	Mag. Bibiana Klingseisen	Abteilungsleitung	bibiana.klingseisen@sozialministerium.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. I/B/14	Katja Schriefl-Horvath, MA	Abteilungsleitung	katja.schriefl-horvath@sozialministerium.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/2	MMag. Valentin Wegerth	Abteilungsleitung	valentin.wegerth@bmf.gv.at

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmierung, Umsetzung und das Monitoring des ESF+ OP 2021-2027 erfolgt gemäß den Bestimmungen der relevanten EU-Verordnungen einschließlich der Delegierten Verordnung der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investmentfonds. Dieser partnerschaftliche Ansatz wird in allen Phasen der Programmerstellung und der späteren Umsetzung realisiert. Alle Partner, die bereits in der laufenden Programmperiode im Begleitausschuss vertreten sind, wirkten an der Ausgestaltung des Programms mit. Das sind z.B. alle Sozialpartner, die ZWISTen sowie Dachverbände für Soziale Unternehmen, der österreichische Behindertenrat und eine Vielzahl an Expert\*innen aus den themenspezifischen Bereichen. Zudem fanden auf Bundesländerebene ebenfalls themenspezifische Abstimmungen mit den oben genannten Akteuren statt. Mit dem partnerschaftlichen Prinzip – welches auch die vorbereitenden Prozesse im Rahmen der verschiedenen Formate auf nationaler und Länderebene sowie die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung umfasst – wird im Prozess sichergestellt, dass die relevanten Stakeholder der regionalen, lokalen und städtischen Ebene ihre Interessen einbringen können und diese von den Programmbehörden sowie den entsprechenden Landesstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere beim JTF, fanden verschiedene vorbereitende Prozesse sowie die Maßnahmenbildung auf Ebene der Bundesländer und unter Einbeziehung der lokalen und regionalen PartnerInnen und Interessenvertretungen statt.

Bereits im Vorfeld des konkreten Programmierungsprozesses hat die Verwaltungsbehörde im Juni und Juli 2019 erste Vorgespräche zu den Eckpunkten des künftigen ESF+ Programms 2021-2027 geführt. Diese Vorgespräche erfolgten zum einen mit potenziellen ZWISTen, um deren Mitwirkung im künftigen Programm abzuklären. Dabei handelte es sich um das Bildungsministerium (BMBWF), die Sektion IV des BMSGPK, die für Behindertenangelegenheiten zuständig ist, sowie die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer. Für die Übergangsregion Burgenland wurde mit der Programmverantwortlichen Stelle vereinbart, dass das Burgenland Maßnahmen im Rahmen der österreichweiten Prioritäten umsetzt. Zum anderen, wurden neben den künftigen ZWISTen auch alle Sozialpartner zum Informationsaustausch eingeladen. Bilaterale Gespräche wurden mit VertreterInnen der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK), des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB), der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), sowie der Industriellenvereinigung geführt. Auch mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft wurden verschiedene Aspekte des künftigen ESF+ OPs erörtert. Konkret handelte es sich um „arbeit plus“, das Netzwerk gemeinnütziger, arbeitsmarktpolitischer Unternehmen in Österreich und „dabei-austria“, dem Dachverband berufliche Integration als bundesweite Interessensvertretung für Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Orientierung und Integration für Menschen mit Behinderungen/Erkrankung anbieten.

Mit diesem Spektrum an GesprächspartnerInnen wurde eine angemessene Beteiligung von Sozialpartnereinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aller relevanten Behörden sichergestellt.

Inhalt der Vorgespräche waren Verordnungsentwürfe und die Vorgaben des Länderberichts, sowie deren Auswirkung auf die Programmierung. Seitens der Verwaltungsbehörde wurde der Wunsch nach Kontinuität in der bestehenden Programmabwicklung und Einschätzungen über die vorläufigen Schwerpunktsetzungen der Verwaltungsbehörde und der grobe Zeitplan sowie die Meilensteine der Programmierung thematisiert.

Seitens der Gesprächspartner wurde in diesen Vorgesprächen bereits eine prinzipielle Zustimmung zu den Überlegungen der Verwaltungsbehörde signalisiert. Als kritischer Bereich wurde die budgetäre Ausstattung des ESF-Programms und die damit verbundenen Implikationen für das Aktivitätslevel der ZWISTen angesprochen.

Der ebenfalls im Juli 2019 gestartete Planungsprozess mit Unterstützung externer ExpertInnen bei der inhaltlichen Programmierung und der Prozesssteuerung wurde auch gemäß den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Vorgehensweise gestaltet. Dies impliziert eine Reihe von Veranstaltungen mit den

relevanten Behörden, den ZWISTen und weiteren Stakeholdern (v.a. Sozialpartner, Zivilgesellschaft, Interessensvertretungen von benachteiligten Gruppen, ExpertInnen). So wurden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im September 2019 mit etwa 70 Teilnehmenden die Eckpunkte des künftigen ESF+ OPs 2021-2027 Österreich vorgestellt. Dies beinhaltete die vorgeschlagene Auswahl der spezifischen Ziele laut ESF+-Verordnung, die Skizzierung der zugehörigen geplanten Prioritäten und die darunter subsumierbaren Maßnahmen. Weiters wurde eine online-gestützte Dialog-Plattform erstellt, die ebenfalls bei jener Auftaktveranstaltung vorgestellt wurde, und deren Nutzungsbedingungen erörtert. Damit wird interessierten Stakeholdern und involvierten AkteurInnen die Möglichkeit geboten, Stellungnahmen und Anregungen an die Verwaltungsbehörde und das Programmierungsteam zu übermitteln. Die ZWISTen waren eingeladen, zu den entsprechenden Prioritäten die von ihnen geplanten Maßnahmen zu melden und inhaltlich auszuführen. Diese Meldungen der ZWISTen und Rückmeldungen der anderen Stakeholder wurden im Rahmen der weiteren Programmierungsarbeiten berücksichtigt.

Bei Prioritäten, an denen mehrere ZWISTen als Partner mitwirken, also bei der Priorität Armutsbekämpfung und der Priorität Vereinbarkeit und Gleichstellung wurden gesonderte Abstimmungstreffen mit den betreffenden ZWISTen und gegebenenfalls weiteren relevanten Einrichtungen durchgeführt.

Eine weitere Veranstaltung zur Information der ZWISTen und Interessensvertretungen wurde im Dezember 2019 ein Stakeholdertreffen in Wien veranstaltet. Dabei wurde das OP-Template vorgestellt, das im wesentlichen die von den ZWISTen geplanten Maßnahmen, Vorhaben und Zielgruppen beinhaltete. Kommentiert wurden die Vorhaben von VertreterInnen des Evaluierungsteams, das die Umsetzung des ESF 2014-2020 in Österreich wissenschaftlich begleitet. Zudem wurden Vorschläge für die weitere Programmierung unterbreitet. Weiters hatten die TeilnehmerInnen des Treffens die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen anzubringen und im Rahmen von Arbeitsgruppen zu diskutieren. Diskutiert wurden auch Querschnittsthemen, wie Gleichstellung, Disability Mainstreaming, Soziale Innovation und Digitalisierung. Die im Rahmen des Stakeholdertreffens festgehaltenen Anregungen wurden soweit möglich bei der weiteren Programmerstellung integriert.

Bis Mitte Juni 2020 wurde eine erste Einreichversion auf Grundlage der bis dahin akkordierten Rechtsgrundlagen erstellt. Diese Einreichversion wurde zwischen Verwaltungsbehörde und politischer Ebene akkordiert und in weiterer Folge an die Europäische Kommission sowie die Partnereinrichtungen in Österreich zur Begutachtung übermittelt. Diese Einreichversion wurde auf der ESF-Website veröffentlicht, Stellungnahmen konnten von den AkteurInnen über eine eigens eingerichtete email-Adresse übermittelt werden. Im Dezember 2021 wurde die vorläufige Einreichversion abermals für Stellungnahmen auf der ESF-Website veröffentlicht. Für die Rückmeldungen hatten die involvierten Stellen und Stakeholder ausreichend Zeit, weiters steht das Programmierungsteam laufend für Rückfragen zur Verfügung. Die Rückmeldungen wurden nach Ablauf der Rückmeldefrist von der VB ausgewertet und entsprechend in der überarbeiteten Version des OP berücksichtigt.

Auch bei der Priorität zum Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) fanden zahlreiche Prozesse auf Ebene der Bundesländer und unter Einbeziehung der lokalen und regionalen PartnerInnen und Interessenvertretungen statt. Auch bspw. durch gemeinsame Veranstaltungen/ Workshops und ständigen Austausch werden die relevanten AkteurInnen laufend in den Prozess eingebunden. Insbesondere die lokale Ebene der förderfähigen NUTS-3 Regionen ist hier als PartnerIn hervorzuheben, da dies beim JTF eine Besonderheit darstellt.

Dieser Konsultationszyklus mit Programmerstellung bzw. –überarbeitung, Aussenden zur Stellungnahme an ZWISTen, Europäische Kommission und Stakeholder und Integration der Rückmeldungen in die weitere Überarbeitung der OP-Version wird bei allen Einreichversionen bis zur endgültigen Programmenehmigung durchgeführt. Insgesamt ist bis dahin die Erstellung von maximal drei Programmversionen vorgesehen.

Die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnerorganisationen (NGOs und Sozialpartnerorganisationen) ist in Österreich gelebte Tradition. So konnten alle Partnerorganisationen über Jahre hinweg breites einschlägiges Wissen aufbauen, welches letztendlich auch durch die laufende Durchführung von Projekten ständig erneuert und erweitert wird. Hinzu kommt, dass die Sozialpartnerorganisationen in Österreich ohnehin über Mitgliederbeiträge finanziert werden. Eine

zusätzliche Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Partnerorganisationen ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Das Partnerschaftsprinzip ist auch bei der Umsetzung des ESF+ OPs und beim Monitoring der Implementierung vorgesehen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass im dafür zu nominierenden Begleitausschuss VertreterInnen aller relevanten AkteurInnen repräsentiert sind.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Kommunikationsstrategie des ESF Österreich will die Investitionen der EU in ihrer Gesamtheit als Marke etablieren in der ESF-Projekte die soziale Dimension Europas repräsentieren. Die besondere Sichtbarkeit der „**Vorhaben von strategischer Bedeutung**“ wird durch Maßnahmen wie Event zur Projekteröffnung (Hervorhebung der EU-Unterstützung), projektbezogene Kleinkampagnen, Konzipierung von Werbematerial (z.B. Broschüren), projektbezogene Informationsverbreitung auf der Webseite sowie Social Media Kanälen und Förderung einer umfassenden Berichterstattung sichergestellt.

Die prominente Nutzung des EU-Emblems gepaart mit dem Vehikel des Story-Telling aus ESF-Projekten soll zur breiteren Identifikation mit dem gesellschaftlichen Nutzen der EU-Fonds beitragen. Die **Ziele der Kommunikationsaktivitäten** sind:

- die Steigerung des Bekanntheitsgrades von ESF-finanzierten Projekten und ihren Erfolgen, stellvertretend für den sozialen Mehrwert von EU-Investitionen in Österreich
- sowie Vermittlung klarer und strukturierter Informationen zu ESF-Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen.

Zur Verwirklichung der Kommunikationsziele, wurden als **Zielgruppen** identifiziert:

- die proeuropäische Öffentlichkeit mit geringen Kenntnissen zu EU-Fonds,
- die Fachöffentlichkeit bzw. die österreichische ESF Community inkl. Förderstellen und Stakeholder,
- Projektträger sowie potenzielle Projektträger
- ebenso wie Projektteilnehmerinnen und Teilnehmer.

Folgende **Kommunikationskanälen** werden genutzt:

Die etablierte **ESF-Website** soll als zentrales Informationsmedium fungieren. Im Mittelpunkt steht die transparente Darstellung zur Nutzung der ESF-Mittel. Hauptaufgabe der Website ist es über aktuelle Calls und Ausschreibungen zu informieren und alle programmrelevanten Unterlagen und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Die Website dient ebenso der Präsentation erfolgreicher Maßnahmen, um über den Nutzen des ESF zu informieren. Darüber hinaus wird die Verlinkung der ESF-Website zum fondsübergreifenden Internetportal gemäß Art. 41 (CPR) und der laufende Informationsaustausch sichergestellt. Die Webseite esf.at entspricht der WCAG Konformitätsstufe AA. Beim Launch der Webseite wurden die Angaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die zur Einhaltung des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufrief, eingehalten. Im ESF werden Mittel aus der Technischen Hilfe bereitgestellt, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen.

Die Nutzung von **Sozialen Medien** bietet eine dynamische Interaktion mit den Zielgruppen. Facebook ist der primär genutzte Kanal, mit dem die Fachöffentlichkeit und Projektträger auf aktuelle Calls und Ausschreibungen, auf aktuelle Nachrichten und Trends aufmerksam gemacht werden. Humor und emotionale Beiträge gehören zum Standard in der Anwendung von Facebook und Instagram, was eine menschlichere und informellere Darstellung von ESF-Themen und Projektgeschichten erleichtert.

**Veranstaltungen** sind eine gute Gelegenheit zur Information und Steigerung der ESF-Identifikation. Die ESF Jahrestagung ist ein das Format um inspirierende Fachinputs und Projektgeschichten vorzustellen. Das Event trägt auch zur nachhaltigen Vernetzung der ESF Community bei. Darüber hinaus wird auf Veranstaltungen gesetzt, die in Kooperation mit den Projektträgern selbst stattfinden, um eine interessierte Öffentlichkeit zu erreichen, die zwar europaaffin ist, aber geringe Kenntnisse zu den EU-Fonds hat. Die Projekttag im Rahmen von „Europe in my region“ ebenso wie Events mit Projekten von strategischer Relevanz werden genutzt, um diese Zielgruppe zu erreichen, die Bekanntschaft von Projekten zu steigern

und die soziale Dimension Europas in der eigenen Region spürbar zu machen.

Weitere mögliche Maßnahmen die z.B. bei bedeutsamen Ereignissen und zur Präsentation erfolgreicher Projekte zum Einsatz kommen können **sind Presseaussendungen, Werbeschaltungen, Publikationen sowie Audio/Video-Produktionen** (nicht taxativ). Begleitet wird die Öffentlichkeitsarbeit von einer analogen Grundausstattung mit Informations- und Werbematerial und dem digitalen ESF-Newsletter.

Als **Indikativer Budget** werden 1,4 Mio. € - d.h. ca. 200.000 € pro Jahr – festgelegt. Hiermit können sowohl digitale Aktivitäten als auch größere Produktionen, Veranstaltungen und Kampagnen gut abgedeckt werden.

Der Erfolg der Kommunikationsstrategie wird durchgehend beobachtet und unter anderem auf Basis folgender Indikatoren bewertet (Output; Resultat; Impact):

**Website:** Anzahl der Besucher\*innen; Zufriedenheit mit Informationen; Kenntnisse über Finanzierungsmögl. im ESF

**Newsletter:** Anzahl der geöffneten Newsletter; Anzahl der Zugriffe auf Artikel der Website; Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten im ESF

**Soziale Medien:** Reichweite; Anzahl "engagement", likes, shares, Kommentare; Bekanntheit von EU-Projekten und der sozialen Dimension Europas

**Veranstaltungen:** Anzahl der Teilnehmer\*innen; Zufriedenheit mit der Veranstaltung; Bekanntheit von EU-Projekten und der sozialen Dimension Europas

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
1	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Stärker entwickelt	49,00%	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
2	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alters sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	10,00%	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alters	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
3	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	70,00%	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
3	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	1,00%	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	5.) Jugendcollege Wien		Prüfungserfolge (Beleg dafür ist eine externe Bestätigung, sodass der/die TeilnehmerIn mit "bestanden" abgeschlossen hat) und Vermittlungserfolge (Beleg ist eine externe Bestätigung für die Aufnahme in eine Ausbildung oder Arbeitsverhältnis)	Anzahl	Kosten je Einheit	Prüfungserfolg 12.239 €; Vermittlungserfolg 11.648 €
3	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die	Übergang	10,00%	163. Förderung der sozialen	1.) Standardeinheitsk		Leistungsstunde, wobei eine	Anzahl der tatsächlichen/standardisierte	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%)

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen			Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	osten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	n Leistungsstunden		58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
4	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der fruhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	9,00%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
4	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der fruhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	0,01%	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	2.) Standardeinheitskosten Schule		Unterrichtsstunde je Maßnahme; als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Stundenliste zur Anwendung (Excel Sheet oder Auswertung aus UNTIS). Sie wird von 3 Personen unterfertigt vom/von der Lehrer/In, vom/von der AdministratorIn und vom/von der SchulleiterIn.	Stunde, die durch das Lehrpersonal tatsächlich gehalten wurde im Klassenraum oder im Virtuellen Unterricht, Urlaub, Krankenstand und Zeitausgleich sind nicht enthalten.	Kosten je Einheit	Für das Schuljahr 2021/2022: Schultyp 01 EUR 103,80   Schultyp 02 EUR 97,38   Schultyp 03 EUR 104,20   Schultyp 04 EUR 115,90   Schultyp 05 EUR 85,36
4	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der fruhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren	Übergang	1,00%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen der vereinfachten Kostenoption)
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen									
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	10,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierte n Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	43,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.) Standardeinheitskosten Basisbildung		Anzahl der Unterrichtseinheit en (UE) pro Vorhaben; Als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Anwesenheitsliste zur Anwendung.	Zeiteinheiten (50 Minuten = 1 Unterrichtseinheit)	Kosten je Einheit	Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 TrainerIn 110 €; Kostensatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen 150 €; Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung 150 €; Kostensatz 4: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeindes des Bildungsträgers 140 €; Kostensatz 5: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot der Kinderbetreuung 190 €; Kostensatz 6: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €; Anzahl der UE Kostensatz 7: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen	Stärker entwickelt	43,00%	151. Unterstützung der	4.) Standardeinheitsk		Namentlich dokumentierte	Anzahl der namentlich dokumentierten	Kosten je Einheit	Für das Jahr 2022: 369,10 € (für das Jahr

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität			Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	osten Bildungsberatung		Beratungsleistung , Beleg dafür ist die Bestätigung der Anwesenheit des/der KundIn gemäß standardisiertem Formular	Beratungsleistungen		2021 erfolgt keine Umsetzung)
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Übergang	1,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Übergang	1,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.) Standardeinheitskosten Basisbildung		Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) pro Vorhaben; Als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Anwesenheitsliste zur Anwendung.	Zeiteinheiten (50 Minuten = 1 Unterrichtseinheit)	Kosten je Einheit	Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 TrainerIn 110 €; Kostensatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen 150 €; Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung 150 €; Kostensatz 4: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 140 €; Kostensatz 5: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot der Kinderbetreuung 190 €; Kostensatz 6: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €; Anzahl der UE Kostensatz 7: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung und Angebot außerhalb der

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
											Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €
5	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Übergang	1,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	4.) Standardeinheitsosten Bildungsberatung		Namentlich dokumentierte Beratungsleistung, Beleg dafür ist die Bestätigung der Anwesenheit des/der KundIn gemäß standardisiertem Formular	Anzahl der namentlich dokumentierten Beratungsleistungen	Kosten je Einheit	Für das Jahr 2022: 369,10 € (für das Jahr 2021 erfolgt keine Umsetzung)
6	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	2,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.) Standardeinheitsosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
6	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	10,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.) Standardeinheitsosten Basisbildung		Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) pro Vorhaben; Als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Anwesenheitsliste zur Anwendung.	Zeiteinheiten (50 Minuten = 1 Unterrichtseinheit)	Kosten je Einheit	Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 TrainerIn 110 €; Kostensatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen 150 €; Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung 150 €; Kostensatz 4: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 140 €; Kostensatz 5: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot der Kinderbetreuung 190 €; Kostensatz 6: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €; Anzahl der UE Kostensatz 7:

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
											Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €
6	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuer Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	10,00%	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	4.) Standardeinheitsosten Bildungsberatung		Namentlich dokumentierte Beratungsleistung, Beleg dafür ist die Bestätigung der Anwesenheit des/der KundIn gemäß standardisiertem Formular	Anzahl der namentlich dokumentierten Beratungsleistungen	Kosten je Einheit	Für das Jahr 2022: 369,10 € (für das Jahr 2021 erfolgt keine Umsetzung)
6	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	62,00%	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	1.) Standardeinheitsosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
7	JTF	JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen		30,00%	140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	1.) Standardeinheitsosten: Personal- bzw. Projektkosten		Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden	Kosten je Einheit	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	1.) Standardeinheitskosten: Personal- bzw. Projektkosten
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Dieser Abrechnungsstandard kann als Abrechnungsstandard für alle Maßnahmen verwendet werden, sofern kein eigener Abrechnungsstandard herangezogen werden kann.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p> <p>ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden</p> <p>ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p> <p>ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p> <p>ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit,</p>

	Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	315.000.000,00

## Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Leistungsstunde, wobei eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst.
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Anzahl der tatsächlichen/standardisierten Leistungsstunden
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	Projektleitung: 41,81 € mit Flatrate (40%) 58,53 €; Schlüsselkraft 32,25 € mit Flatrate (40%) 45,14 €; Verwaltungskraft: 26,68 € mit Flatrate (40%) 37,35 €
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	SEK Personalkosten (Kostensatz 1): Direkte Personalkosten exkl. TeilnehmerInnen-Kosten und Sachkosten SEK Projektkosten (Kostensatz 2): Direkte und indirekte Projektkosten exkl. TeilnehmerInnen-Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	KURZFASSUNG:  Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich angepasst. Als Basis dienen dazu die jährlich von den Kollektivverträgen SWÖ und BABE veröffentlichten Indexierungen. Der Durchschnitt von beiden wird herangezogen. Die im Formular dargestellten SEK gelten für den Zeitraum 1.5.2021 bis 30.04.2022. Die erste Anpassung erfolgt mit 01.05.2022, in Abstimmung mit der Prüfbehörde.

<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</li> <li>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</li> <li>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</li> </ul>	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die im Projekt erforderliche Anzahl an standardisierten oder tatsächlichen Leistungsstunden ist während der Antragstellung vom Antragsteller zu erklären. Die ZWIST prüft und akzeptiert diese Angaben im Genehmigungs- bzw. Auswahlverfahren – genauere Angaben dazu finden sich im Verwaltungs- und Kontrollsyste, bzw. FLC Handbuch. Auch N.N. Genehmigungen sind möglich – die tatsächlichen Personen müssen jedoch vor Abrechnung nachnominiert und genehmigt sein.</p> <p>Während der Projektumsetzung erfasst der Begünstigte die Abrechnungsdaten mittels standardisierten Formularen im System und stellt die Daten der ZWIST bzw. der FLC zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung.</p> <p>Die FLC-Prüfung wird durch Einreichung eines Abrechnungsberichts durch den Projektträger über die Datenbank gestartet.</p> <p>Die FLC prüft allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>*Belegliste</li> <li>*Dienstvertrag bzw. Zusatz zum Dienstvertrag mit Projektzuweisung</li> <li>*Gesamtstundenaufzeichnung</li> <li>*Genehmigung der ZWIST, inkl. Finanzplan und Änderungsanträgen</li> <li>*die Plausibilität der Einstufung in Projektleitung, Schlüsselkraft oder Verwaltungspersonal</li> <li>*Förderfähigkeit von projektrelevanten Tätigkeiten</li> <li>*Förderfähigkeit von Verwaltungstätigkeiten zur Abgrenzung von Kosten, die bereits durch die flat rate gedeckt sind</li> <li>*die Anwendung des Stundenteilers 1720 für 1 VZÄ bzw. Anpassung an Teilzeitbeschäftigung</li> <li>*die Anwendung des Kostensatzes</li> <li>*Ausschluss der Doppelförderung gem. Verwaltungs- und Kontrollsyste</li> <li>*Abgleich und Prüfung Sachbericht und bewilligten und bereits abgerechneten Kostenkategorien</li> <li>*Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) vormals</li> </ul>
--	--

## Gebietskrankenkasse (GKK) Anmeldung

zusätzlicher Prüfpfad Abrechnung bei 100 % im Vorhaben beschäftigten Personen:

\*Arbeitsplatzbeschreibung

Zusätzlicher Prüfpfad Abrechnung für anteilige Mitarbeiter nach tatsächliche Leistungsstunden (Stundenmethode):

\*Leistungserfassung

Zusätzlicher Prüfpfad Abrechnung für anteilige Mitarbeiter nach standardisierte Leistungsstunden (Prozentmethode):

\*Dienstvertrag bzw. Zusatz zum Dienstvertrag mit Projektzuweisung und Projekttätigkeit in %

\*Arbeitsplatzbeschreibung

Die Prüfung durch die FLC wird erst nach Durchführung eines kontradiktionsverfahrens abgeschlossen. Neben der Dokumentation auf Belegebene hat die FLC in der Datenbank weiterhin allgemeine Daten zur Prüfung zu vermerken. Dazu zählt neben der Finanzmittelaufteilung und Angaben zu Stichprobenprüfungen auch die Fehlerkategorisierung, welche eine Multiple Choice Auswahl in der Datenbank darstellt. Die einheitliche Zuordnung durch die FLC-Stellen wird im Rahmen der Aufsicht durch die Verwaltungsbehörde überprüft. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen und Eingabe der allgemeinen Prüfungsdaten wird die Prüfung abgeschlossen und der finale Prüfbericht erstellt.

Vor-Ort Kontrollen durch die FLC ergänzen die Verwaltungsprüfungen in der Monitoringdatenbank. Dabei werden vor Ort grundsätzlich keine Belege mehr auf Förderwürdigkeit geprüft, sondern Komplementärbereiche untersucht. So können z.B. Stichproben gemäß FLC Handbuch gezogen werden, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Stammdatenblätter oder sonstiger relevanter Unterlagen zu kontrollieren. Die Vor-Ort Kontrolle der FLC wird durch eine Checkliste dokumentiert und kann von der FLC auf das jeweilige Vorhaben zugeschnitten werden.

FLC Prüfungen und Vor-Ort Kontrollen können gem. FLC Handbuch auch stichprobenartig erfolgen.

	Dazu wird ein Stichprobenkonzept von bzw. mit der Verwaltungsbehörde ausgearbeitet.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>--&gt; Die Projektträger bekommen den Kostensatz 2 erstattet, obwohl keine Sachkosten anfallen bzw. die Sachkosten von anderer Stelle gefördert werden: Die ZWIST hat im Projektauswahlverfahren anhand des Konzeptes zu prüfen, ob bei den Projekten Sachkosten zu erwarten sind und daher die Anwendung des Kostensatz 2 gerechtfertigt ist. Doppelförderungen werden sowohl im Auswahlverfahren als auch bei der Abrechnung geprüft gem. Leitfaden im Verwaltungs- und Kontrollsysteem. Ebenfalls werden Arachne-Abfragen zur Einschätzung des Betrugsrisikos gem. EK Vorgaben durchgeführt. Fazit: Geringes Risiko</p> <p>--&gt; Die Projektträger stellen nur noch unerfahrenes Personal ein, um die Kosten im Projekt gering zu halten: Im Auswahlverfahren gibt die ZWIST Qualifikationsanforderungen vor und achtet auf einen angemessenen Ressourceneinsatz und Wissenstransfer.</p> <p>Fazit: Geringes Risiko</p>

#### B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	2.) Standardeinheitskosten Schule
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die Maßnahmen im Bereich der sogenannten „erlassbasierten Schulprojekte“ sind abwicklungstechnisch vollständig in die Struktur der nationalen Schulverwaltung eingebettet; das bedeutet ua., dass es keine Förderverträge gibt, sondern die ESF-Projekte an den Schulen in Form von „Erlässen“ genehmigt werden.</p> <p>Dabei werden den Schulen auch die entsprechenden verbindlich einzuhaltenden budgetären Vorschriften übermittelt. Die Auswahl der Schulen erfolgt über einen standardisierten Prozess. Es wird ein Call erarbeitet und veröffentlicht und somit erhält jede Schule die Möglichkeit,</p>

	<p>sich mit einem Projektantrag zu bewerben. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages werden im Call definiert. Durch diesen sehr transparenten Prozess hat jeden Schule die gleiche Chance, ein ESF-Projekt umsetzen zu können.</p> <p>Die österreichischen berufsbildenden Schulen bieten ihren AbsolventInnen eine hochwertige Ausbildung. Rd. 80% der Jugendlichen in der Sekundarstufe II besuchen eine berufsbildende Schule. Allerdings besteht in der Anfangsphase an einer berufsbildenden Schule die Gefahr, dass die SchülerInnen die an sie gestellten Anforderungen nicht bewältigen können. Mit Hilfe des ESF sollen spezifische Maßnahmen finanziert werden, um den Verbleib von SchülerInnen im Schulsystem zu unterstützen. Um dem entgegenzuwirken, sollen unterschiedliche Ansätze zum Einsatz kommen.</p> <p>In der ESF-Programmplanungsperiode 2021-2027 sind im Schulbereich Projekte zur Bekämpfung des vorzeitigen Schulabbruchs vorgesehen, in dem schulartenübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung des vorzeitigen Schulabbruchs gesetzt werden. Der Unterricht kann im Klassenraum oder abseits des Klassenraums über die Nutzung von digitalen Kommunikationsmedien (z.B. MS Teams, Zoom) erfolgen, sogenannter Virtueller Unterricht (= „VU“). VU kommt ausschließlich aufgrund behördlicher Auflagen zu Stande und ist keine reguläre Unterrichtsform.</p> <p>Folgende Schultypen können diesen Abrechnungsstandard in Anspruch nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 Allgemeinbildende höhere Schulen</li> <li>02 Technische und Gewerbliche Lehranstalten</li> <li>03 Lehranstalt für Tourismus, Sozial- und wirtschaftliche Berufe</li> <li>04 Handelsakademien und Handelsschulen</li> <li>05 Bildungsanstalt für Kindergarten- und Sozialpädagogik</li> </ul>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit

	Behinderungen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	0,00

## Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Unterrichtsstunde je Maßnahme; als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Stundenlist zur Anwendung (Excel Sheet oder Auswertung aus UNTIS). Sie wird von 3 Personen unterfertigt vom/von der Lehrer/In, vom/von der AdministratorIn und vom/von der SchulleiterIn.
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Stunde, die durch das Lehrpersonal tatsächlich gehalten wurde im Klassenraum oder im Virtuellen Unterricht. Urlaub, Krankenstand und Zeitausgleich sind nicht enthalten.
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	Für das Schuljahr 2021/2022: Schultyp 01 EUR 103,80   Schultyp 02 EUR 97,38   Schultyp 03 EUR 104,20   Schultyp 04 EUR 115,90   Schultyp 05 EUR 85,36
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Mit den Standardeinheitskosten-Sätzen sind Personalkosten (intern und extern), Sachkosten, Teilnehmer*innen-Kosten und indirekte Kosten abgedeckt.
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich für das entsprechende Schuljahr angepasst. Als Basis wird die „WFA-Finanzielle Auswirkungen-Verordnung“ (abrufbar z.B. <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008151">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008151</a>) herangezogen. Diese wird jährlich veröffentlicht und enthält Vorgaben zur Valorisierung für den Personalaufwand zur Durchführung von Budgetplanungen der nächsten Jahre. Die Standardeinheitskosten werden erstmalig mit 1. September 2022 für das Schuljahr 2022/23 angepasst. Die jährliche Anpassung erfolgt in Abstimmung mit der Prüfbehörde.</p>

10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten

- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.
- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.
- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

KURZFASSUNG:

Grundsätzlich liegt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße inhaltliche und budgetäre Umsetzung beim jeweiligen Instrumentenkoordinator im BMBWF.

Im Schulwesen werden die vorgesehenen Stunden in einer sogenannten Lehrfächerverteilung eintragen, die von der zuständigen Schulaufsicht (jeweilige Bildungsdirektion) genehmigt werden muss. Hier sind die zu unterrichtenden ESF-Stunden enthalten. In diesem System wird ebenfalls ein Stundenplan pro Lehrer/in erstellt. Alle Lehrer/innen müssen die Stunden in einem Klassenbuch (tlw. elektronisch) erfassen. Zusätzlich werden die ESF-Stunden pro Monat und LehrerIn in Form einer standardisierten Stundenliste (Excel Liste oder Report aus UNTIS) erfasst und dienen als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Diese Stundenliste in Excel wird von der unterrichtenden Lehrkraft, der Administration und der Schulleitung unterfertigt. Die Stundenliste in Untis wird elektronisch freigegeben und generiert. Bei Verwendung der Stundenliste aus WebUntis ist diese am Monatsende auszudrucken und von der Administration bzw. dem/der UNTIS-Verantwortlichen sowie der Schulleitung zu unterschreiben. Im Anschluss wird die Stundenliste in der von der VB vorgegebenen Abrechnungsdatenbank erfasst. Die Stundenlisten werden im Original beim Projektträger aufbewahrt.

In der zentralen ESF-Datenbank, welche von der VB erstellt und gewartet wird, werden alle wesentlichen Informationen zu den einzelnen Vorhaben eingetragen und gespeichert. Über den Call, die Antragsbewertung, die laufende Projektbegleitung sowie die Abrechnung und FLC werden erfasst.

Die FLC ist grundsätzlich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung angesiedelt. Für die Wahrnehmung der ESF-Prüftätigkeiten wurden von den Bildungsdirektionen je zwei Kontrollorgane nominiert.

Auf Grundlage eines entsprechenden Aufforderungsschreibens des BMBWF wurden MitarbeiterInnen der Bildungsdirektionen nominiert, die jedenfalls und belegbar die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen für die Wahrnehmung der FLC aufweisen. Dies umfasst ua. Kenntnisse in den Bereichen des Budgets, der Personalverrechnung und des Dienstrechtes im Bereich der Unterrichtsverwaltung. Damit ist eine wirkungsvolle Kontrolle der Lehrerpersonalkosten im Bereich des ESF sichergestellt.

	<p>Die Zentrallehranstalten, die dem BMBWF direkt unterstellt sind, stellen eine Ausnahme dar, da die Prüfungen direkt durch die Berufsbildende Koordinierungsstelle (BKA) sowie einem Mitglied der Verwaltenden Stelle im BMBWF vorgenommen werden. Die Prüforgane arbeiten eng mit der Verwaltenden Stelle im BMBWF (Infoveranstaltungen, telefonische Betreuung und Beratung, fachliche Oberaufsicht der schriftlichen Ergebnisse etc.) zusammen.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der ESF-Vorhaben entsprechend überwacht wird!</p> <p>Sie verwenden für ihre Tätigkeiten einen standardisierten Prüfbericht und dokumentieren die Prüfung in der ESF-Datenbank der VB. Zusätzlich wird auch jeder teilnehmende Standort zumindest einmal in der Programmperiode im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung aufgesucht. Diese wird neben einer Belegprüfung die Kontrolle einzelner Punkte wie Realität, Publizität, Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften etc. beinhalten.</p> <p>Zur Sicherstellung der Funktionalität der o.a. FLC im Schulbereich werden seitens der Verwaltenden Stelle im BMBWF Verwaltungsprüfungen durchgeführt, und zwar in der Form, dass zu Beginn der Programmplanungsperiode die FLC-Organe bei ihren Prüfungen von MitarbeiterInnen der ZWIST bei ihren Prüfungen begleitet werden. Damit wird sichergestellt, dass die FLC an den Bildungsdirektionen den Vorgaben des BMBWF entsprechend agiert.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Im Bereich der Lehrerpersonalkosten wurden die jeweiligen Modelle in den beiden ESF-Perioden 2000-2006 und 2007-2013 von der EK genehmigt. In der Periode 2014 – 2020 wurde das Vorgehen auch im Rahmen eines DA von der EK genehmigt. Weiters wurde im Zuge einer Prüfung durch den EU-RH das Modell überprüft (HTL Graz Bulme, November 2014), wo keine Feststellungen getroffen wurden. Die zuständige Fachabteilung für die Abrechnung und das Controlling der Lehrerpersonalkosten (II/1), die auch das vorliegende Modell sowie die Modelle aus den vorangegangenen ESF-Perioden erarbeitet hat, wird laufend vom österreichischen Rechnungshof überprüft.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Erfahrungen mit diesem Modell kann kein spezifisches Risiko für die missbräuchliche Verwendung der Fördergelder abgeleitet werden.</p> <p>Durch die hohe Transparenz bei der Auswahl der Schulen und der Vereinfachung der Abwicklung (vor allem der</p>

	<p>Abrechnung) kann die Verwaltungsbehörde keine negativen Auswirkungen bei Einführung der SEK identifizieren.</p> <p>Im Rahmen von Virtuellem Unterricht besteht die Gefahr, dass die geplanten Wochenstunden nicht zur Gänze abgehalten werden. Das Risiko wird als niedrig eingestuft, da Virtueller Unterricht nur in Ausnahmefällen vorkommt und dahingehend unter strenger Beobachtung steht. Aufgrund der Teilnehmererhebung werden die Zielwerte auch im Rahmen von VU kontrolliert.</p>
--	--

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	3.) Standardeinheitskosten Basisbildung
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>1. Projekte der Basisbildung werden von gemeinnützigen Bildungsträgern in folgenden Kompetenzfeldern durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lernkompetenzen (Autonomes Lernen, Lernen lernen),</li> <li>b. Kompetenzen in der deutschen Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),</li> <li>c. grundlegende Kompetenzen in Englisch (Sprechen, Lesen, Schreiben),</li> <li>d. mathematische Kompetenzen,</li> <li>e. digitale Kompetenzen,</li> <li>f. Einzelunterricht zum Lerneinstieg.</li> </ul> <p>Die Basisbildungsangebote, die aus einem oder mehreren Kursen bestehen, setzen sich aus Kombinationen von Kompetenzfeldern zusammen, wobei jedes Angebot aus mindestens 3 Kompetenzfeldern (Lernkompetenz ist verpflichtend) bestehen muss. Zum Lerneinstieg kann – falls erforderlich - Einzelunterricht durchgeführt werden.</p> <p>Zielgruppe sind Personen ab dem 15. Lebensjahr, die unabhängig von Herkunft, Alter und Bildungsabschluss Basisbildungsbedarf haben.</p>

<p>2. Format der Bildungsangebote:</p> <p>- in jedem Fall:</p>
<p><input type="checkbox"/> Jeder Kurs besteht aus Unterrichtseinheiten (UE) zu jeweils 50 Minuten.</p>
<p><input type="checkbox"/> Größe der Lerngruppe: 2 bis 10 Teilnehmende, nach Maßgabe regionaler und pädagogischer Rahmenbedingungen. Wird die Gruppengröße von 10 Personen überschritten, ist dies zu begründen und das Einvernehmen mit dem Fördergeber herzustellen. Bei geplanter Gruppengröße von mehr als 10 TeilnehmerInnen ist vor Kursbeginn die Genehmigung des Fördergebers einzuholen. Als Dokumentation wird ein Muster erstellt und dem FLC HB beigelegt.</p>
<p>Der Einzelunterricht zum Lerneinstieg kann auch mit einer/einem TeilnehmerIn durchgeführt werden.</p>
<p><input type="checkbox"/> In jedem Kurs unterrichtet mindestens ein/e TrainerIn.</p>
<p><input type="checkbox"/> Jeder Kurs beinhaltet, zusätzlich zur integrierten Lernberatung, begleitende Bildungsberatung, sozialpädagogische Begleitung sowie Übergangsberatung.</p>
<p>- zusätzlich:</p>
<p><input type="checkbox"/> Ab 7 TeilnehmerInnen kann vom Bildungsträger ein/e zweite/r TrainerIn (Teamteaching) eingesetzt werden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Kinderbetreuung kann für ein gleichzeitig stattfindendes Bildungsangebot angeboten werden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Kurse können auch außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers durchgeführt werden.</p>
<p>- Modus:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Unterrichtseinheiten werden über distance learning (in Ausnahmefällen) und Fernunterricht oder mit persönlicher Anwesenheit der Trainer und Teilnehmer am Durchführungsstandort durchgeführt</p>
<p>Distance Learning (DL) Einheiten können nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. im Zuge eines Lockdowns oder aufrechten Kontaktbeschränkungen zur Bekämpfung einer Pandemie) durchgeführt werden. Es ist darüber das Einvernehmen mit der ZWIST herzustellen. Fernunterrichts-Einheiten müssen in einem Akkreditierungsansuchen beantragt und beschrieben werden. Das Ansuchen wird durch die Akkreditierungsgruppe geprüft und genehmigt. Die Kriterien für Fernunterricht sind in den Akkreditierungsgrundlagen festgehalten.</p>

	<p>DL erfolgt nur in Ausnahmesituationen und sofern das zutrifft wird dann darauf geachtet, dass der geplante Kurs/Einheit online durchführbar ist. Hier gibt es keine im Vorhinein festgelegte Umsetzungsmethode.</p> <p>Bei Abwicklung von distance-learning oder Fernunterrichts-Einheiten ist grundsätzlich mit dem geringsten Stundensatz zu kalkulieren bzw. dieser unabhängig vom Antrag zur Abrechnung einzubringen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen möglich. (z.B. Wenn im Zuge einer Online-Veranstaltung zwei Trainer/innen anwesend sind).</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	85.000.000,00

#### Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) pro Vorhaben; Als Beleg für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden gelangt eine standardisierte und seitens des BMBWF vorgegebene Anwesenheitsliste zur Anwendung.
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Zeiteinheiten (50 Minuten = 1 Unterrichtseinheit)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 TrainerIn 110 €; Kostensatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen 150 €; Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung 150 €; Kostensatz 4: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 140 €;

	Kostensatz 5: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot der Kinderbetreuung 190 €; Kostensatz 6: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €; Anzahl der UE Kostensatz 7: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers 180 €
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Mit den Standardeinheitskosten-Sätzen sind Personalkosten (intern und extern), Sachkosten, TeilnehmerInnen-Kosten und indirekte Kosten abgedeckt.
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	KURZFASSUNG:
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten  - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.  - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.  - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>KURZFASSUNG:</p> <p>Vorbereitung durch den Begünstigten: Für jede Unterrichtseinheit ist vom Bildungsträger eine Anwesenheitsliste zu führen, die folgende Daten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Bildungsträger</li> <li><input type="checkbox"/> Bildungsangebot</li> <li><input type="checkbox"/> Projektnummer</li> <li><input type="checkbox"/> Akkreditierungsnummer</li> <li><input type="checkbox"/> Kursnummer und -bezeichnung</li> <li><input type="checkbox"/> Inhalt der Unterrichtseinheit</li> <li><input type="checkbox"/> Name/Unterschrift TrainerIn 1</li> <li><input type="checkbox"/> Name/Unterschrift TrainerIn 2 (falls zutreffend)</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Vorname des Teilnehmers/der Teilnehmerin</li> <li><input type="checkbox"/> Anwesenheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin</li> <li><input type="checkbox"/> Datum des Kurstages</li> <li><input type="checkbox"/> Zeiten (von/bis) der Unterrichtseinheit</li> <li><input type="checkbox"/> Kinderbetreuung während der Unterrichtseinheit</li> <li><input type="checkbox"/> Standort des Unterrichts (falls nicht in der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers)</li> <li><input type="checkbox"/> Bestätigung der Angaben durch die/den GeschäftsführerIn, der/die ProjektleiterIn oder ein/e beauftragten MitarbeiterIn des Bildungsträgers.</li> <li><input type="checkbox"/> beantragter Kostensatz</li> </ul> <p>Das Formular der Anwesenheitsliste wird als verpflichtendes Formular den Begünstigten zur</p>

Verfügung gestellt.

2. Für die Befüllung der Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit in der geforderten Qualität sowie für die Sammlung und Aufbewahrung ist der Bildungsträger verantwortlich. Die Originale der Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit werden vom Bildungsträger in Papierform aufbewahrt.

3. Jeder Bildungsträger benennt eine oder mehrere verantwortliche Personen, die die Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit entgegennehmen und überprüfen. Diese MitarbeiterInnen geben diese Daten in aggregierter Form zu den von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgegebenen Stichtagen in die zentrale ESF-Datenbank ein.

4. Jeder Bildungsträger trägt verpflichtend die TeilnehmerInnendaten auf Kurs- und Bildungsangebotsebene in eine von der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF zur Verfügung gestellten Monitoringdatenbank ein. Das laufende Controlling sowie die Datenbankverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung (neu ab 1.1.2024: Level Up – Erwachsenenbildung) bzw. direkt über die ESF-Datenbank. Die aggregierten TeilnehmerInnendaten werden regelmäßig aus der Monitoringdatenbank in die zentrale ESF-Datenbank hochgeladen.

5. Fernbleiben von Teilnehmer:innen:  
Sollten Teilnehmende nicht an der Kurseinheit teilnehmen können, ist deren Fehlen beim Förderungsnehmer zu entschuldigen. Für die Entschuldigung ist seitens des Förderungsnehmers ein Nachweis vorzulegen. Im Falle einer vorliegenden Entschuldigung, was in der Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheit durch das Ankreuzen der Spalte „entschuldigt“ kenntlich gemacht wird. Der Kurs ist förderfähig, sofern eine Teilnahme von mind. 80% erfolgt (Bespiel: Ein Kurs hat 30 Stunden, die aktive Teilnahme (ohne Fernbleiben) von mind. 24 Stunden ist erfolgt).

Sollte keine Entschuldigung für das Fehlen der teilnehmenden Person vorliegen, ist auf der Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheit der Name zu streichen bzw. der Name nicht anzuführen. Sollte es

sich daher um einen Kurs handeln, der aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden mit zwei Trainerinnen bzw. zwei Trainern geplant war und aufgrund des unentschuldigten Fehlens weniger als sieben Teilnehmende an einem Tag den Kurs besuchen, muss der Kostensatz für eine Trainerin bzw. einen Trainer angewendet werden. Es gilt aber, dass Kursplätze nachbesetzt werden können.

Liegt allerdings eine Entschuldigung der fehlenden siebten Person vor, kann der Kostensatz für zwei Trainerinnen bzw. zwei Trainer verrechnet werden.

Prüfung durch die FLC:

1. Die Prüfung der Nachweise der durchgeführten Unterrichtseinheiten erfolgt durch eine beauftragte First-Level-Control-Stelle. Die Prüfung erfolgt durch Überprüfung der in der zentralen ESF-Datenbank hochgeladenen aggregierten Daten, der TeilnehmerInnendaten in der Monitoringdatenbank sowie ggf. durch Vor-Ort-Kontrollen.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Beleg „Basisbildung – Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheit (UE)“ gemäß Akkreditierung. Im Besonderen wird überprüft, ob die Anwesenheitslisten korrekt (vollständig) ausgefüllt wurden und ob der korrekte Standardeinheitskostensatz zur Anwendung gekommen ist.

Die FLC-Prüfung erfolgt gem. FLC Handbuch welches verpflichtend anzuwenden ist und von der Verwaltungsbehörde vorgegeben wird.

Weitere Überprüfungen der FLC vor Ort umfassen

- die Aufbewahrung der Anwesenheitslisten sowie die
- Einträge zu TeilnehmerInnendaten in der Monitoringdatenbank und
- Einhaltung der Publizitätsbestimmungen

FLC Prüfungen und Vor-Ort Kontrollen können gem. FLC Handbuch auch stichprobenartig erfolgen. Dazu wird ein Stichprobenkonzept von bzw. mit der Verwaltungsbehörde ausgearbeitet.

Zur Durchführung der Prüfung wird der FLC von der ESF-Verwaltungsbehörde ein Prüfhandbuch vorgegeben, das die einzelnen Prüfschritte im Detail beschreibt.

	<p>Die Ergebnisse der Prüfung werden in Prüfberichten dokumentiert, deren Format von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgegeben ist.</p> <p><b>Sicherstellung der Qualität:</b></p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Aufruf zur Abgabe von Förderansuchen ist die erfolgreiche Akkreditierung von Basisbildungsangeboten (Bildungsmaßnahmen) durch die Akkreditierungsgruppe. Die erfolgreiche Akkreditierung stellt sicher, dass das geforderte Qualitätsniveau erreicht ist.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die Vorgaben für die FLC sehen einen umfassenden Prüfpfad für die durchgeführten Kurse anhand der Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheiten vor. Diese Prüfschritte schließen negative Anreize aus und stellen Maßnahmen gegen eventuelle Risiken der Umsetzung dar.</p> <p>Die Gruppengrößen hattes bis dato eine maximale Anzahl von 10 Personen. Mit der neuen 15a Vereinbarung und dem dazugehörigen Programmplanungsdokument ist eine maximale Höhe nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der Programmverantwortlichen Bund und Länder spricht nichts gegen eine Erweiterung der Gruppengröße in Basisbildungsangeboten.</p> <p>a. Der Bedarf an Basisbildungsangeboten ist wesentlich höher und kann mit den verfügbaren Plätzen nicht abgedeckt werden.</p> <p>b. Viele Projektträger müssen Interessierte abweisen, vertrösten oder sie auf Wartelisten setzen.</p> <p>c. Mit einer Erweiterung der Gruppengröße können mehr Personen mit Basisbildungsbedarf aufgenommen werden. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen Familiennachzug erforderlich.</p> <p>Projektträger, die mehr als 10 TN in eine Gruppe aufnehmen wollen, müssen dies begründen (aus pädagogischer Sicht, mit methodisch-didaktischen Argumenten) und das Einvernehmen mit den Fördergebern ist einzuholen. Die Entscheidung der Fördergeber wird mit o.g. Hintergrund erfolgen.</p> <p>Die Regelung zum Fernbleiben könnte zu einem missbräuchlichen Verhalten führen aufgrund der sehr</p>

einfachen Regelung wie mit dem Fernbleiben umgegangen wird. Deshalb hat der Mitgliedsstaat zwei Abhilfemaßnahmen implementiert: Nachweis der Entschuldigung wird eingeholt und generell musste die Teilnahme mind. 80% betragen.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	4.) Standardeinheitskosten Bildungsberatung
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>1. Beratungsorganisationen Projekte der Bildungsberatung, durchgeführt von</p> <p><input type="checkbox"/> gemeinnützigen Organisationen der Erwachsenenbildung lt. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBI Nr. 171/1973 oder von Körperschaften Öffentlichen Rechts,</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen von Netzwerken,</p> <p><input type="checkbox"/> in folgenden Umsetzungsgebieten: Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien und Burgenland.</p> <p>Mindestens der Begünstigte (wenn beratungsaktiv) oder ein beratungsaktiver Partner pro Netzwerk verfügt über ein zum Einreichzeitpunkt aufrechtes Zertifikat einer externen, facheinschlägigen Qualitätssicherung im Feld der Bildungsberatung (IBOBB, LQW, o.ä.) Alle Projektpartner dürfen erst Beratungen durchführen, wenn sie selbst ein entsprechendes Zertifikat besitzen.</p> <p>2. Beratungsformate</p> <p><input type="checkbox"/> Informationsleistungen und Weiterverweise</p> <p><input type="checkbox"/> Bildungs- und Berufsberatung</p> <p><input type="checkbox"/> Kompetenz+Beratung</p> <p>3. Beratungsarten und Beratungsleistungen</p> <p>Folgende Beratungsarten sind vorgesehen:</p>

- Individual – face-to-face
- Individual – Telefon
- Individual – Online durch die Nutzung des österreichweiten Online-Beratungstools (<https://www.bildungsberatung-online.at/startseite.html>)
- Individual – Post/e-mail: postalische oder e-mail Informations- und Beratungsleistungen
- Kontakte in Gruppen, mit dem Ziel der Information oder Beratung
- Gegliederte Leistungen: Sie sehen mehrere (zusammenhängende) Termine vor und können (müssen aber nicht) beratungsartübergreifend sein.

Im Einzelnen können die 13 Beratungsleistungen folgendermaßen beschrieben werden:

#### 1. Information Face-to-Face

Persönlicher Kontakt zwischen Beratungskunden/in und Berater/inEs werden Auskünfte erteilt und/oder Materialien übergeben.

#### 2. Information am Telefon

Telefonischer Kontakt zwischen Beratungskunden/in und Berater/in sowie Erteilung von Auskünften

#### 3. Information online

Online-Kontakt zwischen Beratungskunden/in und Berater/in, wobei Informationsleistungen ausschließlich über das bundesweite online-Portal durchgeführt werden.

#### 4. Information per Post/e-mail

Auf Anforderung des Beratungskunden/der Beratungskundin werden Informationen per Post versandt oder per e-mail übermittelt.

#### 5. Informationsleistungen für Gruppen

Diese finden auf Bildungsmessen, einschlägige Veranstaltungen, Schulen, etc. statt.

#### 6. gegliederte Leistungen – Informationen

Diese stellen Kombinationen aus Informationsleistungen für Gruppen und Informationsleistungen für einzelne Personen dar. Informationsleistungen für einzelne Personen finden

	<p>häufig im Anschluss an Informationsarbeit für Gruppen statt.</p> <p>7. Bildungs- und Berufsberatung face-to-face</p> <p>Persönlicher Kontakt zwischen Beratungskunden/in und Berater/in. „Klassisches“ Beratungssetting – aber auch Umsetzung über digitale Kommunikationswege möglich. Diese Beratungsart wird mit dem SEK-Satz abgegrenzt, womit alle anderen Beratungsarten inkludiert sind.</p> <p>8. Bildungs- und Berufsberatung am Telefon</p> <p>Telefonisches Beratungsgespräch zwischen Beratungskunden/in und Berater/in.</p> <p>9. Bildungs- und Berufsberatung online</p> <p>Diese erfolgt ausschließlich über das online-Portal der Bildungsberatung Österreich.</p> <p>10. Bildungs- und Berufsberatung per Post/e-mail</p> <p>Schriftlicher Kontakt zu Beratung zwischen Beratungskunden/in und Berater/in.</p> <p>11. Bildungs- und Berufsberatung für Gruppen auf Bildungsmessen, bei Veranstaltungen und in Schulen</p> <p>12. gegliederte Leistungen – Beratungsleistungen Kombination von Gruppen- und anschließender Einzelberatung</p> <p>13. Kompetenz+Beratung</p> <p>Ist ein spezifisches Beratungsformat</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag	85.000.000,00

## Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Namentlich dokumentierte Beratungsleistung, Beleg dafür ist die Bestätigung der Anwesenheit des/der KundIn gemäß standardisiertem Formular
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Anzahl der namentlich dokumentierten Beratungsleistungen
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	Für das Jahr 2022: 369,10 € (für das Jahr 2021 erfolgt keine Umsetzung)
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Mit den Standardeinheitskosten-Sätzen sind Personalkosten (intern und extern), Sachkosten, TeilnehmerInnen-Kosten und indirekte Kosten abgedeckt.
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>a. Regelung</p> <p>Für das Jahr 2023 sowie für die Folgejahre wird eine Inflationsanpassung zum 31.12. des jeweiligen Jahres aufgrund der von der Statistik Austria veröffentlichten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2010 vorgenommen.</p> <p>b. Vorgehensweise</p> <p>Die Anpassung wird unter Anwendung des von der Statistik Austria auf der Homepage zur Verfügung gestellten Rechners durchgeführt. Ausgangswert für die Berechnung ist immer der Vorjahreswert.</p> <p>c. Beispiel</p> <p>Die Wertanpassung für das Jahr 2023 wird ausgehend von den Standardeinheitskosten für das Jahr 2022 (=Dezember 2021) ermittelt. Der für den Dezember 2022 ermittelte Wert iHv 369,10 € und in den Stammdaten der Datenbank implementiert.</p>
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten	<b>KURZFASSUNG:</b>

- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.
- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.
- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Datenerhebung:

1. Für jeden namentlich dokumentierten Beratungskontakt der Beratungsleistung „Face-to-Face Bildungs- und Berufsberatung“ ist vom Projektträger die Bestätigung der Anwesenheit des/der KundIn an der Bildungsberatung gemäß Formular vorzulegen. Zu dokumentieren sind dabei in jedem Fall folgende Angaben:

- Datum
- Projektnummer
- Projektträger
- Name des/der BeraterIn
- Name des/der KundIn
- Wohnort des/der KundIn
- Beratungsort
- Unterschrift des/der BeraterIn
- Unterschrift des/der BeratungskundIn
- Unterschrift der Projektleitung / beauftragten Person
- Inhaltliche Kurzangabe zum Gespräch (Eintrag erfolgt nach Beratung)

Dazu steht ein Musterformular zur Verfügung .

2. Das Formular zur Anwesenheitsbestätigung wurde kurz gehalten, um einen gleichwertigen, fairen und barrierefreien Zugang zu den Beratungsleistungen zu gewährleisten.

Für die Erfassung der Daten auf den Anwesenheitsbestätigungen in der geforderten Qualität sowie für die Sammlung und Aufbewahrung ist der Projektträger verantwortlich. Die Originale der Anwesenheitsbestätigungen werden vom Projektträger in Papierform aufbewahrt. Die Ablage erfolgt zeitnah nach Beendigung der Beratungstätigkeit. Sollte der/die Beratungskunde/Beratungskundin nicht unterzeichnet haben (z.B. bei Umsetzung via digitaler Kommunikationsmedien, hier ist der Nachweis mittels Screenshot vorgesehen), muss der Nachweis zur Beratungsbestätigung beigefügt und ebenfalls aufbewahrt werden.

3. Jeder Projektträger benennt eine verantwortliche Person, die die

Anwesenheitsbestätigungen entgegennimmt und überprüft. Wird keine verantwortliche Person benannt, ist automatisch der Projektleiter dafür verantwortlich.

4. Jeder Projektträger trägt verpflichtend die anonymisierten Daten der BeratungskundInnen, die von den BeraterInnen im Zuge der Beratung erhoben und auf dem Statistikformular dokumentiert wurden, in die von der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF zur Verfügung gestellte Datenbank ein.

Prüfung der erbrachten Einheiten:

1. Die Prüfung der Nachweise der namentlich dokumentierten Beratungsleistungen erfolgt durch eine beauftragte First-Level-Control-Stelle. Die Prüfung erfolgt mindestens halbjährlich durch Überprüfung der in der zentralen ESF-Datenbank hochgeladenen finanziellen Daten sowie durch Vor-Ort-Kontrollen. Im Besonderen wird überprüft, ob die Anwesenheitsbestätigungen korrekt (vollständig) ausgefüllt wurden, und ob die korrekte Berechnung des förderfähigen Betrages zur Anwendung gekommen ist.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Beleg „Anwesenheitsbestätigung“. Dies beinhaltet folgende Prüfbereiche:

- Vollständiges Ausfüllen der Anwesenheitsbestätigungen betreffend aller im Musterformular benannten Angaben.
- Die angegebenen BeraterInnen werden geprüft: Prüfung auf Übereinstimmung der BeraterInnen mit den beantragten und genehmigten BeraterInnen laut Projektantrag. Im Verwaltungs- und Kontrollsysteem ist die standardisierte Vorgehensweise anhand derer die ZWIST die beantragten und genehmigten BeraterInnen dokumentiert, beschrieben.

Weitere Überprüfungen der FLC vor Ort umfassen

- die Aufbewahrung der Anwesenheitsbestätigungen sowie
- die vollständigen Angaben am Beratungsprotokoll zu den BeratungskundInnen und
- Einhaltung der Publizitätsbestimmungen

Zur Durchführung der Prüfung wird der FLC von der ESF-Verwaltungsbehörde ein Prüfhandbuch

	<p>vorgegeben, das die einzelnen Prüfschritte im Detail beschreibt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in Prüfberichten dokumentiert, deren Format von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgegeben ist.</p> <p>2. Das Qualitätsmanagement zur Umsetzung der Bildungsberatung erfolgt durch die Abteilung Erwachsenenbildung im BMBWF.</p> <p>Die Abteilung Erwachsenenbildung im BMBWF hat einen Qualitätspfad festgelegt, der im Verwaltungs – und Kontrollsysteem detailliert beschrieben ist, dabei sind folgende Bereiche umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Inhaltliche Antragsprüfung</li> <li>b) Prüfung der Leistungserbringung</li> <li>c) Vor-Ort Besuche</li> </ul> <p>FLC Prüfungen und Vor-Ort Kontrollen können gem. FLC Handbuch auch stichprobenartig erfolgen. Dazu wird ein Stichprobenkonzept von bzw. mit der Verwaltungsbehörde ausgearbeitet.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die Beratungsleistungen werden auch nach Änderung der Abrechnungsmodalitäten im selben Ausmaß bzw. Verhältnis wie in der Vergangenheit erbracht, da die Rahmenbedingungen und Anforderungen in den Aufrufen vergleichbar sind.</p> <p>Es gibt seitens des BMBWF pro Bundesland eine Deckelung des Budgets, das eine maximale Fördersumme unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses vorsieht (maximal 55,2582 % Face-to-Face Beratungen). Ein Anreiz, die Anzahl der Face-to-Face Beratungen über dieses Ausmaß hinaus auszuweiten, ist somit nicht gegeben.</p> <p>Als negativer Anreiz könnte ein Qualitätsverlust bei Beratungsleistungen per Video, Telefon oder Online darstellen. Das Risiko wird als sehr gering eingeschätzt, da die ZWIST dies im Rahmen der Qualitätssicherung evaluiert und gegebenenfalls Maßnahmen setzt. Der Qualitätsverlust wird verhindert durch den eingereichten Phasenplan und während des Projektes nimmt der Projektträger im Sachbericht Bezug. Zu dem obliegt der BeratungskundIn die Entscheidung über die Art der Beratung.</p> <p>Eine zu beobachtende Entwicklung könnte sein, dass vermehrt remote Beratungen durchgeführt werden und</p>

dadurch eine Veränderung der Beratungsmix (Portfolio) durch die Ergänzung der remote Einheiten eintritt. Dieses Risiko wird als gering eingeschätzt, da die Entscheidung über die Art der Beratung dem Kunden unterliegt. Weiters überprüft die ZWIST iRd Antragsprüfung und der Berichterstattung durch die Begünstigten die Einhaltungen eines angemessenen Beratungsmixes.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	5.) Jugendcollege Wien
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Das Projekt diente als Pilotprojekt für den Result-Based Approach und im Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2021. Dieses Projekt wird in der Periode 2021-2027 weitergeführt.</p> <p><b>Ziele</b></p> <p>Das Jugendcollege Start Wien ist ein Bildungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren an der Nahtstelle zwischen Bildung und Beruf. Es bietet zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Besuch der Ganztagesform die Möglichkeit in öster-reichische Ausbildungssysteme einzusteigen bzw. durch den Besuch der Schulbegleitenden Form die Möglichkeit diese abzusichern.</p> <p><b>Operativer Aufbau</b></p> <p>Es stehen durchgehend 200 Plätze zur Verfügung. Es wird zwischen einer Ganztages- und einer Schulbegleitenden Form unterschieden. Das Projekt unterteilt sich in der Ganztagesform in 4 Module, bei Bedarf ist noch ein 5. Modul verfügbar, wobei der Modulwechsel jeweils in Semestern erfolgt (z. B: 01.09.20x1-28.02.20x2 und 01.03.-15.08.20x2).</p> <p><b>Methoden</b></p> <p>Die Methoden des Unterrichts in der Ganztages</p>

	oder Schulbegleitenden Form sind teilnehmerInnenorientiert und auf die Bedarfe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasst. Ebenso sollen alle TeilnehmerInnen die Möglichkeit bekommen, über den offenen Vertrauensraum in geschlechtshomogenen Gruppen in Kontakt zu kommen. Eine Gruppe besteht aus max. 15 TeilnehmerInnen mit einem/einer Trainer/in, wobei bei Bedarf (spezielle Unterrichtseinheiten wie Üben von Bewerbungsgesprächen, Zusatzförderung von bestimmten TN, Kleingruppenarbeit, etc.) auch Team-Teaching vorge sehen ist. In der Ganztagesform ist ein trans- oder interdisziplinärer Ansatz verstärkt im Vermittlungsmodul vorgesehen. Sofern erforderlich können die Kurse auch über Online-Formate abgehalten werden.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	4.000.000,00

## Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Prüfungserfolge (Beleg dafür ist eine externe Bestätigung, sodass der/die TeilnehmerIn mit "bestanden" abgeschlossen hat) und Vermittlungserfolge (Beleg ist eine externe Bestätigung für die Aufnahme in eine Ausbildung oder Arbeitsverhältnis)
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Anzahl
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	Prüfungserfolg 12.239 €; Vermittlungserfolg 11.648 €
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Mit den Standardeinheitskosten-Sätzen sind Personalkosten (intern und extern), Sachkosten, TeilnehmerInnen-Kosten und indirekte Kosten abgedeckt.
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen	Ja

Ausgaben für das Vorhaben ab?	
9. Anpassungsmethoden (3)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Die angeführten Kostensätze wurden für das Jahr 2019 ermittelt. Ab dem Jahr 2020 findet für die Programmplanungsperiode 2021-2027 eine jährliche Inflationsanpassung statt. Für das Jahr 2022 sowie für die Folgejahre wird eine jährliche Inflationsanpassung zum 31.12. des jeweiligen Jahres aufgrund der von der Statistik Austria veröffentlichten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2010 vorgenommen.</p>
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>In der ESF-Datenbank werden auf Einzelprojektebene alle relevanten Informationen zur Antragstellung, zur Genehmigung der Förderung / öffentlichen Finanzierung (EU und national öffentlich), zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zu den zertifizierten Ausgaben, zu den Auszahlungen von EU- und nationalen öffentlichen Mitteln an den Begünstigten sowie zu Rückforderungen und Rückzahlungen in Form von Daten und Dokumenten elektronisch aufgezeichnet und gespeichert.</p> <p>Jeder Bildungsträger trägt verpflichtend die TeilnehmerInnendaten in die Monitoringdatenbank ein. Das laufende Controlling sowie die Datenbankverwaltung erfolgen durch die ZWIST. Die aggregierten TeilnehmerInnendaten (gem. Anhang 1 der VO(EU) 2021/1057) werden regelmäßig aus der Monitoringdatenbank in die zentrale ESF-Datenbank übermittelt.</p> <p>Die Überprüfung der Daten erfolgt im Rahmen der Überprüfungen gemäß Art. 74 der Dachverordnung 2021/1060 durch Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen (First Level Control – FLC), wie sie im Verwaltungs- und Kontrollsysteem, wie z.B. durch das FLC-Handbuch beschrieben sind. Dieses ist verpflichtend anzuwenden.</p> <p>FLC Prüfungen und Vor-Ort Kontrollen können gem. FLC Handbuch auch stichprobenartig erfolgen. Dazu wird ein Stichprobenkonzept von bzw. mit der Verwaltungsbehörde ausgearbeitet.</p>

	<p>Die Basis für die Abrechnungen der Projektträger stellt der von der ZWIST genehmigte Finanzplan inkl. allfälliger Änderungsanträge dar.</p> <p>Zu den Abrechnungsunterlagen welche durch den Begünstigten an die FLC übermittelt werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegliste (unterschrieben durch den Begünstigten)</li> <li>• Nachweis der erfolgten und bestandenen Prüfungen (aus einer Prüfungssoftware der Prüfungsinstitute)</li> <li>• Nachweis der erfolgreichen Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigungsverhältnis</li> </ul> <p>Vor-Ort Kontrollen durch die FLC ergänzen die Verwaltungsprüfungen in der Monitoringdatenbank. Dabei werden vor Ort grundsätzlich keine Belege mehr auf Förderwürdigkeit geprüft, sondern Komplementärbereiche untersucht. So können z.B. Belegstichproben gezogen werden, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Belege oder die Übereinstimmung der Excel-Liste mit den Online-Datenbanken der Kursinstitute zu kontrollieren. Die Vor-Ort Kontrolle der FLC wird durch eine Checkliste dokumentiert (siehe FLC Handbuch) und kann von der FLC auf das jeweilige Vorhaben zugeschnitten werden.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p><b>KURZFASSUNG:</b></p> <p>Durch die hohe Transparenz und die Vereinfachung der Abwicklung (vor allem der Abrechnung) kann die Verwaltungsbehörde keine negativen Auswirkungen bei Einführung der SEK identifizieren.</p> <p>Theoretisch könnte der Begünstigte auch z.B. 1-Tages-Praktika als Erfolg klassifizieren und den Kostensatz geltend machen. Nach Durchführung des Projektes in der Förderperiode 2014-20 wurden keine Anhaltspunkte erkannt, welche den Eintritt des Risikos bestätigen. In einer Evaluierung wird der langfristige Erfolg der Maßnahme nochmals erhoben.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Begünstigten im Auswahlprozess nur die am besten geeigneten TeilnehmerInnen in die Maßnahme aufnehmen bzw. das Sprachniveau der TeilnehmerInnen zu niedrig einstufen. Dadurch könnten ebenso zu hohe Kosten</p>

	geltend gemacht werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Periode 14-20 wird das Risiko als gering eingestuft. Ebenso wird vor Aufnahme der TeilnehmerInnen ein intensives individuelles Clearing zur Kompetenzerhebung durchgeführt.
--	---

(1) Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

(2) Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

(3) Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

(4) Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

## KURZFASSUNG

### **1. Standardeinheitskosten Personalkosten bzw. Projektkosten**

Datenquelle: Kollektivverträge

- Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ): Dieser Kollektivvertrag (KV) wird herangezogen, da er im ESF am häufigsten Anwendung findet und die darin geregelten Gehälter in den „Zuschussfähigen Kosten“ die maximal zuschussfähigen Personalkosten darstellen (sofern kein anderer KV anwendbar ist)
- Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater BildungsEinrichtungen (BABE): Dieser KV wird im Bildungsbereich und somit bei einer großen ZWIST im ESF angewendet. Es ist daher nur zweckdienlich, wenn auch diese Regelungen in die Berechnung der Stundensätze einfließen.

Erläuterung

Für diese beiden Gehaltsschemata wird ein Durchschnittsstundensatz (Median) für die Kategorien Projektleitung, Schlüsselkraft und Verwaltungskraft berechnet. Der Median wird vorgezogen, weil auch die Statistik Austria zur Ermittlung der durchschnittlichen Einkommen in Österreich den Median heranzieht, um Ausreißer nicht zu berücksichtigen. Auf die Gewichtung der beiden KV zur Ermittlung des Durchschnittsstundensatzes wird verzichtet, da die Differenzen zwischen den beiden Stundensätzen unwesentlich sind.

Das Bundesgehaltsschema wird hier nur zur Vergleichszwecken herangezogen, da dieses Gehaltsschema als Obergrenze in der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ definiert ist, d.h. die Höhe der förderbaren Personalkosten darf die Grenzen des Bundesgehaltsschemas nicht übersteigen.

## 2. Standardeinheitskosten Schule

Die hier verwendeten Daten stammen aus den IT-Systemen der Bundesbesoldung.

Datenquellen: Für alle Finanzdaten dient als Datenquelle PM-SAP. SAP gilt als anerkannte Standardsoftware zur Abwicklung aller Personalagenden (Personaladministration und –besoldung). Der Bund hat dieses System bereits seit dem Jahr 2005 in allen Ressorts im Einsatz. Im BMBWF werden daher in diesem System vereinheitlicht alle LehrerInnen verwaltet und besoldet. Datenhalter ist die BRZ GmbH (Bundesrechenzentrum GmbH).

Alle Daten zum Unterrichtsbetrieb (Diensteinteilung, wöchentliche Lehrverpflichtung etc.) sind im System PM-UPIS (Unterrichtspersonalinformationssystem in SAP) abgebildet.

PM-UPIS ist ein Vorsystem zu PM-SAP. Alle Schulen übertragen die Daten nach rechtlicher und pädagogischer Prüfung durch die jeweilige Schulaufsicht mittels Filetransfer in eine zentrale Datenbank in der BRZ GmbH.

Qualität der Daten: die Qualität der Daten ist als sehr hoch einzustufen. Zunächst ist diesbezüglich auf das im österreichischen Haushaltsrecht verankerte Vieraugen-Prinzip hinzuweisen, demgemäß Daten erst dann freigegeben werden, wenn diese durch (zumindest) zwei voneinander unabhängige Personen überprüft werden. Weiters liegt es daran, dass alle Daten (PM-SAP und PM-UPIS) von besoldungsrechtlicher Relevanz sind. Immer dann, wenn sich Daten auf die konkrete Auszahlung an Personen auswirken, ist von einer hohen Qualität auszugehen. Zusätzlich sind in den Datensystemen umfangreiche automatische Prüfroutinen implementiert, die eine Abweichung von rechtlichen Vorgaben im Vorhinein ausschließen. Neben den automatischen Prüfroutinen werden im Rahmen von regelmäßigen sog. Schulüberprüfungen (zumindest 1x pro Jahr) die Daten von einzelnen Schulen überprüft und die Bildungsdirektionen bei Abweichungen von den Vorgaben zur Richtigstellung angewiesen. Diese Abweichungen beziehen sich jedoch zumeist auf bestimmte Abbildungsvorschriften statistischer Natur und haben im Hinblick auf die Berechnung des ESF-Einheitskostensatzes keine Relevanz.

## 3. Standardeinheitskosten Basisbildung

Datenquelle:

Die Grundlage der Standardeinheitskosten bilden die Vereinbarungen nach Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012-2014, 2015-2017 und 2018-2021 sowie 2021-2027 mit u.a. dem Ziel der Weiterführung und Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich Basisbildung.

Die 15a-BVG-Vereinbarungen über die Förderungen von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung wurden von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates, des Bundesrates sowie den Landtagen der österreichischen Bundesländer beschlossen und ist bis 31.12.2023 in Kraft. Eine weitere 15a-Vereinbarung wurde für die Jahre 2024-2028 abgeschlossen.

In der 15a-BVG-Vereinbarung mit Geltung für die Förderperiode 2012-2014 wurden förderfähige Kosten mit einer Bandbreite von Euro 100 bis 200/pro Unterrichtseinheit definiert (Art. 4, Abs.1). Diese Förderung war in der Förderperiode 2012-2014 eine ausschließliche nationale Förderung (Bund und Länder) ohne ESF-Beteiligung. Die Förder-Bandbreite von Euro 100-200/pro Unterrichtseinheit ist seit 2012 unverändert – es erfolgte auch keine inflationsbedingte Wertanpassung. Dies gilt unverändert für die Förderperiode 2018-2021, in der die Methode Standardeinheitskosten angewendet wird. In der 15a-BVG-Vereinbarung mit Geltung für die Förderperiode 2024-2028 wurden förderfähige Kosten mit einer Bandbreite von Euro 100 bis 250/pro Unterrichtseinheit definiert (Art. 4, Abs.1). Die 15a-Vereinbarung sieht aktuell keine jährliche Anpassung vor. Wird zukünftig eine andere Regelung diesbezüglich festgelegt, wird diese auch für die SEK übernommen.

Die 15a-BVG-Vereinbarung über Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung für die Jahre 2018-2023 und 2024-2028 regelt in Artikel 5, Abs. 3 die Aufgaben der Steuerungsgruppe des Programms. Gemäß Punkt 2 der Aufgabenbeschreibung hat die Steuerungsgruppe Festlegungen der Detailregelungen zur Umsetzung des Programms gemäß Artikel 2, Abs. 5 zu treffen. Dazu zählen Detailregelungen zu Qualität und Kostenkalkulation (Artikel 2, Abs. 1).

In Umsetzung dieser Aufgabe hat die Steuerungsgruppe mit Umlaufbeschluss vom 17.11.2017, 06.10.2022, 30.11.2023 und 30.04.2024 die Standardeinheitskosten und dessen Erhöhungen beschlossen.

#### **4. Standardeinheitskosten Bildungsberatung**

##### Datenquelle

Der Standardeinheitskostensatz basiert auf dem Verhältnis aller **Kosten** der Bildungsberatungsprojekte des Förderzeitraumes 2011-2014 und dem **Zeiteinsatz** für die direkten, namentlich dokumentierten Beratungsleistungen.

Face-to-Face Informationsleistungen werden für die Berechnung des Standardeinheitskostensatzes **NICHT** herangezogen.

Aufgrund des Erfordernisses der namentlichen Dokumentation der Beratungskontakte wird der Standardeinheitskostensatz ausschließlich auf die „Face-to-Face Bildungs- und Berufsberatung“ angewendet.

Als Einheit für die Ermittlung des Standardeinheitskostensatzes wird der Zeitaufwand festgelegt, der für die Durchführung der direkten Beratungsleistungen – der Face to Face Beratungen - erforderlich ist. Für jede der 13 Beratungsleistungen ist für den Förderzeitraum 2011-2014 ein Mittelwert für die durchschnittliche Beratungsdauer ermittelt worden. Für jede namentlich dokumentierte Face-to-Face Beratung wurde eine durchschnittliche Dauer von 69 Minuten ermittelt.

#### **5. Standardeinheitskosten Jugendcollege Wien**

Die Kalkulation basiert auf dem Projekt „Jugendcollege“ für das Jahr 2016/17, 2017/18 und 2018/19. Dieses Projekt wurde bereits von der FLC und SLC geprüft, sodass sichergestellt ist, dass nur förderfähige Kosten in die Ermittlung der Standardeinheitskosten einfließen. Die Kosten für das Modul Training wurden zur Berechnung des Einheitssatzes für eine bestandene Prüfung herangezogen. Die Kosten für das Modul Beratung wurden zur Berechnung des Einheitssatzes für einen Vermittlungserfolg herangezogen.

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

#### **KURZFASSUNG**

##### **1. Standardeinheitskosten Personalkosten bzw. Projektkosten**

Die beiden Kollektivverträge bilden den Großteil der Projektträger für die Umsetzung des ESF ab.

##### **2. Standardeinheitskosten Schule**

Das vorgestellte „österreichische Modell“ – die Verwendung von Standardeinheitskosten für die Berechnung der Stundensätze der Beschäftigten der begünstigten Projektträger - ist substantiell relevant, da:

- Der Anteil der Personalkosten rund 95% der Kosten im Bereich der sogenannten „erlassbasierten“ Schulprojekte ausmacht.
- Die erlassbasierten Schulprojekte rund 80% der Schulprojekte im Schwerpunkt des BMBWF ausmachen.

### 3. Standardeinheitskosten Basisbildung

Die Darstellung der Kosten/Unterrichtseinheiten aufgrund vom Bildungsträger vorzulegender Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit stellt eine deutliche Vereinfachung für den Bildungsträger und die First-Level-Control dar. Die Methode wurde bereits in der 15a-Vereinbarung über Förderung von Bildungsmaßnahmen der Basisbildung für die Jahre 2018-2021 in Artikel 12, Abs. 2 dargestellt.

### 4. Standardeinheitskosten Bildungsberatung

Die Darstellung der Kosten (Beratungseinheit) aufgrund der vom Projektträger vorzulegenden Dokumentation der namentlich bekannten BeratungskundInnen für die nicht namentlich dokumentierten Beratungsleistungen stellt eine deutliche Vereinfachung für den Projektträger und die First-Level-Control dar.

### 5. Standardeinheitskosten Jugendcollege Wien

Die Berechnung basiert auf den Werten des Vorgängerprojektes auf Echtkostenbasis und ist somit als relevant einzustufen.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

## KURZFASSUNG

### 1. Standardeinheitskosten Personalkosten bzw. Projektkosten

Für diese beiden Gehaltsschemata der Kollektivverträge wird ein Durchschnittsstundensatz (Median) für die Kategorien Projektleitung, Schlüsselkraft und Verwaltungskraft berechnet.

#### Ergebnis

Nach Durchführung der Berechnungen liegen pro Personalkategorie (Projektleitung, Schlüsselkraft, Verwaltungspersonal) die durchschnittlichen Jahrespersonalkosten inkl. allfälliger Lohnnebenkosten vor.

Herleitung Stundenteiler für die Ermittlung Stundensatzes:

Es wird der Teiler von 1.720 Jahresleistungsstunden für 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) angewendet. Sind Personen kein ganzes Jahr bzw. nicht als 1 VZÄ im Projekt tätig, so sind die 1.720 Stunden entsprechend zu aliquotieren.

#### Ermittlung der Stundensätze

Die Stundensätze errechnen sich aus der Division der unter festgelegten Jahrespersonalkosten inkl. allfälliger Lohnnebenkosten durch den ermittelten Stundenteiler.

Kostensatz 1 (ohne flat rate): SEK spiegeln nur die durchschnittlichen Personalkosten wider. Alle weiteren Kosten werden über die Echtkostenmethode abgerechnet.

Kostensatz 2 (mit flat rate): SEK werden durch Kostensatz 1 plus 40 % (Flatrate) ermittelt und decken alle Kosten des Vorhabens ab. In der Programmperiode 2021 – 2027 können zusätzlich TeilnehmerInnenkosten auf Basis von Echtkosten abgerechnet werden.

## 2. Standardeinheitskosten Schule

SEK = Personal-Jahresaufwand (bezogen auf das Schuljahr) / Wochenstunden-Jahresverbrauch (bezogen auf das Schuljahr)

Für die erstmaligen Auswertungen wurde hinsichtlich des Zeitraums das Schuljahr 2014/15 herangezogen und ausschließlich für ESF relevante Vorhaben.

*Personal-Jahresaufwand:*

Der förderfähige Personal-Jahresaufwand setzt sich zusammen aus

1. Monatliches Grundgehalt (12 mal jährlich)
2. Sonderzahlungen (2 weitere Monatsgehälter)
3. Mehrleistungsvergütungen
4. die auf 1. bis 3. entfallenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge)

Die Auswertungen der tatsächlichen Personalaufwendungen erfolgt mittels fixierten und abgespeicherten Standardauswertungen aus dem PM-SAP (nur das aktive Lehrpersonal (ohne Verwaltung), getrennt nach Grundgehalt (1.), Mehrleistungsvergütungen (3.) und Lohnnebenkosten sowie gesamte Bruttobezüge (4.)

Zu 2) Sonderzahlungen: die förderfähigen Sonderzahlungen werden aus dem Jahres-Grundgehalt berechnet (Jahressumme/12\*14).

Zu 3) Mehrleistungsvergütungen: Ausgaben für dauernde Überstunden sind berücksichtigt.

Zu 4) Lohnnebenkosten: Die Aufwendungen für Dienstgeberbeiträge sind nur in Summe ermittelbar. Es wurde daher ein durchschnittlicher %-Satz aufgeschlagen.

Wochenstunden-Jahresverbrauch

Grundsätzlich hat ein Schuljahr 52 Wochen (minus gesetzliche Ferien, Feiertage) ergibt 36 Unterrichtwochen/Schuljahr.

Für das Schuljahr 2014/15 ergeben sich daraus folgende Parameter für die relevanten Schultypen:

	AHS	TMHS	HUM	HAK/HAS	B
<u>AKIP/BASOP</u>					
Personal-					
Jahresaufwand	1.242.045.170	499.917.592	395.027.922	342.245.245	79.731.93
3					
Wochenstunden-					
Jahresverbrauch	13.262.629	5.556.012	4.102.832	3.195.845	1.010.96
1					

## 3. Standardeinheitskosten Basisbildung

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze leitet sich aus der 15a Vereinbarung ab und wird von der

Steuerungsgruppe beschlossen.

#### **4. Standardeinheitskosten Bildungsberatung**

Die Festlegung erfolgte aufgrund der Auswertung historischer, gesicherter Daten der Förderjahre 2011-2014 sowie einer Berücksichtigung der Inflationsanpassung bis April 2018. Für die Förderperiode 2021-2027 wurde der Kostensatz entsprechend der Anpassungsmethode angepasst. Der Standardeinheitskostensatz basiert auf dem Verhältnis aller Kosten der Bildungsberatungsprojekte des Förderzeitraumes 2011-2014 und dem Zeiteinsatz für die direkten, namentlich dokumentierten Beratungsleistungen.

Die Berechnung der Standardeinheitskosten pro Face-to-Face-Beratung erfolgte in zwei Schritten:

1. Kostensatz der Face-to-Face-Beratungen
2. Standardeinheitskosten inklusive Kosten aller anderen Beratungsformate

##### Ad 1. Kostensatz der Face-to-Face-Beratungen (F-2-F Beratungen)

Der für die Berechnung des Zeitaufwandes zugrundeliegender Datensatz enthält alle dokumentierten Beratungskontakte, sowohl für Individual- als auch für Gruppenkontakte, als auch die je Beratungskontakt aufgewendete Zeit des Beraters/der Beraterin. Die Beratungsdauer für direkte, namentlich dokumentierte Beratungsleistungen („Face-to-Face-Bildungs- und Berufsberatung“) beträgt 2.943.645 Minuten. Der Anteil der Face-to-Face-Beratungen machte somit 55,2582% der gesamten Beratungsdauer aus. Höhe der Kosten: Die Gesamtkosten der Beratungsleistungen betrugen für den Zeitraum 1.3.2011 – 31.12.2014 Euro 13.282.215,29.

Berechnung: Gesamtkosten / Dauer der enthaltenen Face-to-Face Beratungen = Kostensatz einer Face-to-Face-Beratung + Inflationsanpassung

##### Ad 2. Standardeinheitskosten inklusive Kosten aller anderen Beratungsformate

Es wurden für die Berechnung der Standardeinheitskosten pro F-2-F Beratung die Kosten für alle Informations- und Beratungsleistungen, bei denen eine namentliche Erfassung der BeratungskundInnen nicht sinnvoll durchführbar ist, den Kosten für die „F-2-F Beratung“ zugeschlagen. Die errechneten Kosten einer F-2-F Beratung machen 55,2582% der Gesamtkosten aus, und es wird ein Anteil von 44,7418% (für alle nicht namentlich dokumentierten Leistungen) aufgeschlagen, um die Standardeinheitskosten pro F-2-F Beratung zu erhalten.

Berechnung: Gesamtkosten / Dauer der enthaltenen Face-to-Face Beratungen = Kostensatz einer Face-to-Face-Beratung + Inflationsanpassung

##### Summierung der Kostensätze:

Der Gesamtbetrag Standardeinheitskostensatz (inkl. aller anderen Beratungskosten) berechnet sich final wie folgt:

Kostensatz 1 der F-2-F Beratung + Kostensatz 2 aller anderen Beratungsformate = Standardeinheitskosten Bildungsberatung

## **5. Standardeinheitskosten Jugendcollege Wien**

Die Kalkulation basiert auf dem Projekt “Jugendcollege” für das Jahr 2016/17, 2017/18 und 2018/19. Dieses Projekt wurde bereits von der FLC geprüft, sodass sichergestellt ist, dass nur förderfähige Kosten in die Ermittlung der Standardeinheitskosten einfließen.

- Die Kosten für das Modul Training wurden zur Berechnung des Einheitssatzes für eine bestandene Prüfung herangezogen.
- Die Kosten für das Modul Beratung wurden zur Berechnung des Einheitssatzes für einen Vermittlungserfolg herangezogen.

Die Kosten für das so bezeichnete Modul “Querschnitt” umfasst alle vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, welche nicht in einer Sprachprüfung münden. (z.B. Wertekurse etc.) Diese Inhalte sind auch im neuen Jugendcollege enthalten. Die Kosten hierfür werden 50/50 auf Training und Beratung aufgeteilt.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

## **KURZFASSUNG**

### **1. Standardeinheitskosten Personalkosten bzw. Projektkosten**

Für die Berechnungen wurden die kollektivvertraglichen Grundlagen herangezogen.

### **2. Standardeinheitskosten Schule**

Es sind keine Projekte geplant, die Einnahmen erwirtschaften – daher wurde dies nicht berücksichtigt. Zur Sicherstellung, dass nur förderfähige Bestandteile in die Berechnung einfließen.

Die Berechnung der Stundensätze basiert auf Personalkosten, somit ändert sich der Kostensatz im Falle von VU nicht. Der Modus der Durchführung des Unterrichts hat keinen Einfluss auf die Besoldung der Lehrkräfte.

### **3. Standardeinheitskosten Basisbildung**

Die Angebote zur Basisbildung sind für die TeilnehmerInnen kostenlos. Einnahmen werden nicht erzielt.

### **4. Standardeinheitskosten Bildungsberatung**

Für die Berechnung wurden ausschließlich geprüfte und förderfähige Kosten aus der Periode 2011-2014 herangezogen. Die Angebote zur Bildungsberatung sind für die BeratungskundInnen kostenlos. Einnahmen werden nicht erzielt.

### **5. Standardeinheitskosten Jugendcollege**

Es wurden nur die von der FLC als förderfähig zertifizierten Ausgaben für die Ermittlung der SEK herangezogen. Einnahmen sind nicht anwendbar, da die Teilnahme für die TN gratis ist.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Die Prüfungshandlungen der Prüfbehörde basieren auf der Langfassung der vereinfachten Kostenoptionen. Die Langfassung zur Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen wird auf der ESF-Homepage <https://www.esf.at/> veröffentlicht. Bei Widersprüchen zwischen Kurz- und Langfassung gelten die Ausführungen in der Langfassung.

Das Ex-Ante-Assessment der Prüfbehörde konnte positiv abgeschlossen werden.

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Folgende Vorhaben fallen aus heutiger Sicht in diese Kategorie:

**Projekte: Betriebsberatungen zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede**

Kurzbeschreibung: Das Arbeitsmarktpotential von Frauen wird in Österreich nach wie vor zu wenig ausgeschöpft. Ein Problembereich ist dabei der ausgeprägte Gender Pay Gap. Mit der Weiterentwicklung der erfolgreichen ESF-Betriebsberatungen zu gleichstellungorientierten HR-Prozessen mit Fokus auf Einkommen und Karriere sowie auf berufliche Entwicklung von gering qualifizierten Mitarbeiterinnen soll die ungleiche Einkommensverteilung adressiert werden. Mit einem geplanten Budget von EUR 16,5 Mio. sollen diese Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms leisten.

Zeitraum: 01.07.2023 – 31.12.2027

**Projekt: Betriebsberatung zu demografischen Herausforderungen mit Fokus Digitalisierung**  
(Arbeitstitel: „Demografieberatung 4.0“):

Kurzbeschreibung: Der demografische Wandel in Kombination mit einer Unterausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials älterer Arbeitnehmer\*innen, verschärft durch die raschen Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung, zählt zu den zentralen Herausforderungen der österreichischen Wirtschaft und seines Arbeitsmarkts. Die erfolgreiche ESF-Maßnahme „Demografieberatung für Beschäftigte und Betriebe“ soll daher mit einem Digitalisierungsfokus ausgestattet werden und mit einem geplanten Budget von insgesamt rund EUR 18 Mio. einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms leisten.

Zeitraum: 1.01.2023 – 31.12.2027

## 1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6

### Referenzrahmen: Nationaler Energie- und Klimaplan

Ziel der Europäischen Union (EU) ist es, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Als Etappenziel sollen die Treibhausgase (THG) bis 2030 um mind. **55% gegenüber 1990** gesenkt werden. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass der Übergang für alle Bürger:innen und alle Gebiete der EU gerecht und fair ist[1].

Auch Österreich hat mit einer aktiven Klimaschutz- und Energiepolitik einen Transformationsprozess zur Dekarbonisierung eingeschlagen. Ende 2019 wurde der **integrierte nationale Energie- und Klimaplan (NEKP)** der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt, über den Beiträge zu den EU-weiten Zielen geleistet werden.[2] Auf Grundlage der europ. **Ziele für 2030** werden darin folgende konkrete Teilziele definiert[3]:

- Reduktion der THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels: -36% im Vergleich zu 2005
- Reduktion des Sektorbeitrags „Verkehr“ an den THG-Emissionen: -7,2 Mio. t CO2-eq im Vergleich zu 2016
- Reduktion des Sektorbeitrags „Gebäude“ an den THG-Emissionen: -3,0 Mio. t. CO2-eq im Vergleich zu 2016
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch auf 46-50%
- Deckung des Stromverbrauchs zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen (national/bilanziell)
- Verbesserung der Primärenergieintensität (Primärenergieverbrauch je BIP-Einheit): +25-30% im Vergleich zu 2015

Darüber hinaus sollen lt. ETS-Richtlinie die THG-Emissionen im Bereich des Emissionshandels bis 2030 um -43% im Vergleich zu 2005 reduziert werden.[4]

Die EK bewertet das österr. Ambitionsniveau im Bereich erneuerbare Energie als angemessen, beim Beitrag zum Energieeffizienzziel wird ein niedriges Ambitionsniveau gesehen. Hervorgehoben werden die ambitionierten Ziele in der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“.[5]

**Für 2050** ist in der Langfriststrategie – Österreich[6] das Ziel definiert, **klimaneutral** zu sein (ohne den Einsatz von Nuklearenergie). Im aktuellen **Regierungsprogramm 2020 – 2024**[7] wird festgehalten, die **Klimaneutralität bereits bis 2040** zu erreichen, daher ist eine Überarbeitung der Langfriststrategie vorgesehen.

### Umfassender Handlungsbedarf im Verursachersektor Energie und Industrie

Im Jahr 2019 wurden in Österreich insg. **79,8 Mio. t CO2-eq** emittiert. Im Vergleich lagen die THG-Emissionen um 1,8% bzw. 1,4 Mio. t CO2-eq höher als 1990. [8]

[zu Anteilen aller Verursachersektoren an den THG-Emissionen 2019 siehe Abb.1 im pdf-Anhang]

Zur Verringerung der THG-Emissionen sind **von allen Verursachersektoren Beiträge notwendig**. Mit

dem Just Transition Fund (JTF) sollen negative sozioökonomische Auswirkungen aus der notwendigen Umstellung bei klimaintensiven Wirtschaftsaktivitäten abgedeckt werden. Somit knüpft er an den **Verursachersektor Energie und Industrie** an. [9]

- **43,8% der THG-Emissionen** sind dem **Verursachersektor Energie und Industrie** zuzuschreiben, wobei mit 71% der Großteil auf die Industrie zurückzuführen ist und 29% auf den Bereich Energie entfallen. 8,[10]
- **84,5%** der THG-Emissionen dieses Verursachersektors sind auf Anlagen zurückzuführen, die im **Emissionshandelssystem** erfasst werden. Für diesen Teil gilt das europaweite Ziel, bis 2030 die THG-Emissionen um **-43% im Vergleich zu 2005 zu reduzieren**.
- **Außerhalb des Emissionshandels** werden im österr. Klimaschutzgesetz (KSG) Zielwerte und ein verbindlicher Reduktionspfad definiert. Das KSG befindet sich aktuell in Überarbeitung. Eine Fortschreibung des bisherigen Zielpfades würde bis 2030 eine **Reduktion der THG-Emissionen von -10%** im Vergleich zu 2020 bedeuten.[11] Eine Verschärfung des Zielpfades ist zu erwarten.

Für den Bereich der **Industrie** verankert die **österr. Langfriststrategie** das Ziel, eine wettbewerbsfähige, moderne und klimaneutrale Wirtschaft und eine Dekarbonisierung zu forcieren, die von **nachhaltigem Wirtschaftswachstum** und **technologischen Innovationen** angetrieben ist („Clean Growth“).[12]

Beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde 2020 das **Projekt „Grüne Industriepolitik“** gestartet, das eine strategische Beratung für eine Industriepolitik leisten soll, die kompatibel ist mit dem Green Deal, dem Pariser Klimaabkommen und der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Strategie.[13]

Angesichts der ambitionierteren Zielsetzungen auf europ. und nat. Ebene werden die Dokumente zum nat. klimapolitischen Referenzrahmen aktuell überarbeitet und die Teilziele angepasst. Die hier angeführten Angaben beziehen sich auf die dzt. bestehenden Strategien und Pläne. Es ist von einer Verschärfung der Teilziele auszugehen.

#### Übergang der THG-intensiven Industrien als Herausforderung

Innerhalb des Verursachersektors Energie und Industrie zeigt sich, dass die in Österreich aus der EU-Perspektive zurückzufahrenden und einzustellenden Bereiche des **Stein- und Braunkohlebergbaus, der Torfgewinnung oder der Ölschieferproduktion** keine Bedeutung mehr haben. Auch der Ausstieg aus Kohlestrom wurde bereits vollzogen, auch wenn Reservekapazitäten aufgrund des russischen Aggressionskriegs gegen die Ukraine wieder aktiviert werden.

Die Herausforderung im Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft liegt darin, die technologischen und ökonomischen **Pfadabhängigkeiten in THG-intensiven Wirtschaftszweigen** aufzubrechen und **Prozesse und Produkte umzustellen**.[14] Damit ist auch eine **Verlagerung** der betroffenen Betriebe in Drittländer zu verhindern, die standortpolitisch und klimapolitisch jedenfalls zu vermeiden ist.

Innerhalb des Wirtschaftsbereichs Industrie und Gewerbe entfallen die höchsten Anteile an den THG-Emissionen - basierend auf dem Energieverbrauch - auf die **Branchen Papier und Druck** (15%), **chemische und pharmazeutische Erzeugung** (13%), **Metallerzeugung und -bearbeitung** (13%), **und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe** (15%). Sie sind für **57% der THG-Emissionen** des sekundären Sektors verantwortlich.[15] In der Eisen- und Stahlproduktion, in der mineralverarbeitenden und in der chemischen Industrie fallen zudem **prozessbedingte THG-Emissionen** an. Mit Blick auf Ebene der erzeugten Güter entfällt der Großteil der THG-Emissionen auf folgende Gütergruppen: Metalle; Glas, Keramik, Steine und Erden; Papier und Pappe; Mineralöl und chemische Erzeugnisse.[16]

Auf die **Gefährdung der Wirtschaftstätigkeiten** dieser THG-intensiven Sektoren bezieht sich auch **Anhang D des Länderberichts Österreich 2020** im Kontext des Europäischen Semesters (mit Ausnahme der Verarbeitung mineralischer Rohstoffe, der nicht explizit angeführt ist).[17] Zudem besteht in vielen Teilsektoren dieser Branchen ein **hohes Risiko zur Verlagerung** von THG-Emissionen in Drittstaaten[18].

#### Gebiete, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind

Der JTF ist **fokussiert in jenen Gebieten einzusetzen**, die mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen. Der **Annex D des Länderberichts Österreich 2020** verweist dazu auf die Steiermark und Oberösterreich, wo sich die Industrieanlagen mit den **höchsten THG-Emissionen im Verhältnis zu ihrer generierten Bruttowertschöpfung** konzentrieren und die einen wesentlichen **Beitrag zur Beschäftigung** leisten. Vorrangiger Investitionsbedarf für den JTF wird in den **NUTS-3-Regionen Obersteiermark Ost und dem Traunviertel** gesehen, in denen die angesiedelten Industriezweige eine hohe CO2-Intensität aufweisen.

Aufgrund der **massiven Herausforderungen** in der THG-intensiven Wirtschaft und damit **regional breiterer Betroffenheit** umfasst der JTP ausgehend vom EK-Vorschlag ein **erweitertes Gebiet**.

#### Datenbasierte Identifikation der JTP-Region:

- *überdurchschnittliche THG-Intensitäten und*
- *Beschäftigungsanteile in THG-intensiven Branchen*

Die Identifikation der Gebiete, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind, orientiert sich eng an der Argumentation des EK-Vorschlags und erfolgt **datenbasiert**:

- Dazu wurde der **Indikator THG-Intensität – gemessen an den THG-Emissionen bezogen auf die Bruttowertschöpfung** (jeweils im sekundären und tertiären Sektor, auf die sich die JTF-Investitionen vorrangig beziehen) herangezogen. Die Berechnung basierte auf **österreichweit konsistenten Daten** auf Gemeindeebene: Das Energiemosaike Austria[19] umfasst Daten zu Energieverbrauch und damit verbundenen THG-Emissionen in verschiedenen Bereichen (u.a. Wirtschaftssektoren), über ein Modell basierend auf räumlichen Strukturen errechnet wurden. Zur Berechnung der THG-Intensität werden Bruttowertschöpfungsdaten der Statistik Austria[20] (2021b) herangezogen.
- Als Schwellenwert, um als Gebiet in die JTP-Region integriert zu werden, wurde festgelegt, dass die THG-Intensität **mind. 50% über dem nationalen Durchschnitt** liegt.
- Zur - auch von der EK geforderten - Fokussierung auf jene Gebiete, die vor schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen gestellt sind, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können, werden **Bezirke** des oberösterreichischen Zentralraums **rund um den wirtschaftskräftigen Bezirk Linz-Stadt**[21] **nicht mitaufgenommen**, auch wenn diese über dem Schwellenwert bei der THG-Intensität liegen.

Die **besonders starke Betroffenheit der JTP-Region** ergibt sich somit zum einen aus einer **deutlich überdurchschnittlichen THG-Intensität**, weshalb der Bedarf der industriellen Umstellung höher ist als in anderen Regionen. Zum anderen ist die JTP-Region aufgrund des **überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsanteil in den THG-intensiven Branchen** hinsichtlich neg. Effekte auf die Beschäftigung stärker gefährdet als andere Gebiete. Alle Teilregionen weisen einen Lokalisationskoeffizient  $> 1$ , und damit eine höhere Konzentration der THG-intensiven Branchen, gemessen an den branchenspezifischen Beschäftigungszahlen, als im nat. Durchschnitt auf [Daten zu JTP-Teilregionen siehe Tabelle 6 und Tabelle 7 im pdf-Anhang]. Insgesamt sind in der JTP-Region über 71.000 Personen in diesen Branchen beschäftigt und damit vom Übergang betroffen (zu Beschäftigungsauswirkungen siehe auch Kapitel 2.1).

## Die JTP-Region umfasst folgende Gebiete:

- Niederösterreich: NUTS 3: AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen
- Kärnten: NUTS 3: AT213 Unterkärnten; Teile der NUTS 3: AT 211 Klagenfurt Villach (Bezirk Villach Land, Teile der AT 212 Oberkärnten (Bezirk Feldkirchen)
- Oberösterreich: NUTS 3: AT315 Traunviertel, Teile der NUTS 3 AT312 Linz-Wels (Bezirke Wels-Stadt, Wels-Land), Teile der AT 314 Steyr-Kirchdorf (Bezirk Kirchdorf an der Krems)
- Steiermark: NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark, AT226 Westliche Obersteiermark; Teile der NUTS 3 AT221 Graz (Bezirk Graz-Umgebung), Teile der AT225 West- und Südsteiermark (Bezirk Deutschlandsberg)

Mit der **JTP-Region** werden **29% der THG-Emissionen aus der Wirtschaft** (ohne primären Sektor), **32% der Beschäftigten in THG-intensiven Branchen** und **18,6% der Bevölkerung in Österreich** erfasst. [siehe Karte sowie Daten zu JTP-Region in Tabelle 5 im pdf-Anhang]

Die JTP-Region ist gekennzeichnet durch:

- eine **THG-Intensität der Wirtschaft**, die um **85%** über dem AT-Durchschnitt liegt.[22]
- einem überdurchschnittlich hohen **Anteil der Beschäftigten in den THG-intensiven Wirtschaftssektoren von 12%** (Österreich: 5%) bzw. in Industrie und Gewerbe von 38% (Österreich: 23%) [23].

Mit der JTP-Region erfolgt eine räumliche Konzentration auf **jene Gebiete**, die aufgrund der **hohen wirtschaftsbedingten THG-Emissionen** verbunden mit **hohen Beschäftigungsanteilen in THG-intensiven Branchen**, die **stärkste Betroffenheit** in Österreich aufweisen und in denen am **meisten negative Auswirkungen** zu erwarten sind, die sie nicht allein bewältigen können.

[1] EK (2019a)

[2] BMK (2019a)

Der endgültige NEKP wurde am 19.12.2024 offiziell von Ö an die EK übermittelt.

[3] Für Entwicklungs-/Zielpfade zu NEKP-Teilziele siehe NEKP-Dokument: BMK (2019a)

[4] EK (2021): EK-Vorschlag zur Anpassung der Ziele für den Bereich des Emissionshandels per 14. Juli 2021 (Legislativ-paket „Fit for 55“): -61% bis 2030 im Vergleich zu 2005

[5] EK (2020b)

[6] BMK (2019b)

[7] Republik Österreich (2020) Kapitel Klimaschutz und Energie, S. 102ff

[8] Umweltbundesamt (2021)

[9] Dieser Verursachersektor berücksichtigt sowohl energiebedingte als auch prozessbedingte Emissionen. Details zur Unterteilung des Sektors siehe Anhang B der pdf-Version

[10] UBA (2022): THG-Emissionen nach Sektoren 2019

[11] Aktuell gültige Rechtsvorschrift für Klimaschutzgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20007500/KSG%20Fassung%20vom%2004.07.2013.pdf>

[12] BMK (2019b), S. 46f

[13] [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/gruene-industriepolitik.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/gruene-industriepolitik.html)

[14] Friesenbichler et al. (2021), S. 33

[15] Abart-Heriszt und Erker (2019), Datensatz Energiemosaik Austria; Auswertung convelop gmbh

[16] Diendorfer et al. (2021)

[17] EK (2020a)

[18] EK (2019b) „Carbon Leakage-Liste“

[19] Abart-Heriszt und Erker (2019), Datensatz Energiemosaik Austria

Anders als bei der Schadstoffinventur sind im Energiemosaik u.a. prozessbedingte THG-Emissionen nicht berücksichtigt, weshalb die darin ausgewiesenen sektoralen THG-Emissionen unterschätzt werden. Daten aus der Schadstoffinventur sind nur auf Bundesländerebene verfügbar und für kleinräumigere Regionsidentifikation nicht geeignet.

[20] Statistik Austria (2021b)

[21] Der Bezirk Linz-Stadt weist innerhalb der Regionen, die den 50%-Schwellenwert bei der THG-Intensität übersteigen, die höchste wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BWS je Einwohner:in) auf (Statistik Austria (2021b)).

[22] THG-Intensität JTP-Region gesamt: 207,2; AT-Durchschnitt: 111,7; Datenquellen: Abart-Heriszt und Erker (2019), Datensatz Energiemosaik Austria; Statistik Austria (2021b): Regionale Gesamtrechnung 2017

[23] BMA (2021): Selbstständig und unselbstständig Beschäftigte 2020

## 2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Gebiet: siehe Kapitel 1 4. letzter Absatz sowie Abbildung 2 des pdf.-Dokuments der erstgenehmigten JTP-Fassung [EK-Entscheidung C(2022)5735 final vom 3.8.2022]. Hinweis: In den nachfolgenden Verweisen "auf das pdf-Dokument" wird auf diese Fassung Bezug genommen.

### 2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Die ermittelte JTP-Region umfasst THG-intensive **Gebiete**. Insgesamt haben **25% der Erwerbstätigen in der Industrie** in Österreich ihren Arbeitsplatz in der Region[1] [siehe Tabelle 5 im pdf-Anhang].

#### Keine schwindenden Sektoren in der JTP-Region

Die aus der EU-Perspektive zurückzufahrenden und einzustellenden Bereiche des **Stein- und Braunkohlebergbaus, der Torfgewinnung oder der Ölschieferproduktion** haben in Österreich **keine Bedeutung** mehr. Der Ausstieg aus der Kohleproduktion ist vor längerer Zeit erfolgt und wurde über EU-Programme abgefedert. Auch der Ausstieg aus Kohlestrom wurde vollzogen. Allerdings wird Kohle in industriellen Produktionsprozessen noch verwendet.

#### Anpassungsdruck auf THG-intensive Industrien steigt

Die JTP-Region ist geprägt von den zuvor angeführten **THG-intensiven Branchen** Papier und Druck, chemische und pharmazeutische Erzeugung, Metallerzeugung und -bearbeitung sowie Verarbeitung mineralischer Rohstoffe [s. Tab. 7 im pdf-Anh.]:

- **31% der Beschäftigten in Industrie u. Gewerbe** in der Region sind in diesen Branchen tätig (>71.000 Personen).
- **58% der THG-Emissionen des sekundären und tertiären Sektors** entfallen auf diese Branchen.
- Diese Sektoren konzentrieren sich innerhalb Österreichs in der JTP-Region: **43% aller THG-Emissionen dieser Sektoren** entfallen auf die JTP-Region[2].

62 der rd. 200 im ETS erfassten **Anlagen in Österreich** befinden sich in der Region.

Unternehmen in THG-intensiven Industrien werden aufgrund **neuer Rahmenbedingungen und Marktanforderungen** unter Druck geraten:

- Angesichts der ambitionierten Klimaziele auf europ. und nat. Ebene werden sich die **rechtlichen Rahmenbedingungen** deutlich verschärfen und Kostensteigerungen mit sich bringen. So soll zukünftig in Österreich eine CO2-Bepreisung eingeführt werden, wobei der Preis pro Tonne CO2 bis 2025 sukzessive steigen wird.
- Bei den Energiekosten sind eklatante Preissteigerungen zu verzeichnen, was eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge hat: Zwischen Dez. 2020 – Dez. 2021 ist der Energiepreisindex um 24,1% angestiegen. Der Gaspreisindex lag im Feb. 2022 sogar um 493% über dem Wert des Vorjahres. Auch der Strompreisindex lag um 143% über dem Vorjahreswert, somit steigt der Kostendruck auch bei zunehmender Elektrifizierung industrieller Prozesse. [3]
- Zusätzlich ist zu erwarten, dass sich der **Emissionshandel** auf weitere Aktivitäten ausweiten und es zu Kürzungen bei den Obergrenzen kommen wird.[4]
- Mit zunehmendem Klima- und Umweltbewusstsein kommt es zu **Präferenzänderungen** der Konsument:innen zugunsten nachhaltiger Produkte. Erstausrüster geben die ökologischen Anforderungen an die gesamte **Zuliefererkette** weiter. Die Unternehmen sind gefordert, auf die Nachfrageänderungen zu reagieren.[5]

Gleichsam sind betroffene Industrien stark in den **europ. Standorten und Wertschöpfungsketten** verankert. Eine **Verlagerung der notwendigen industriellen Produktionen** in Drittstaaten aufgrund des Anpassungsdrucks und Kostengründen, die die int. Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen können,[6] ist sowohl klimapolitisch als auch wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch zu vermeiden.

Es zeigt sich auch, dass bei KMU noch nicht durchgängig Bewusstsein und Bereitschaft zur Dekarbonisierung besteht. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Transformation zum Marktaustritt betroffener Unternehmen führen wird.[7],[8]

#### Transformationsbedarf der THG-intensiven Industrien in der JTP-Region

**Unternehmen in der JTP-Region**, die in THG-intensiven Industrien tätig sind, müssen eine **umfassende Transformation zur Dekarbonisierung** vollziehen, die mit massivem Investitionsbedarf verbunden ist. Sie müssen ihre **Produkte und Prozesse klimafreundlicher** gestalten, um ihre **Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Beschäftigung zu sichern**. Das erfordert eine Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, einen Übergang auf biobasierte bzw. recycelte Materialien (Kreislaufwirtschaft), Umstellung der Produktionsprozesse (insb. Elektrifizierung), neue Technologien zur Energiespeicherung, die Nutzung erneuerbarer Energieträger (u.a. grüner Wasserstoff) und die Verringerung prozessbedingter Emissionen bzw. Carbon Capture [9],[10],[11],[12],[13],[14]. Auch sind Chancen zu Effizienzsteigerungen durch die Digitalisierung zu nutzen.

Bei den **THG-intensiven Industrien** ergeben sich **sektorspezifisch** unterschiedliche Potenziale und

Umwstellungsbedarfe:

*Umwstellungsprozesse im Bereich Metallerzeugung und -bearbeitung:*

Die größte Herausforderung besteht darin, Gas und Kohle durch erneuerbare Energieträger zu substituieren, wobei es insb. um eine Elektrifizierung von Hochtemperaturprozessen geht. Dies erfordert radikale Prozessinnovationen und umfassende Investitionen in alternative Technologien und entsprechende Infrastrukturen. Großes Potenzial wird bei der Einführung von erneuerbaren Wasserstofftechnologien sowie Kreislaufwirtschaftsansätzen gesehen.[15]

*Umwstellungsprozesse im Bereich Papier und Druck:*

In der äußerst energieintensiven Papierindustrie ist es notwendig, bei der Bereitstellung von Prozesswärme bzw. -dampf den Energiebedarf zu reduzieren und die Energieeffizienz zu steigern, den Ausbau der erneuerbaren Energie zu forcieren und auf einen klimaneutralen Primärenergiemix (z.B. Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff) zu achten. Auch sind Potenziale bei der Abwärmenutzung besser zu erschließen und kreislaufwirtschaftliche Ansätze (z.B.: höherer Anteil von Sekundärfaserstoffen) verstärkt zu integrieren.

*Umwstellungsprozesse im Bereich chemische und pharmazeutische Erzeugung:*

Die Prozesse in diesem Industriebereich sind mit großem Energie- und Rohstoffeinsatz verbunden, wofür überwiegend fossile Rohstoffe verwendet werden. Zur Verringerung des Ressourceneinsatzes sind Ansätze der Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie (Recycling, Substitution von fossilen Rohstoffen durch biogene) stärker zu forcieren. Diese Umstellungen sind mit alternativen Bereitstellungstechnologien von Grundchemikalien (z.B. über Wasserstofftechnologien) und Energieeffizienzsteigerung zu kombinieren.

*Umwstellungsprozesse im Bereich Verarbeitung mineralischer Rohstoffe / Zementindustrie:*

Die Herausforderung liegt vor allem bei der Reduktion prozessbedingter CO2-Emissionen, wofür Technologien zur CO2-Abtrennung, -Speicherung und -Weiternutzung Ansatzpunkte sind. Auch müssen verstärkt Kreislaufwirtschafts-Ansätze umgesetzt werden (Substitution von Rohstoffen, Nutzung von Rest- und Abfallstoffen, Wiederaufbereitung). Parallel sind auch die Steigerung der Energieeffizienz, Elektrifizierung von Produktionsprozessen und Co-processing-Technologien (thermische und stoffliche Nutzung von Brennstoffen) wichtige Maßnahmen.

Die Dekarbonisierung ist mit einem **hohen Investitionsaufwand** verbunden. So wird für Gesamtösterreich ein Investitionsbedarf im Bereich Eisen- und Stahlerzeugung allein für den Einsatz CO2-neutraler Gase auf bis zu 4,7 Mrd. Euro bzw. bei der mineralischen Industrie allein für die CO2-Abtrennung 620 Mio. Euro errechnet.

Zudem sind für viele Technologien, die im Einklang mit der Klimaneutralität stehen, noch weitere Entwicklungsschritte notwendig, damit eine breite Adoption möglich ist.[16] Vor allem die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien gem. STEP-VO (EU 2024/795) muss forcierter werden, um den ökologischen und digitalen Wandel zu beschleunigen, wobei auch die entsprechenden Wertschöpfungsketten gestärkt werden müssen.

Darüber hinaus bestehen viele Unsicherheiten bzgl. rechtlicher Rahmenbedingungen und aktuell zu treffende Investitionsentscheidungen sind mit einem hohen Risiko von „Sunk Costs“ verbunden.[17]

Viele Leitbetriebe in THG-intensiven Industrien, wie z.B. voestalpine oder die Zellstoff Pöls AG, verfolgen eigene Dekarbonisierungsstrategien.

Gelingt es den Unternehmen nicht, die notwendigen Transformationsprozesse rasch umzusetzen, werden diese **bedeutende Wertschöpfungs- und Beschäftigungsverluste** erleiden bis dahin, dass eine **europ.**

## Produktion nicht mehr wettbewerbsfähig ist.[18]

Umgekehrt kann eine rasche und erfolgreiche Umstellung bzw. Anpassung Wettbewerbsvorteile mit sich bringen.

Mind. 71.000 Beschäftigte in den THG-intensiven Industrien in der JTP-Region sind vom Übergang betroffen

Der Transformationsprozess in den THG-intensiven Branchen hat unmittelbar Auswirkungen auf den **Arbeitsmarkt und die Berufsbilder** und ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung der JTF-geförderten Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen. In der JTP-Region sind über **71.000 Personen** in diesen Branchen **beschäftigt**[19] und damit vom Übergang betroffen [s. Tab. 7 im pdf-Anh.]. Dies entspricht **32%** aller in der JTP-Region **Beschäftigten im Sektor Industrie und Gewerbe**.

Es bestehen noch **keine Beschäftigungsprognosen**, die die spezifischen Auswirkungen des Übergangs für Österreich bzw. für die JTP-Region quantifizieren.[20] In einer mittelfristigen Prognose aus dem Jahr 2019[21] ist der durch die neuen Zielvorgaben massiv verstärkte Anpassungsdruck der Industrie noch nicht abgebildet. Diese Prognose erwartet für den Zeitraum **2018-2025** zwar eine positive Entwicklung bei den unselbstständig Beschäftigten (+1,1%), für THG-intensive Bereiche zeigt sich jedoch eine **unterdurchschnittliche (Metallerzeugung: +0,7%) bzw. negative Entwicklung (Stein- und Glaswaren, Bergbau: -0,3%, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse: -1,4%)**. Mit einer Prognose von +1,2% liegt **Chemie & Erdölverarbeitung im Durchschnitt**.

Es wird davon ausgegangen, dass im Sektor Industrie u. Gewerbe insb. eine CO2-Besteuerung und Preissteigerungen im Emissionshandelssystem negative Auswirkungen auf die Beschäftigung haben werden[22]. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich parallel das Arbeitskräftepotenzial erhöhen und in seiner Struktur ändern wird (steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen, Abnahme der Personen im Haupterwerbsalter, Zunahme der Gruppe 50+) und der Druck am Arbeitsmarkt trotz Beschäftigungssteigerung bestehen bleibt.

Der **Transformationsprozess** führt jedenfalls zu einer **Verschiebung der erforderlichen Kompetenzen bei den Beschäftigten** [23] und Unternehmen erwarten vor allem hohen Schulungsbedarf. Diese Verschiebung zeigt sich bereits in Prognosen und es ist davon auszugehen, dass diese durch die Transformation nochmals verschärft wird.[24] Einen Beschäftigungsrückgang werden insb. **Hilfskräfte in Produktion, Transport und Lagerei** erfahren, wo allein in den JTP-beteiligten Bundesländern bis 2025 ein Rückgang von 1.900 Beschäftigten prognostiziert wird. Umgekehrt wird der Bedarf an hoch qualifizierten Berufsgruppen zunehmen und der bereits bestehende Fachkräftemangel verstärkt werden. Auch ist der Übergang von den Beschäftigten mitzutragen und neben Weiterbildung wird auch Bewusstseinsbildung bei der Belegschaft zunehmend wichtiger.

Die THG-intensiven Branchen sind eingebettet in ein **umfassendes „Ökosystem“**, einschließlich **vor- und nachgelagerter Sektoren** (z.B. Zulieferer, Maschinen- und Werkzeugbau) und **verbundener Dienstleistungen** (z.B. Speditionen, industrienahen Dienstleistungen, Gastronomie), als auch **Bildungs- und Forschungseinrichtungen**. So schwanken bei den **energieintensiven Branchen die Beschäftigungsmultiplikatoren zwischen 2 und 8 Arbeitsplätzen** bei einem Nachfragerückgang von einer Million Euro.[25] Dies bedeutet, dass die Betroffenheit in der Region weit über die 71.000 Beschäftigten in den THG-intensiven Branchen hinausgeht. Eine Unterstützung des Übergangs erfordert somit eine **systemische Perspektive**. Die Maßnahmen müssen im regionalen Ökosystem gut eingebettet sein, um zu einer längerfristig eigenständigen und dynamischen Entwicklung beizutragen. Neben KMU und anderen Institutionen spielen große Unternehmen in den regionalen Ökosystemen ebenso eine

zentrale Rolle. Sie haben nicht nur die Kapazitäten, Innovationen in kritischen Technologien selbst voranzutreiben, sondern sie greifen radikal neue Nischenentwicklungen auf, entwickeln diese weiter und unterstützen damit deren Hochskalierung. Damit entstehen auch die für Transformationen wichtigen Netzwerke, die (neue) KMU und etablierte große Unternehmen in Verbindung bringen. [26]

Die notwendigen betr. Umstellungsprozesse werden **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt** mit sich bringen (**Beschäftigungsverluste, neue Qualifizierungsanforderungen**). Umgekehrt bringen neue nachhaltige Geschäftsfelder auch Beschäftigungschancen. Es braucht eine **öff.e Unterstützung für eine begleitende Gestaltung des lokalen Arbeitsmarkts**, damit der Wandel in der Region **rasch und sozial verträglich** erfolgen kann.

- [1] BMA (2021): Selbstständig und unselbstständig Beschäftigte 2020
- [2] Abart-Heriszt und Erker (2019), Datensatz Energiemosaik Austria
- [3] Austrian Energy Agency (2022)
- [4] EK Vorschlag „Legislativpaket „Fit for 55“
- [5] Friesenbichler et al. (2021)
- [6] EK (2019b) „Carbon Leakage-Liste“
- [7] Friesenbichler et al. (2021)
- [8] Hat et al. (2022)
- [9] Kirschner et al. (2021)
- [10] WKO (2019)
- [11] Agora Energiewende und Wuppertal Institut (2019)
- [12] Diendorfer et al. (2021)
- [13] Meinhart et al. (2022)
- [14] Dena (2021)
- [15] Van der Voet et al. (2018)
- [16] Meinhart et al. (2022)
- [17] Hat et al. (2022)
- [18] Streicher et al. (2020)
- [19] BMA (2021): Selbstständig und unselbstständig Beschäftigte 2020
- [20] Streicher et al. (2020) analysiert potenzielle regionale Beschäftigungseffekte in der KFZ-Industrie als indirekte Folge des Übergangs in die Klimaneutralität.
- Die Obersteiermark ist eine Fallstudie im EU-Projekt ENTRANCES, das sich mit den sozio-ökonomischen Folgen der „Clean Energy Transition“ beschäftigt: [www.entrancesproject.eu](http://www.entrancesproject.eu)
- [21] Wifo, AMS (2019)
- [22] Großmann et al. (2020)
- [23] Rotter (2021)
- [24] Meinhart et al. (2022)
- [25] Heilmann et al (2015)
- [26] Geels, F.W., Schot, J (2007)

## 2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Um die notwendige Umstellung erfolgreich zu gestalten und die **neg. Auswirkungen abzufedern**, sind folgende Entwicklungsbedarfe entlang **zweier Interventionsstränge** zu adressieren:

### I. Transformation (außerhalb JTF)

#### Entwicklungsbedarf: Betriebliche Umstellung vorantreiben

Es ist notwendig, betriebliche Umstellungen insb. in den THG-intensiven Branchen voranzutreiben u. neg. Folgen abzuwenden. Die Betriebe sind gefordert, Produkte und Prozesse klimafreundlicher, energie- & ressourceneffizienter zu gestalten, verstärkt auf Energie aus ern. Energieträgern zu setzen und Kohlenstoffkreisläufe zu schließen. Um die Transformation zu bewältigen erfolgt eine Unterstützung über **Förderungsmöglichkeiten außerhalb des JTF** (Aufbau- und Resilienzfonds, EU-Innovationsfonds, Säule 2 u. 3 des Just Transition Mechanismus, Nat. Umweltförderung, IBW/EFRE).

### II. Diversifizierung und Beschäftigung (JTF)

Die neg. Auswirkungen des Übergangs auf die Klimaneutralität sind durch Diversifizierung, Wachstum und Beschäftigungsschaffung in Bereichen im Einklang mit den Zielen des Green Deals abzufedern. Die Herstellung und Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO kann diesbezüglich sowohl die Transformation vorantreiben als auch die Souveränität der Union stärken sowie Abhängigkeiten verringern.

Der lokale Arbeitsmarkt ist mitzugestalten. Den entsprechenden Entwicklungsbedarfen wird mit JTF-Mitteln begegnet.

#### Entwicklungsbedarf: Neue, nachhalt. Geschäftsfelder erschließen

Im Zuge des Übergangs wird es Unternehmen geben, deren Geschäftsmodelle und Märkte verloren gehen. Umgekehrt können durch **Erschließung bzw. Ausbau von neuen, tragfähigen Geschäftsfeldern**, die im Einklang mit den Green Deal-Zielen stehen, Chancen erschlossen werden und ein Beitrag in Richtung nachhalt. Wirtschaftsaktivitäten und **neue Beschäftigungsmöglichkeiten** geleistet werden.

Eine Rolle spielt die **Diversifizierung** durch **junge Unternehmen** mit nachhalt. Geschäftsmodellen, indem sie neue Wertschöpfung und Beschäftigung schaffen. Daher sind die **Bedingungen für innovative Start-ups** in der JTP-Region zu verbessern.

Die **Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien gemäß VO (EU) 2024/795** sowie die Stärkung deren Wertschöpfungsketten stellen weitere Bausteine dar, um die Transformation voranzutreiben u. die neg. Auswirkungen abzufedern. In diesem Kontext ist die Einbindung großer Unternehmen notwendig. Große Unternehmen haben nicht nur die Kapazitäten, Innovationen in kritischen Technologien selbst voranzutreiben, sondern sie greifen radikal neue Nischenentwicklungen auf, entwickeln diese weiter und unterstützen damit deren Hochskalierung. Auch ist deren Wachstum persistenter als jenes von KMU. Dabei wirken sie als „Advokaten“ nachhaltiger Innovationen in etablierten Strukturen und verhelfen somit den Neuerungen zum Durchbruch. **KMU-Projekte bilden weiterhin den Schwerpunkt des JTF. Die Einbindung von großen Unternehmen auf Basis der STEP-VO ermöglicht jedoch, das gesamte Innovationsökosystem in der Förderstrategie zu berücksichtigen.**

#### Entwicklungsbedarf: Innovationsorientierte Rahmenbedingungen schaffen

Die standörtlichen Rahmenbedingungen in der JTP-Region sind auf nachhalt. Weise mitzugestalten, um

eine **innovationsorientierte Weiterentwicklung** zu unterstützen. **F&E** sind Treiber für betr. Innovationen und neue Geschäftsfelder, die es für Transformation und Diversifizierung braucht. Daher sind durch FEI-Aktivitäten [1] und Demo-Projekte Kompetenzen für neue tragfähige technolog. und wirtschaftl. Lösungen aufzubauen. Parallel ist auch der **Zugang** der KMU zu FEI-Kompetenzen in der JTP-Region zu erleichtern.

#### Entwicklungsbedarf: Begleitende Gestaltung des Arbeitsmarktes

Der Übergang wird Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Mit den Umstellungsprozessen und der Erschließung neuer Wachstumsfelder geht eine **Veränderung der Kompetenzanforderungen** der **Beschäftigten** einher [2],[3] und auch **Beschäftigungsverluste** werden eintreten. Den Betroffenen sind **neue Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten** aufzuzeigen und ein Umstieg in alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleichtern.

Begleitend sind somit Maßnahmen zur **Unterstützung der Arbeitsmarktintegration, Qualifizierung und Kompetenzerweiterung** nötig, um die **Erwerbschancen zu verbessern** und zu sichern. Dies hat im Einklang mit den lok. Bedarfen zu erfolgen, um Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt aufeinander abzustimmen.

#### JTP-Interventionslogik

Damit die neg. Auswirkungen des Übergangs bewältigt werden können, sollen die **Wettbewerbsfähigkeit** der lok. Wirtschaft, und somit die **Beschäftigung** erhalten bleiben, bzw. neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ausgehend von den identifizierten Entwicklungsbedarfen fokussiert der JTP darauf, ein regionales und lokales **Umfeld zu schaffen, das eine nachhalt. Wirtschaftsentwicklung** begünstigt, die **im Einklang mit den „Green Deal Zielen“** ist.

Zwei Interventionsstränge werden verfolgt:

#### **1. Transformation (Unterstützung außerhalb JTF)**

- Unterstützung von Unternehmen bei betr. Umstellungsprozessen

#### **2. Diversifizierung und Beschäftigung (Unterstützung durch JTF)**

- Erschließung und Ausbau von nachhalt. Geschäftsfeldern, die im Einklang mit dem Green Deal stehen
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine innovationsorientierte wirtschaftl. Weiterentwicklung verbessern
- Begleitende Gestaltung des Arbeitsmarktes, um Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen

#### Territorialer Ansatz der Umsetzung

Bei der Umsetzung werden Strukturen und Akteure im JTP-Gebiet miteinbezogen. Den **Ausbildungs- u. Forschungs- sowie Weiterbildungseinrichtungen** vor Ort kommt bei der Weiterentwicklung der Region (Arbeitsmarktvorbereitung, Qualifizierung, Wissenstransfer) ein hoher Stellenwert zu.

Weiters bestehen in den betroffenen Bundesländern **ausgeprägte Business Support Systeme** mit **eigenständigen Standortagenturen**, die Serviceleistungen wie Innovations- und Gründungsberatung anbieten. Z.T. sind eigene dezentrale Regionalentwicklungsmanagements vorhanden und **Cluster** in relevanten Themenfeldern (z.B. Umwelttechnologien) etabliert.

Im Sinne eines **place-based-Ansatzes** wird auf **bestehende Strukturen und Kompetenzen** aufgebaut, um die reg. Innovationsökosysteme zu stärken. Dabei werden auch Lücken geschlossen (z.B. im Start-up-

Bereich). Die **vorhandenen industriellen und techn. Kompetenzen sind Ausgangspunkte**, um **anschluss- und zugleich zukunftsfähige Bereiche** zu erschließen und mit Qualifizierungsmaßnahmen zu begleiten.

[1] FEI: Forschung, Entwicklung und Innovation

[2] Friesenbichler et al. (2021)

[3] Hat et al. (2022)

2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e

Der JTP ist abgestimmt mit sowohl dem integrierten **nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)** als auch der **Langfriststrategie 2050 – Österreich** gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz.

Die im **NEKP angesprochenen, wichtigsten Maßnahmen im Verursachersektor Energie und Industrie** sind den **Zieldimensionen Dekarbonisierung, Energieeffizienz und Versorgungssicherheit** zugeordnet und umfassen[1]:

- Umstieg auf erneuerbare Energieträger
- Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz
- Umstellung auf innovative Technologien und Systemlösungen
- Entwicklung von Breakthrough-Technologien für die Industrie
- Investitionen in F&E, Wärmerückgewinnung, thermische Sanierung
- Betriebliche Beratungen und Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen.

Der **Bereich Forschung und Innovation** wird im **NEKP** als besonders bedeutsames Element für den Übergangsprozess hervorgehoben, da neue Schlüsseltechnologien zur Umstellung notwendig sein werden. Gleichsam kann sich Österreich mit Innovationen bei Umwelttechnologien international positionieren und die Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Die **Langfriststrategie 2050** sieht im Bereich Industrie und Energie folgende Handlungsfelder[2]:

- Stärkung der Sektorkopplung
- Umstellung auf nachhaltige Energieträger und Technologien
- Verstärkung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie Kreislaufwirtschaft,
- Umstellung der energieintensiven Branchen – Elektrifizierung bzw. Wasserstoff
- Strom- und Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen
- Nutzung von Abwärme potenzialen.

Darüber hinaus ist auch auf den Bezug zum **Regierungsprogramm 2020 – 2024** zu verweisen, in dem das Ziel angestrebt wird, die Klimaneutralität bereits bis 2040 zu erreichen.

Des Weiteren bestehen Bezugspunkte zu weiteren sektoralen Bundesstrategien, wie z.B. der Österreichischen Klima- und Energiestrategie (#mission2030) und der Bioökonomiestrategie.

Der JTP steht im Einklang mit der **nationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie** und dem damit verbundenen Policy Framework zur Intelligenten Spezialisierung in Österreich und damit auch mit den regionalen Strategien der Intelligenten Spezialisierung der vier beteiligten Bundesländer. Sie stellen wichtige Bezugspunkte für den JTP und die gezielte wirtschaftliche **Weiterentwicklung und Diversifizierung** dar, um diese entsprechend den **regionalen Potenzialen** zu gestalten. Die in der Region vorhandenen Kompetenzen sind Ausgangspunkte, um anschluss- und zugleich zukunftsfähige Bereiche zu erschließen und mit Qualifizierungsmaßnahmen zu begleiten.

#### **Steiermark:**

- Wirtschafts- und Tourismusstrategie Steiermark 2025
- Forschungsstrategie des Landes Steiermark (2013, derzeit in Überarbeitung)
- Klima- und Energiestrategie 2030

#### **Oberösterreich:**

- #upperVISION2030 – Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ
- #upperREGION2030 – OÖ. Raumordnungsstrategie
- Oö. Klima- und Energiestrategie
- Strategisches Programm: Arbeitsplatz OÖ 2030

#### **Kärnten:**

- KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen
- Arbeitsmarktstrategie Land Kärnten 2021+
- Energie Masterplan Kärnten
- Masterplan Ländlicher Raum Kärnten
- Abfallwirtschaftskonzept des Landes Kärnten

#### **Niederösterreich:**

- Wirtschaftsstrategie NÖ 2025
- FTI-Strategie NÖ 2027
- NÖ ESF+ Arbeitsmarktstrategie 2021-2027
- NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030

Der Just Transition Plan steht im Einklang mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte“.

[1] BMK (2019a)

[2] BMK (2019b)

Hinweis / Ergänzung zu Punkt 2.4: Aufgrund der SFC-technischen Zeichenbeschränkung kann im Rahmen der JTP-Änderung im Juli 2023 unter Punkt 2.4 hier in der SFC.-Datenbank nicht der gesamte

neu eingefügte zweite (und letzte) Satz beim Aufzählungspunkt "**F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben**" dargestellt werden. Im pdf-Dokument ist der ganze Satz unter Punkt 2.4 dargestellt.

Der gesamte im Rahmen der JTP-Änderung im Juli 2023 neu eingefügte zusätzliche zweite Satz unter Punkt 2.4. "Arten von Vorhaben" -> Untergliederungspunkt "Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen" (Programm: IBW/EFRE & JTF) -> Aufzählungspunkt "**F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben**" lautet:

"F&E&I-Aktivitäten können auch außerhalb der JTP-Region durchgeführt werden, vorausgesetzt, sie führen zu positiven Auswirkungen in der JTP-Region, d.h. sie ermöglichen einen Kompetenzaufbau und neue Optionen für tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen in der JTP-Region im Hinblick auf die Green Deal Ziele und auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und/oder eröffnen durch den Know-how-Aufbau neue Anwendungspotenziale für Unternehmen in der JTP-Region."

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. h der JTF-Verordnung 2021/1056 enthält der Territoriale Plan für einen gerechten Übergang bei Förderung **produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU eine indikative Liste** der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen. Diese indikative Liste wird aufgrund der beschränkten Zeichenzahl in SFC2021 als separates Dokument übermittelt.

## 2.4. Arten der geplanten Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

### Investition für Beschäftigung & Nachhaltigkeit (Programm: IBW/EFRE & JTF)

#### • **Unternehmensinvestitionen im Einklang mit Green Deal Zielen**

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Beschäftigung zu schaffen bzw. einen erwartbaren Beschäftigungsabbau zu vermeiden oder abzufedern und zielt darauf ab, **tragfähige „grüne“ Geschäftsfelder zu erschließen oder auszubauen**. Unterstützt werden Investitionen von KMU, die **Produkte oder Dienstleistungen** anbieten, die im Einklang mit den Green Deals Zielen stehen sowie KMU, die in zukunftsähnigen, nicht-energie-/THG-intensiven Bereichen investieren (z.B. Life Science/Medizintechnik, Digitalisierung). Dies umfasst Investitionen, die Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovationen aufgreifen, ebenso wie Neuansiedlungs- und Erweiterungsprojekte.

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist zudem die Verfügbarkeit von **kritischen Technologien** in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien von hoher Bedeutung. In diesem Kontext werden Investitionen auch von großen Unternehmen gefördert, sofern diese den Zielen der STEP-VO zuträglich sind. Investitionen in STEP-Technologien sollen innovative, neue und wegbereitende Elemente mit erheblichem wirtschaftl. Potential für den Binnenmarkt einbringen oder zur Verringerung der Abhängigkeit der Union beitragen und somit die Transformation der Industrie beschleunigen. Auch die **Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten** in der Union sind einbezogen.

Begleitend werden **Beratungskompetenzen** im Hinblick auf Diversifizierung in grüne Geschäftsfelder sowie der Begleitung von Unternehmen im Übergang eingesetzt.

Komplementär dazu wirken die Vorhaben der JTF-Priorität im Programm ESF+ Beschäftigung & JTF zu Umschulung, Qualifizierung und Weiterbildung.

- **Stärkung der regionalen Start-up-Ökosysteme**

Um über neue Geschäftsmodelle und Gründungen neue Arbeitsplätze zu schaffen, sollen weiters **Beratungsleistungen für Start-ups** (Inkubation, Acceleration, damit verbundene Infrastrukturinvestitionen, corporate start up-Programme) und **lok. Start-up-Ökosysteme** aufgebaut werden. Dies umfasst die Stärkung etablierter Inkubatoren, die Errichtung neuer Kapazitäten mit Schwerpunktsetzungen auf grüne Geschäftsmodelle sowie die Verbesserung des Zugangs zu diesen (z.B. in Zusammenarbeit mit tert. Bildungs- und Forschungseinrichtungen). **Innovations-Hubs** unterstützen die Kooperation der Start-ups und bestehender Unternehmen. Weiters soll in Bewusstseinsbildung investiert werden.

=> Durch diese Maßnahme wird Beschäftigung gesichert bzw. geschaffen, indem **die Diversifizierung** hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten vorangetrieben wird.

*Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen (Programm: IBW/EFRE & JTF)*

Durch **F&E- und Innovations-Aktivitäten** sollen ein Kompetenzaufbau und neue Optionen für technologische und wirtschaftliche Lösungen im Hinblick auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ermöglicht werden. Dies kann umfassen:

- **F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben**, die emissionsarme/-freie Technologien vorbereiten, um Stärken in Zukunftsfeldern zu entwickeln, die im Einklang mit dem Green Deal stehen (z.B. CO2-Einsparung, Verbesserung der Ressourcen- und Materialeffizienz, Substitution foss. Rohstoffe, Kreislaufwirtschaft). Förderfähig sind sowohl F&E&I-Aktivitäten als auch Investitionen in F&E&I-Infrastrukturen (z.B. Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungen) in der JTP-Region. F&E&I-Aktivitäten können auch außerhalb der JTP-Region durchgeführt werden, vorausgesetzt, sie führen zu positiven Auswirkungen in der JTP-Region, d.h. sie ermöglichen einen Kompetenzaufbau und neue Optionen für tragfähige technologische und wirtsc(...) [aufgrund SFC-Zeichenbeschränkung siehe gesamter Satz in Kapitel 2.3 unten]
- **Unterstützung von Innovations-Werkstätten und –Services** in der JTP-Region, um insb. für KMU den Zugang zu F&E- und Innovations-Kompetenzen zu schaffen und um neue Anwendungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu erproben, die die Green Deal Ziele unterstützen (z.B. Fablabs, Labors, Gebäude/bauliche Erweiterungen, Wissens- und Technolgietransfermaßnahmen).

=> Durch diese Maßnahme werden **Know-how und Kompetenzen** für die Gestaltung des Transformationsprozesses aufgebaut und ein **langfristiger innovationsorientierter Entwicklungspfad** in der JTP-Region unterstützt.

*Kompetenzentwicklung und Qualifizierung zur begleitenden Gestaltung des Arbeitsmarktes (Programm: ESF+ Beschäftigung & JTF)*

Die negativen Folgen des Übergangs zur klimaneutralen Wirtschaft werden durch die Kompetenzerweiterung der aktiven Arbeitskräfte und die Eröffnung neuer (Wieder-)einstiegsmöglichkeiten für die Arbeitssuchenden leichter bewältigbar. Durch die Maßnahmen sollen die Menschen zur aktiven Mitgestaltung der anstehenden Veränderungen befähigt werden.

Die JTF-Maßnahmen in diesem Bereich konzentrieren sich auf folgende drei Schwerpunkte, die je nach reg. Bedarfen miteinander verknüpft werden können:

## **(1) Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region**

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die die Erhebung des Bedarfs, der Potenziale und Möglichkeiten, das Aufzeigen der Optionen sowie die Erweiterung der berufl. Perspektiven abdecken.

Dies soll zur Entstehung eines Beratungssystems für Unternehmen und Beschäftigte durch die Erhebung der Bedarfe auf der betriebl. Ebene beitragen. Mitarbeiter:innen in Unternehmen, die vor einer Schließung, Umstrukturierung, Technologieumstellung, Geschäftsbereicherweiterung u. ä. stehen, sollen die Möglichkeit einer **proaktiven Berufs- und Qualifizierungsberatung** bekommen.

Weiters sollen Arbeitssuchende sowie zukünftig Beteiligte am Arbeitsmarkt (Personen in Ausbildung, Schüler:innen, Studierende) über **Informations- und Beratungsangebote** auf einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg vorbereitet werden, die insbesondere den grünen Sektor miteinbeziehen. Dies kann z.B. Orientierungsberatung, Workshops oder Branchenvorstellung in Ausbildungsstätten umfassen sowie die Aktivierung und Betreuung der Personen auf dem Weg zum Erwerb neuer Qualifikationen und Ausbildungen inkludieren.

## **(2) Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten**

Die Diversifizierung durch neue Unternehmen und Geschäftsmöglichkeiten bedingt die Erweiterung von Wissen und Kompetenzen. Daher werden **Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung von Beschäftigten** (insb. in den in Abschnitt 2.1 angeführten THG-intensiven Branchen), **Arbeitslosen, Personen in Ausbildung sowie Jugendlichen und Frauen** umgesetzt. Die Angebote zielen auf die Anpassung der derzeitigen und den Erwerb von neuen beruflichen Fähigkeiten für die **zukünftigen Anforderungen und Möglichkeiten** ab. Diese können thematisch breit aufgestellt werden, dürfen jedoch nur Themenbereiche umfassen, die den Zielen der CO2-armen Entwicklung nicht widersprechen.

Die Maßnahmen können u.a. an jene Unternehmen gerichtet werden, die im Rahmen des JTF bei Investitionen unterstützt werden, indem die Beschäftigten ihre Kompetenzen parallel anpassen können.

Die Angebote zur Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung werden auch Arbeitssuchenden, Personen in Ausbildung und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Sie bekommen dadurch eine Möglichkeit des Erwerbs der zukunftsfähigen Qualifikationen. Die Maßnahmen sollen die Aussichten auf die Beschäftigung in der Region erweitern und den Teilnehmer:innen den Wiedereinstieg im Fall der Arbeitssuchenden und den Ersteinstieg für die Jugendlichen erleichtern.

## **(3) Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte**

Eine regionale Wirtschaft mit vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten bedingt überbetriebliche Kooperation und reg. Koordination zum Austausch von Kompetenzen, Bedarfen und Möglichkeiten. Es können daher gezielte Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen und Ausbildungsstätten gefördert werden. Dies umfasst u.a. die Förderung der Unternehmen als Ausbildungsstätten, reg. Arbeitsstiftungen, öff.-priv. Partnerschaften, ganzheitliche Unterstützung der Unternehmen durch Kopplung an die JTF-Priorität im Programm IBW/EFRE & JTF, gemeinnützige sowie gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung.

=> Es wird ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in

der JTP-Region geleistet und die Folgen des Übergangs werden durch die **Kompetenzerweiterung** der aktiven Arbeitskräfte und die **Eröffnung neuer (Wieder-)einstiegsmöglichkeiten** für die Arbeitssuchenden leichter bewältigbar.

Maßnahmen der JTF-Prioritäten in beiden Programmen können komplementär miteinander verknüpft werden, z.B.: indem Beschäftigte eines Unternehmens ihre Kompetenzen abgestimmt auf geförderte produktive Investitionen anpassen können. Die Abstimmung erfolgt auf Ebene der involvierten Förderstellen und Ländervertretungen.

Die JTF-Maßnahmen im Rahmen des Programmes IBW/EFRE & JTF werden als übereinstimmend mit dem DNSH-Prinzip eingestuft, da sie auf Basis der RRF-Leitlinie als kompatibel bewertet wurden.

Über den JTF erfolgt keine Förderung der Umstellung von ETS-Anlagen.

#### Abgrenzungen, Komplementaritäten und Synergien mit weiteren Unionsprogrammen

Das **gesamte IBW-EFRE & JTF-Programm** ist auf „neue Beschäftigung und Wachstum basierend auf ökologisch und wirtschaftlich tragfähigen Produkten und Geschäftsmodellen“ ausgerichtet. Die **JTF-Priorität** verfolgt einen **place-based Ansatz** und **spitzt diese Strategie zu**: (i) **räumlich** auf die vom Übergang am stärkste betroffene Region und (ii) **inhaltlich** auf die Konzentration auf **Diversifizierung und Beschäftigung** in der JTP-Region. Auch werden im Sinne eines territorialen Ansatzes neue Strukturen, z.B. im Start-up-Bereich, direkt in der JTP-Region etabliert werden, während über EFRE-Maßnahmen in der Regel ausgehend von den Zentralräumen landesweite Services angeboten werden. Komplementaritäten und Synergien können sich insb. zum Spezifischen Ziel „Förderung der Energieeffizienz und Reduzierung von THG“ ergeben, das betriebliche Effizienzverbesserungen und Ökoinnovationen adressiert und den JTF-Interventionsstrang „Transformation“ in der JTP-Region unterstützen kann.

Weiters können Vorhaben, die im Rahmen der von EFRE unterstützten institutionellen Services (z.B. Cluster, Plattformen) entwickelt wurden, im JTF zur Umsetzung kommen, wenn diese den JTF-Zielen entsprechen. Grundsätzlich sind sämtliche EFRE-Maßnahmen auch zugänglich für Projektträger:innen der JTP-Region (Voraussetzung in Programmriorität 3: räumliche Kongruenz).

Der **ESF+** ist **zielgruppenspezifisch** ausgerichtet mit Fokus auf Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Teilhabe älterer Arbeitnehmer:innen am Arbeitsmarkt oder den Aufbau von Grundkompetenzen bei bestimmten Gruppen. Die **JTF-Priorität im Programm ESF+ Beschäftigung & JTF** verfolgt hingegen einen **place-based-Ansatz** zur Abfederung neg. soz. Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität in der JTP-Region durch gezielte, auf den Bedarf ausgerichtete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Qualifizierung. Synergien zwischen ESF+ und JTF entstehen, indem Maßnahmen komplementär geplant werden. Bspw. ist die Zielgruppe Frauen zu nennen, indem das im ESF+ vorhandene Know-how zu Gender & Diversity auch bei der Umsetzung der JTF-Maßnahmen förderlich sein kann, z.B. um in technischen, besser bezahlten und tendenziell männlich konnotierten Branchen Frauen und deren Bedürfnisse adäquat zu berücksichtigen.

**Komplementaritäten** bestehen zum **österr. Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (ARP)**[1]. Über die Komponente 1D „Transformation zur Klimaneutralität“ unterstützt der ARP transformative Großprojekte von Betrieben in Österr. (inkl. Großunternehmen und ETS-Betriebe) im Rahmen der Umweltförderung. Diese können auch in das JTP-Gebiet fallen und betriebliche Umstellungen unterstützen. Der JTF fokussiert hingegen auf die Abfederung negativer Folgen der Transformationsprozesse durch

Diversifizierung und Beschäftigungsmaßnahmen in Wirtschaftsbereichen, die im Einklang mit dem Green Deal stehen.

Potenzielle Synergien bestehen zu **Horizon Europe**. Komplementaritäten bei FuE-bezogenen Investitionen werden explizit angestrebt.

Im Rahmen des **Just Transition Mechanismus** kommen ergänzend zum JTF **zwei weitere Säulen** zum Einsatz, die eine umfassendere Begleitung der Transformation in der JTP-Region unterstützen: Die zweite Säule ist eine Schiene im Rahmen von InvestEU zur Mobilisierung von Investitionen in den Bereichen „Nachhalt. Infrastruktur“, „Forschung, Innov. und Digitalisierung“, „KMU“, und „soz. Investitionen und Kompetenzen“. Die dritte Säule ist eine Darlehensfazilität für den öff. Sektor, die eine Kombination von fin. Zuschüssen der Europ. Kommission und Darlehen der EIB darstellt. Die dritte Säule kann Investitionen in jeden Sektor unterstützen, der in Erwägungsgrund (6) der Verordnung 2021/1229 aufgeführt ist. Unterstützte Projekte der beiden Säulen kommen der JTP-Region zugute.

[1] BMF (2021)

### 3. Governance-Mechanismen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f

#### Partnerschaft

Der JTP wurde im Rahmen der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** (Koordinationsplattform getragen von Bund, Ländern, Vertretungen von Städten bzw. Gemeinden und Wirtschafts- und Sozialpartnern) partnerschaftlich entwickelt. Der „**Unterausschuss Regionalwirtschaft“ der ÖROK (UA RegWi)** ist das **Gremium** für den Bereich der (EU-)Regionalpolitik. Grundlegende fachliche Schritte (Definition JTP-Region, Entwicklung Interventionslogik) und die Erarbeitung des JTP erfolgten in der vom UA RegWi eingerichteten **Arbeitsgruppe Just Transition Plan** (AG JTP), die auch während der Umsetzung bestehen bleibt.

Die **AG JTP** umfasst Vertretungen der Bundesländer, die Verwaltungsbehörden der Programme, das BMLRT V/5 (Koordination Regionalpolitik und Raumordnung) und die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für klimapolitische Koordination und für Umweltförderung. Anlassbezogen wurden weitere Stellen und Expert:innen eingebunden. Die AG JTP berichtet dem UA RegWi regelmäßig (Zwischen-)Ergebnisse.

Die **JTF-Maßnahmenentwicklung erfolgte unter Einbindung der regionalen und lokalen Partner:innen** (relevante Landesabteilungen (u.a. Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Umwelt, Energie, Raumordnung, Forschung), Wirtschafts- und Sozialpartner und ihre lokale Vertretungen, intermediäre Organisationen (z.B. Regionalmanagements, LEADER-Regionen, Energie-/Umweltagenturen, Arbeitsmarktservice, Cluster), Unternehmen, Universitäten, Fachhochschulen). Aktivitäten umfassten: Einrichtung von Begleitgruppen, Veranstaltungen, Themenworkshops, Gespräche und regelmäßige Information. Auch wurden Schritte zum Expertiseaufbau bzgl. der regionalen Herausforderungen und Bedarfe im Zuge des Übergangs gesetzt (Einbindung von Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Umweltempert:innen, Beauftragung von Studien). Die Unsicherheit bzgl. der Reichweite der finalen JTP-Region schränkte die Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Partner:innen bei der Planung ein. Bei der JTP-Umsetzung werden die partnerschaftlichen Aktivitäten weitergeführt.

Für beide Programme fanden Prozesse zur Öffentlichkeitsbeteiligung statt:

- IBW/EFRE & JTF-Programm: Dez. 2020: Partnerschaftsmeeting; Sommer 2021 – keine Stellungnahme zum JTP bzw. zu JTF-Maßnahmen.
- ESF+-Beschäftigung & JTF: Winter 2021/22 (öffentliche Konsultation via Website, direkter Versand an Beleitausschuss); (Rückmeldungen: Aufgrund breiter Betroffenheit sollte JTP-Region auf Gesamtösterreich ausgeweitet werden; Wichtigkeit des Mix an verschiedenen Maßnahmen und der angesprochenen Zielgruppen werden betont)

Für den JTP wurde parallel zum IBW/EFRE & JTF-Programm die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchgeführt. Der Umweltbericht zur SUP war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation (Sommer 2021 – keine Stellungnahmen zum JTP) und wurde in einem Workshop mit Umweltbehörden diskutiert.

Jugendthemen wurden bei der Programmplanung berücksichtigt (Berücksichtigung bei Studien, Einbindung Jugendservice & Bildungseinrichtungen, Abstimmung mit bestehenden Jugendmaßnahmen). Jugendliche sind in der JTF-Priorität des Programms ESF+ Beschäftigung & JTF eine explizite Zielgruppe und werden in der Umsetzung berücksichtigt.

Über die AG JTP, den UA RegWi & die Programm-Begleitausschüsse wird die Partnerschaft auch bei Umsetzung, Monitoring und Evaluierung eingebunden.

### Überwachung und Evaluierung

Die AG JTP ist Schnittstelle zu den Programmen und zu den Aktivitäten in den Säulen 2 und 3. Dies ermöglicht eine integrative Zusammenschau der Umsetzungserfahrungen und Evaluierungsergebnisse.

Der **JTF** als zentrales Instrument für die Umsetzung des JTP wird über jeweils **eigene Prioritäten in den beiden Programmen IBW/EFRE & JTF** sowie **ESF+ Beschäftigung & JTF** umgesetzt. Die Zuständigkeit für Abwicklung, Monitoring und Evaluierung liegt bei den **Verwaltungsbehörden der Programme** unter Einbindung der Zwischengeschalteten Stellen. In den JTF-Prioritäten wurden Output- und Ergebnisindikatoren zu den Maßnahmen ausgewählt und Zielwerte festgelegt. Der Umsetzungsstand wird anhand der Indikatoren laufend über das jew. **Programmmonitoring** verfolgt. Parallel erfolgt eine laufende Berichterstattung und Diskussion bei den eingerichteten Begleitausschüssen und in regionalpolitischen Gremien (z.B. UA RegWi).

Die JTF-Prioritäten werden Gegenstand der **Programmevaluierungen** sein, deren Ergebnisse in der AG JTP sowie den UA RegWi eingespielt werden, wo so eine integrative Zusammenschau der JTF-Umsetzung erfolgen kann.

### Koordinierungs- & Überwachungsstellen

Die **AG JTP** ermöglicht den kontinuierlichen und integrativen Austausch zwischen programmverantwortlichen Stellen, Bundes- und Ländervertretenen und weiterer Gremiumsmitglieder und relevanter Stakeholder. Regelmäßige Berichte sind im Rahmen der zuständigen ÖROK-Gremien vorgesehen (UA RegWi, STvK).

Die AG JTP ist Schnittstelle zur Umsetzung der **JTF-Programmprioritäten**. Durch die JTP-Umsetzung über zwei Multifondsprogramme werden **bestehende Strukturen** genutzt und der Aufbau eines neuen, parallelen Systems vermieden. Die JTF-Interventionsbereiche schließen an jene des IBW/EFRE bzw. ESF+ an. Dies schafft Synergien in Abwicklung und Administration und die langjährige Erfahrung der beteiligten Akteure dient einer effizienten und effektiven JTF-Umsetzung. Die programmverantwortlichen Landesstellen und die zum Teil regional angesiedelten, als „Zwischengeschaltete Stellen“ fungierenden Förderstellen spielen eine wichtige Rolle bei der abgestimmten JTF-Umsetzung (z.B. zur Integration in die regionalen Smart Specialisation Strategien, Maßnahmenabstimmung, Einpassung in die lokalen Bedarfe).

#### 4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren

Bezug: Artikel 12 Absatz 1 der JTF-Verordnung

Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben

Die in der JTF-Verordnung angebotenen gemeinsamen Indikatoren sind in Hinblick auf die JTF-Interventionen im Programm IBW/&EFRE & JTF 2021-2027 zum Teil inhaltlich zu eng gefasst (z.B. im Bereich Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung, die als integrale Teilelemente bei den Vorhaben Berücksichtigung finden). Daher wurden generische Indikatoren mit einer größeren Reichweite definiert und aufgenommen, wobei auch gemeinsame Indikatoren aus der EFRE-VO übernommen wurden, die für den JTF als programmspezifische Indikatoren handzuhaben sind. Siehe dazu im Detail: Methodendokument zum Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind zusätzlich zu den programmspezifischen Indikatoren auch die gemeinsame Indikatoren dargestellt.

Im Programm „ESF+ Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027“ wurde eine Änderung der programmspezifischen Indikatoren in jenen Prioritäten vorgenommen, in denen gemeinsame Indikatoren als programmspezifische Indikatoren definiert wurden, um eine logische Distinktion der beiden Indikatorenarten herzustellen und eine technische Übermittlung der Daten zu ermöglichen. Dies ist auch in der Priorität 7 (JTF) bei den Codes für den Outputindikator POEECO01 (vormals EECO01) und den Ergebnisindikator POEECR03c (vormals EECR03) der Fall. Diese Codes wurden in Tabelle 1 und 2 des Kapitels 4 des TJTP übernommen.

Tabelle 1. Outputindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
JSO8.1	JTP_RCO01	Unterstütze Unternehmen	Unternehmen	6,00	52,00
JSO8.1	JTP_RCO015	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	14,00	29,00
JSO8.1	JTP_RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	6,00	52,00
JSO8.1	POEECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	1.274,00	5.420,00
JSO8.1	POI01	Projekte mit Digitalisierungskomponenten	Projekte	2,00	23,00
JSO8.1	POI02	Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	Projekte	2,00	24,00
JSO8.1	POI03	Induzierte Beratungsleistungen	Personentage	300,00	3.042,00
JSO8.1	POI06	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	563.812,00	9.138.120,00
JSO8.1	POI07	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher:innen (JTF)	VZÄ	14,00	210,00

Tabelle 2. Ergebnisindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
JSO8.1	JTP_RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	VZÄ	0,00	2021 -	224,00	ATES-Monitoring	
JSO8.1	JTP_RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	Euro	0,00	2021 -	80.483.310,00	ATES-Monitoring	
JSO8.1	JTP_RCR03	Kleine und mittlere	Unternehmen	0,00	2021 -	37,00	ATES-Monitoring	

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
		Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen						
JSO8.1	JTP_RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	VZÄ	0,00	2021 -	36,00	ATES-Monitoring	
JSO8.1	POEECR03c	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0,00	2014 - 2020	2.150,00	Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten des ESF 2014-2020	
JSO8.1	PRI02	Unternehmen, die Projektergebnisse nutzen können	Unternehmen	0,00	2021 -	92,00	ATES-Monitoring	
JSO8.1	PRI03	Unternehmen, die Unterstützungsangebote von Service- und Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen (inkl. Gründungsprojekte)	Unternehmen	0,00	2021 -	205,00	ATES-Monitoring	

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021AT05FFPR001 3.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	16.12.2025		Ares(2025)11272266	Programme_snapshot_2021AT05FFPR001_3.0_de.pdf Programme_snapshot_2021AT05FFPR001_3.0_de_en.pdf	17.12.2025	Baumgartner, Tatjana